



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 9/2009

Dresden, den 10. Juli 2009

ZKZ 73796

Inhaltsverzeichnis

Gesetz zur Neufassung des Gesetzes über Spielbanken im Freistaat Sachsen und zur Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag vom 26. Juni 2009	318	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Förderzuständigkeitsverordnung SMI vom 26. Juni 2009	410
Gesetz zur Änderung des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes vom 26. Juni 2009	323	Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Aufhebung der Graffitiverordnung vom 28. Mai 2009	410
Sechstes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Beoldungsgesetzes vom 19. Juni 2009	327	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Erhebung der Umlage nach dem Sächsischen Börsenaufsichtskostengesetz (Sächsische Börsenaufsichtskostenverordnung – SächsBörsAufsKVO) vom 1. Juli 2009	411
Gesetz zur Änderung sächsischer Gesetze infolge der Neufassung des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 26. Juni 2009	375	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten und Fachhochschulen im Studienjahr 2009/2010 (Sächsische Zulassungszahlenverordnung 2009/2010 – SächsZZVO 2009/2010) vom 24. Juni 2009	412
Gesetz zur Förderung der Teilnahme von Kindern an Früherkennungsuntersuchungen vom 19. Juni 2009	379	Verordnung der Landesdirektion Chemnitz über die Bestimmung von Ausflugsorten mit besonderem Besucheraufkommen vom 17. Juni 2009.....	418
Gesetz zur Änderung des Sächsischen Bestattungsgesetzes vom 19. Juni 2009	382	Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über das Inkrafttreten von Staatsverträgen vom 24. Juni 2009.....	418
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung, des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen, des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus, des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst, des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit, des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Änderung der Sächsischen Laufbahnverordnung und anderer Verordnungen vom 23. Juni 2009	402		

Gesetz

zur Neufassung des Gesetzes über Spielbanken im Freistaat Sachsen und zur Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag

Vom 26. Juni 2009

Der Sächsische Landtag hat am 13. Mai 2009 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über Spielbanken im Freistaat Sachsen (Sächsisches Spielbankengesetz – SächsSpielbG)

§ 1 Ziele des Gesetzes

Ziele des Gesetzes sind

1. das Entstehen von Glücksspielsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. das Glücksspielangebot in Spielbanken zu begrenzen und den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern,
3. den Jugend- und Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele in Spielbanken ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

§ 2 Erlaubniserteilung

(1) Der Betrieb einer Spielbank bedarf der Erlaubnis, die nur dem Freistaat Sachsen erteilt werden kann. Sie darf nur auf eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine privatrechtliche Gesellschaft, an der ausschließlich der Freistaat Sachsen beteiligt ist, übertragen werden.

(2) Über die Erlaubnis und ihre Übertragung entscheidet das Staatsministerium des Innern. Entfallen die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 während der Geltungsdauer der Erlaubnis, geht diese auf den Freistaat Sachsen über.

(3) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn durch den Betrieb der Spielbank weder der Jugend- und Spielerschutz noch die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt werden, insbesondere wenn

1. das vorzulegende Sozialkonzept den Anforderungen des § 6 des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV) vom 31. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 547) entspricht,
2. der Betreiber die für den Betrieb einer Spielbank notwendige Zuverlässigkeit aufweist,
3. die sonst für den Spielbetrieb verantwortlichen Personen Gewähr für den ordnungsgemäßen Betrieb der Spielbank bieten.

§ 3 Form, Inhalt und Befristung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen.

(2) Die Erlaubnis ist zu befristen. Sie kann frühestens ein Jahr vor ihrem Ablauf wiedererteilt werden.

(3) Die Erlaubnis muss insbesondere bezeichnen

1. die Räume, in denen die Spielbank betrieben werden darf,
2. die Spiele, die in der Spielbank veranstaltet werden dürfen,
3. die Tageszeiten, zu denen die Spielbank geöffnet sein darf,
4. die Nebenbetriebe, die mit der Spielbank verbunden werden dürfen.

(4) Die Erlaubnis soll Bestimmungen enthalten über

1. die Beschränkung der Werbung,
2. die Entwicklung und Umsetzung eines Sozialkonzepts zur Vorbeugung und zur Behebung von Glücksspielsucht,
3. die Aufklärung über die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust, die Suchtrisiken der von der Spielbank angebotenen Glücksspiele und Möglichkeiten der Beratung und Therapie von Spielsüchtigen,
4. die Pflichten gegenüber der Spielbankaufsicht,
5. die sonstigen Pflichten, die bei der Errichtung und Einrichtung der Spielbank zu beachten sind.

§ 4 Widerruf der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis soll widerrufen werden, wenn

1. die Erlaubnis durch arglistige Täuschung erlangt worden ist,
2. der Spielbetrieb ohne Spielbankordnung nach § 10 Abs. 2 aufgenommen wurde,
3. die Bestimmungen der Erlaubnis trotz vorheriger Beanstandung durch die zuständige Behörde wiederholt nicht beachtet worden sind,
4. die Erfordernisse des Jugend- und Spielerschutzes trotz vorheriger Beanstandung durch die zuständige Behörde wiederholt nicht eingehalten worden sind,
5. die Werbung nicht den Anforderungen des § 5 GlüStV entsprochen hat,
6. die Verpflichtungen aus § 6 GlüStV nicht erfüllt worden sind,
7. die Aufklärungspflicht nach § 7 GlüStV verletzt worden ist,
8. nach § 8 Abs. 2 und § 23 GlüStV gesperrten Spielern die Teilnahme am Spiel ermöglicht worden ist oder
9. ein sonstiger Grund eingetreten ist, der das Versagen der Erlaubnis rechtfertigen würde.

(2) Wird eine nach § 2 Abs. 1 Satz 2 übertragene Erlaubnis widerrufen, gilt § 2 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

§ 5 Teilnahme am Spiel

(1) Der Aufenthalt in einer Spielbank ist während des Spielbetriebs nur volljährigen Personen gestattet.

(2) Die unmittelbare oder mittelbare Teilnahme am Spiel ist Personen nicht gestattet,

1. die mit der Geschäftsführung des Betreibers oder eines Nebenbetriebs der Spielbank beauftragt sind,
2. die Mitglieder von Organen oder Gremien des Betreibers sind,
3. die bei der Spielbank oder einem Nebenbetrieb der Spielbank beschäftigt sind,

4. die mit der Aufsicht über die Spielbank oder mit der Festsetzung und Erhebung der Spielbankabgabe beauftragt sind.

(3) Personen, die gegen die Spielbankordnung oder die Spielregeln verstoßen, gegen die ein begründeter Verdacht eines solchen Verstoßes besteht oder denen aufgrund des Hausrechts der Zutritt zu einer Spielbank im Geltungsbereich dieses Gesetzes untersagt wurde (Störer), können von der Teilnahme am Spiel ausgeschlossen werden. Grund und Dauer des Ausschlusses sind der ausgeschlossenen Person bekannt zu geben.

(4) Gesperrte Spieler dürfen nach § 8 GlüStV in Verbindung mit § 11 des Gesetzes zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages und über die Veranstaltung, die Durchführung und die Vermittlung von Sportwetten, Lotterien und Ausspielungen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag – SächsGlüStVAG) vom 14. Dezember 2007 (SächsGVBl. S. 542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 318, 321) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, am Spiel nicht teilnehmen.

§ 6 Spielerschutz, Sperre

Der Betrieb einer Spielbank verpflichtet gemäß § 8 Abs. 2 GlüStV Personen zu sperren, die dies beantragen (Selbstersperre) oder von denen die Spielbank aufgrund der Wahrnehmung ihres Personals oder aufgrund von Meldungen Dritter weiß oder aufgrund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen muss, dass sie spielsuchtgefährdet oder überschuldet sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen (Fremdsperre).

§ 7 Sperrsystem

(1) Der Betrieb einer Spielbank verpflichtet zur Teilnahme am übergreifenden Sperrsystem für Spielersperren im Sinne von § 8 GlüStV und § 11 SächsGlüStVAG.

(2) Die im Sperrsystem nach § 23 Abs. 1 GlüStV gespeicherten Daten dürfen mit Zustimmung der obersten Glücksspielaufsichtsbehörde anonymisiert für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung zur Verfügung gestellt werden.

§ 8 Spielfreie Tage

An folgenden Tagen ist die Spielbank geschlossen zu halten:

1. Karfreitag,
2. Ostersonntag,
3. Reformationstag,
4. Buß- und Betttag,
5. Volkstrauertag,
6. Totensonntag,
7. Heiligabend (24. Dezember),
8. 1. Weihnachtstag (25. Dezember).

§ 9 Zugangskontrolle

(1) Der Betrieb einer Spielbank verpflichtet zur Durchführung einer Zugangskontrolle. Diese kann aus einer persönlichen Identitätskontrolle oder einer gleichwertigen Alternative zur

Ausweiskontrolle mit Datenabgleich bestehen. Die im Rahmen der Zugangskontrolle erhobenen Daten sind gemäß § 8 Abs. 4 GlüStV mit der Sperrdatei abzugleichen.

(2) Auf die Datenerhebung ist in der Spielbank durch geeignete Maßnahmen deutlich sichtbar hinzuweisen.

§ 10 Spielbankordnung

(1) Der Besuch einer Spielbank und der Spielbetrieb sind in einer Spielbankordnung zu regeln. In dieser ist insbesondere zu bestimmen,

1. zu welchen Tageszeiten und für welche Spiele die Spielbank geöffnet ist,
2. ob und in welcher Höhe ein Entgelt für den Besuch der Spielbank erhoben wird,
3. nach welchen Regeln in der Spielbank gespielt wird, insbesondere wie und in welcher Höhe die Spieleinsätze geleistet werden können und wie die Gewinne festgestellt und ausbezahlt werden.

(2) Die Spielbankordnung bedarf der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde.

(3) Die Spielbankordnung ist unverzüglich an Änderungen der Rechtslage anzupassen und zur erneuten Zustimmung vorzulegen.

(4) Die Spielbankordnung ist deutlich sichtbar in der Spielbank auszuhängen. Alle sonstigen den Besuch der Spielbank und den Spielbetrieb regelnden Bestimmungen sind in ausreichender Anzahl und deutlich sichtbar in der Spielbank auszuhängen oder auszulegen.

§ 11 Spielbankabgabe

(1) Der Betrieb einer Spielbank verpflichtet, an den Freistaat Sachsen eine Spielbankabgabe zu entrichten. Die Spielbankabgabe beträgt bei einem jährlichen Bruttospielertrag

1. bis einschließlich 5 000 000 EUR 40 Prozent des Bruttospielertrags,
2. für den 5 000 000 EUR übersteigenden Bruttospielertrag bis einschließlich 10 000 000 EUR 50 Prozent des Bruttospielertrags,
3. für den 10 000 000 EUR übersteigenden Bruttospielertrag bis einschließlich 20 000 000 EUR 55 Prozent des Bruttospielertrags,
4. für den 20 000 000 EUR übersteigenden Bruttospielertrag 60 Prozent des Bruttospielertrags der jeweiligen Spielbank. Die Spielbankabgabe ist nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

(2) Die Spielbankabgabe beträgt im Jahr der erstmaligen Eröffnung des Spielbetriebs und in den folgenden vier Jahren bei einem jährlichen Bruttospielertrag

1. bis einschließlich 5 000 000 EUR 35 Prozent des Bruttospielertrags,
2. für den 5 000 000 EUR übersteigenden Bruttospielertrag bis einschließlich 10 000 000 EUR 45 Prozent des Bruttospielertrags,
3. für den 10 000 000 EUR übersteigenden Bruttospielertrag bis einschließlich 20 000 000 EUR 50 Prozent des Bruttospielertrags,

4. für den 20 000 000 EUR übersteigenden Bruttospielertrag 55 Prozent des Bruttospielertrags.

(3) Bruttospielertrag ist

1. bei den Spielen, bei denen die Spielbank ein Spielrisiko trägt, der Betrag, um den die täglichen Spieleinsätze die Gewinne der Spieler übersteigen,
2. bei den Spielen, bei denen die Spielbank kein Spielrisiko trägt, der Betrag, der der Spielbank zufließt.

(4) Nicht abgeholte Gewinne sowie Beträge, die nach dem Ende der Einsatzmöglichkeit gesetzt, vom Spieler aber nicht zurückgenommen werden und der Spielbank verbleiben, werden dem Bruttospielertrag zugerechnet.

(5) Falsche Spielmarken, Münzen und Geldscheine, Münzen und Geldscheine anderer Währungen sowie Spielmarken anderer Spielbanken mindern den Bruttospielertrag nicht. Sie sind mit dem Wert zu berücksichtigen, mit dem sie am Spiel teilgenommen haben.

(6) Spielverluste eines Spieltages werden mit den Bruttospielerträgen des laufenden Kalendermonats verrechnet. Dabei werden die Erträge sämtlicher in der Spielbank veranstalteter Spiele berücksichtigt.

(7) Die Spielbankabgabe entsteht mit dem Ende des Spielbetriebs an dem jeweiligen Spieltag. Sie wird in der nach § 13 Abs. 2 anzumeldenden Höhe am Tag ihrer Entstehung fällig. Im Übrigen bestimmt sich die Fälligkeit nach § 13 Abs. 3 Satz 7 und 8.

(8) Die Spielbankabgabe nach den Absätzen 1 und 2 ermäßigt sich um die zu entrichtende Umsatzsteuer aus Umsätzen, die durch den Betrieb der Spielbank bedingt sind. Ergeben sich Umsatzsteuererstattungen, sind diese bei der Ermäßigung der Spielbankabgabe von den zu entrichtenden Umsatzsteuerbeträgen nachfolgender Anmeldezeiträume abzuziehen. Die maßgeblichen Umsatzsteuerfestsetzungen gelten insoweit als Grundlagenbescheide im Sinne des § 171 Abs. 10 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 774, 776) geändert worden ist.

§ 12

Zuwendungen, Tronc

Die in einer Spielbank beschäftigten Personen dürfen von Besuchern der Spielbank keine persönlichen Geschenke, Trinkgelder oder andere Zuwendungen annehmen, die ihnen mit Rücksicht auf ihre berufliche Tätigkeit gemacht werden. Zuwendungen im Sinne des Satzes 1 sind nur zulässig, wenn sie den dafür aufgestellten Behältern zugeführt werden (Tronc).

§ 13

Abgabenrechtliche Pflichten

(1) Getrennt für jede Spielbank sind Aufzeichnungen über den Betrieb der Spielbank zu führen. Insbesondere ist unter Mitwirkung des in der Spielbank anwesenden Aufsichtsbediensteten des Finanzamtes der erzielte Bruttospielertrag am Tag der Abrechnung, mindestens jedoch einmal wöchentlich, festzustellen sowie die Höhe der Spielbankabgabe zu berechnen.

(2) Die Spielbankabgabe ist jeweils für jede Spielbank spätestens am zehnten Tag des Monats für den vorangegangenen Monat anzumelden. In den Anmeldungen sind die Abgaben unter Zu-

grundelegung des Bruttospielertrags des vorangegangenen Kalenderjahres oder im Jahr der erstmaligen Eröffnung des Spielbetriebs nach dem voraussichtlichen Bruttospielertrag des laufenden Kalenderjahres selbst zu berechnen. Bei der Berechnung der Spielbankabgabe ist nach Maßgabe des § 11 Abs. 8 die Spielbankabgabe nach § 11 Abs. 1 und 2 um die Umsatzsteuer zu ermäßigen, die aufgrund von Umsätzen zu entrichten ist, die durch den Betrieb der Spielbank bedingt sind. Die Anmeldungen sind von einer zur Vertretung des Betreibers berechtigten Person eigenhändig zu unterschreiben. Sie gelten als Steueranmeldung im Sinne des § 168 AO.

(3) Für das Kalenderjahr oder für einen kürzeren Zeitraum ist eine Steueranmeldung einzureichen, in der die zu entrichtende Spielbankabgabe oder der Überschuss, der sich zu Gunsten der Spielbank ergibt, unter Zugrundelegung des sich aus § 11 Abs. 1 und 2 ergebenden Prozentsatzes, berechnet ist. Bei der Berechnung der Spielbankabgabe ist nach Maßgabe des § 11 Abs. 8 die Spielbankabgabe nach § 11 Abs. 1 und 2 um die Umsatzsteuer zu ermäßigen, die aufgrund von Umsätzen zu entrichten ist, die durch den Betrieb der Spielbank bedingt sind. Die Steueranmeldung ist binnen eines Monats nach Ablauf des Kalenderjahres abzugeben. Sie ist von einer zur Vertretung berechtigten Person eigenhändig zu unterschreiben. Sie gilt als Steueranmeldung im Sinne des § 168 AO. Führt die Steueranmeldung zu einer Herabsetzung der bisher entrichteten Spielbankabgabe oder zu einer Vergütung, gilt sie als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung erst, wenn die zuständige Finanzbehörde zustimmt. Wenn sich danach ein Überschuss zuungunsten der Spielbank ergibt, ist der Betrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Steueranmeldung als Abschlusszahlung zu entrichten. Wenn sich nach der Abrechnung ein Überschuss zugunsten der Spielbank ergibt, wird dieser mit den Vorauszahlungen der darauf folgenden Kalenderjahre verrechnet. Ergibt sich keine Abweichung von der angemeldeten Steuer, gilt § 167 AO entsprechend.

§ 14

Abgabenrechtliche Vorschriften

(1) Die Spielbankabgabe wird durch die Finanzämter verwaltet.

(2) Für die Spielbankabgabe gelten, soweit sich aus diesem Gesetz nichts Abweichendes ergibt, die Vorschriften der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Insbesondere können der Spielbetrieb sowie der Bruttospielertrag durch Bedienstete des Finanzamtes in entsprechender Anwendung der §§ 210 und 211 AO in der Spielbank laufend überwacht werden. Auf die Bildaufzeichnungen der Videoüberwachung gemäß § 6b des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 15 Abs. 53 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 262) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, dürfen die für die Aufsicht über die Spielbanken zuständigen Bediensteten der zuständigen Finanzämter und deren Aufsichtsbehörden Zugriff nehmen.

(3) Das Finanzamt unterrichtet die nach § 17 Abs. 4 zuständige Aufsichtsbehörde unverzüglich über Vorkommnisse, von denen anzunehmen ist, dass deren Kenntnis für die Ausübung der Spielbankenaufsicht von Bedeutung ist.

§ 15
Steuerbefreiung

Die Entrichtung der Spielbankabgabe bewirkt eine Steuerbefreiung von denjenigen Steuern, die der Gesetzgebung des Freistaates Sachsen unterliegen und in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb einer Spielbank stehen.

§ 16
Gemeindeanteil an der Spielbankabgabe

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung zu regeln, dass die Gemeinde, in der sich eine Spielbank befindet, einen Teil der Spielbankabgabe dieser Spielbank ohne Berücksichtigung der Ermäßigung nach § 11 Abs. 8 erhält. Der Anteil der Gemeinde darf 15 Prozent nicht übersteigen; er kann auf einen Höchstbetrag, bezogen auf die Einwohnerzahl, begrenzt werden.

§ 17
Aufsicht

(1) Die Spielbanken unterliegen der staatlichen Aufsicht. Die Aufsicht hat den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie alle sonstigen öffentlichen Belange zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die für den Betrieb der Spielbank geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere des Glücksspielstaatsvertrages, des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag, dieses Gesetzes sowie die in der Spielbankordnung und der Spielbankerlaubnis enthaltenen Bestimmungen eingehalten werden.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Anordnungen und sonstigen Maßnahmen treffen. Sie ist insbesondere berechtigt,

1. den gesamten Betrieb der Spielbank zu überwachen und zu überprüfen und sich hierbei auch Dritter zu bedienen,
2. alle dem Betrieb der Spielbank dienenden Räume zu betreten, Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und die geschäftlichen Unterlagen der Spielbank einzusehen,
3. jederzeit Auskunft über den gesamten Betrieb der Spielbank zu verlangen,
4. durch Beauftragte an Sitzungen und Besprechungen entscheidungsbefugter Organe oder Gremien des Betreibers im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 teilzunehmen,
5. aus wichtigem Grund die Abberufung der für die Spielbank verantwortlichen Personen zu verlangen.

(3) Innerhalb von acht Monaten nach Ende eines jeden Kalenderjahres ist der Aufsichtsbehörde der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresabschluss nebst Lagebericht und der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers vorzulegen.

(4) Aufsichtsbehörde ist die Landesdirektion Leipzig, die zugleich für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 12 SächsGlüStVAG zuständig ist. Oberste Aufsichtsbehörde ist das Staatsministerium des Innern.

§ 18
Einschränkung von Grundrechten

Durch Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes kann das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 30 der Verfassung des Freistaates Sachsen) eingeschränkt werden.

§ 19
Übergangsvorschrift

§ 2 Abs. 1 und 2 findet keine Anwendung für die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Erlaubnisse.

Artikel 2
**Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes
zum Glücksspielstaatsvertrag**

Das Gesetz zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages und über die Veranstaltung, die Durchführung und die Vermittlung von Sportwetten, Lotterien und Ausspielungen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag – SächsGlüStVAG) vom 14. Dezember 2007 (SächsGVBl. S. 542), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 158), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 12 wie folgt gefasst:
„§ 12 Verantwortliche Stelle nach dem Bundesdatenschutzgesetz“.
2. § 1 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die §§ 11, 12 und 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 12, Abs. 2 und 3 gelten auch für Spielbanken nach dem Gesetz über Spielbanken im Freistaat Sachsen (Sächsisches Spielbankengesetz – SächsSpielbG) vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 318), in der jeweils geltenden Fassung.“
3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3
**Erlaubnis für staatliche Sportwetten,
Lotterien und Ausspielungen**

(1) Die Veranstaltung von Sportwetten und Zahlenlotterien, Losbrieftlotterien, Nummernlotterien, Zusatzlotterien sowie Ausspielungen, für die der Dritte Abschnitt des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV) vom 31. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 547), in der jeweils geltenden Fassung, keine Anwendung findet, bedarf der Erlaubnis, die nur dem Freistaat Sachsen erteilt werden kann. Sie darf nur auf eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine privatrechtliche Gesellschaft, an der ausschließlich der Freistaat Sachsen beteiligt ist, übertragen werden.

(2) Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 kann mit der Durchführung der Veranstaltung eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine privatrechtliche Gesellschaft, an der ausschließlich der Freistaat Sachsen beteiligt ist (Durchführer), beauftragt werden.

(3) Über die Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1, ihre Übertragung nach Absatz 1 Satz 2 und die Beauftragung nach Absatz 2 entscheidet das Staatsministerium des Innern. Entfallen die Voraussetzungen für die Übertragung nach Absatz 1 Satz 2 während der Geltungsdauer der Erlaubnis, geht diese auf den Freistaat Sachsen über.

(4) Abweichend von Absatz 1 kann eine Erlaubnis auch für die Veranstalter von Klassenlotterien erteilt werden. Das Staatsministerium des Innern kann die zuständige Behörde des Sitzlandes der jeweiligen Klassenlotterie ermächtigen, auch mit Wirkung für den Freistaat Sachsen die Erlaubnis zu erteilen.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:
- Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Wird eine nach § 3 Abs. 1 Satz 2 übertragene Erlaubnis widerrufen, gilt § 3 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.“
 - Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
- Der Wortlaut des § 10 wird Absatz 1.
 - Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Im Falle der Erlaubnisübertragung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 setzt das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen in der Erlaubnis nach § 3 Abs. 3 Satz 1 den an den Freistaat Sachsen abzuführenden Anteil des Reinertrages fest. Für seine Verwendung gilt Absatz 1 entsprechend.“
6. § 12 wird wie folgt gefasst:
- „§ 12
Verantwortliche Stelle nach dem
Bundesdatenschutzgesetz**
- Verantwortliche Stelle für die Sperrdatei im Sinne von § 3 Abs. 7 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 15 Abs. 53 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 262) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist der Veranstalter nach § 3 Abs. 1 oder im Falle des § 3 Abs. 2 der Durchführer und der Inhaber der Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 SächsSpielbG.“
7. § 19 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Nr. 1 wird die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 147) und Artikel 45 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 171)“ durch die Angabe „Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 940, 941)“ ersetzt.
 - In Absatz 2 wird das Wort „Chemnitz“ durch das Wort „Leipzig“ ersetzt.
 - In Absatz 3 werden die Wörter „, das auch die Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 erteilt“ gestrichen.

Artikel 3**Änderung des Sächsischen Nichtrauchererschutzgesetzes**

§ 2 Abs. 2 Nr. 9 des Gesetzes zum Schutz von Nichtrauchern im Freistaat Sachsen (Sächsisches Nichtrauchererschutzgesetz – SächsNSG) vom 26. Oktober 2007 (SächsGVBl. S. 495) wird wie folgt gefasst:

„9. Spielbanken im Sinne des Gesetzes über Spielbanken im Freistaat Sachsen (Sächsisches Spielbankengesetz – SpielbG) vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 318),“.

Artikel 4**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist. Gleichzeitig tritt das Gesetz über Spielbanken im Freistaat Sachsen (SpielbG) vom 9. Dezember 1993 (SächsGVBl. S. 1156), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 158), außer Kraft.

(2) Artikel 1 § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

(3) Artikel 1 § 11 Abs. 8 und § 16 tritt mit Wirkung vom 6. Mai 2006 in Kraft.

(4) Artikel 2 Nr. 7 Buchst. b tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Dresden, den 26. Juni 2009

**Der Landtagspräsident
Erich Iltgen**

**Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich**

**Der Staatsminister des Innern
Dr. Albrecht Buttolo**

**Die Staatsministerin für Soziales
Christine Clauß**

Gesetz

zur Änderung des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes

Vom 26. Juni 2009

Der Sächsische Landtag hat am 13. Mai 2009 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes

Das Gesetz über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (Sächsisches Eigenbetriebsgesetz – SächsEigBG) vom 19. April 1994 (SächsGVBl. S. 773), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478, 485), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 1

Verfassung und Verwaltung

- § 1 Zulässigkeit
- § 2 Zusammenfassung von Unternehmen
- § 3 Rechtsgrundlagen
- § 4 Betriebsleitung
- § 5 Aufgaben der Betriebsleitung
- § 6 Vertretungsberechtigung der Betriebsleitung
- § 7 Betriebsausschuss
- § 8 Aufgaben des Betriebsausschusses
- § 9 Aufgaben des Gemeinderats
- § 10 Stellung des Bürgermeisters
- § 11 Bedienstete beim Eigenbetrieb

Abschnitt 2

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- § 12 Vermögen
- § 13 Kassenwirtschaft
- § 14 Wirtschaftsjahr
- § 15 Wirtschaftsplan
- § 16 Änderung des Wirtschaftsplans, Risikofrüherkennung
- § 17 Jahresabschluss und Lagebericht
- § 18 Prüfung des Jahresabschlusses
- § 19 Feststellung des Jahresabschlusses
- § 20 Verordnungsermächtigung

Abschnitt 3

Schlussbestimmungen

- § 21 Übergangsbestimmungen
- § 22 Inkrafttreten“.

2. Vor § 1 wird die Abschnittsüberschrift wie folgt gefasst:

„Abschnitt 1

Verfassung und Verwaltung“.

3. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Zulässigkeit

Die Gemeinden und Landkreise können Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit als Eigenbetrieb führen, wenn Art und Umfang der Tätigkeit eine selbstständige Wirtschaftsführung rechtfertigen.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „und Einrichtungen“ gestrichen.
- b) In Halbsatz 1 wird die Angabe „und Einrichtungen im Sinne des § 1“ gestrichen.

5. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Verfassung und Verwaltung der Eigenbetriebe der Gemeinden die Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325), in der jeweils geltenden Fassung, sowie die sonstigen für Gemeinden maßgeblichen Vorschriften und für Eigenbetriebe der Landkreise die Vorschriften der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325), in der jeweils geltenden Fassung, sowie die sonstigen für Landkreise maßgeblichen Vorschriften.“

6. Vor § 4 wird die Überschrift des Zweiten Abschnittes gestrichen.

7. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleitung gebildet. Die Betriebsleitung besteht aus einem oder mehreren vom Gemeinderat gewählten Betriebsleitern. Wenn die Betriebsleitung aus mehreren Betriebsleitern besteht, soll der Gemeinderat einen Ersten Betriebsleiter bestellen. § 28 Abs. 3 Satz 1 und 2 SächsGemO ist bei der Beschlussfassung über die Wahl der Betriebsleitung und die Bestellung eines Ersten Betriebsleiters anzuwenden. Betriebsleiter können in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Erste Betriebsleiter. Ist kein Erster Betriebsleiter bestellt, bestimmt die Betriebsatzung, wie bei Meinungsverschiedenheiten zu verfahren ist. Der Bürgermeister regelt die Geschäftsführung innerhalb der Betriebsleitung durch eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Betriebsausschusses und, wenn kein Betriebsausschuss gebildet wurde, des Gemeinderats bedarf.“

- c) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

8. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „, soweit nicht der Bürgermeister für Einzelfälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „oder dem sonst für das Finanzwesen der Gemeinde zuständigen Bediensteten“ gestrichen.

9. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 1“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Vertretungsberechtigten zeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebs. Die Verpflichtungserklärungen (§ 60 SächsGemO) müssen handschriftlich unterzeichnet werden, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Betriebsführung handelt.“

- c) Absatz 4 wird aufgehoben.
d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
10. § 7 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
**„§ 7
Betriebsausschuss“**.
b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Durch die Betriebssatzung soll für die Angelegenheiten eines oder mehrerer Eigenbetriebe ein beratender oder beschließender Ausschuss des Gemeinderats (Betriebsausschuss) gebildet werden.“
c) Absatz 2 wird aufgehoben.
d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
11. In § 8 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.
12. § 10 Abs. 3 wird aufgehoben.
13. Dem § 11 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Die Befugnis zur Einstellung, Anstellung, Ein- oder Höhergruppierung und Entlassung von beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten kann, mit Ausnahme der Betriebsleiter und der Beamten, durch die Betriebssatzung ganz oder teilweise auf die Betriebsleitung übertragen werden. § 5 Abs. 1 bleibt unberührt.“
14. Vor § 12 wird die Abschnittsüberschrift wie folgt gefasst:
**„Abschnitt 2
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen“**.
15. § 12 wird wie folgt gefasst:
**„§ 12
Vermögen“**
(1) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Gemeinde zu verwalten und nachzuweisen. Dabei sind die Belange der gesamten Gemeinden zu berücksichtigen. Er führt seine Rechnungen nach den Regeln der doppelten Buchführung. Auf die Buchführung und das Inventar finden die §§ 238 bis 241 des Handelsgesetzbuchs sinngemäß Anwendung, soweit sich aus diesem Gesetz oder der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnung nichts anderes ergibt.
(2) Der Eigenbetrieb kann mit Stammkapital ausgestattet werden. Wirtschaftsgüter der Gemeinde, die eine wesentliche Grundlage für die Arbeit des Eigenbetriebs bilden, sollen diesem auch wirtschaftlich zugeordnet werden.
(3) Bei der Errichtung ist eine Eröffnungsbilanz zu erstellen und vom Gemeinderat zu beschließen. Die Eröffnungsbilanz ist spätestens mit dem ersten darauf folgenden Jahresabschluss zu prüfen und der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.
(4) § 72 Abs. 1 und 2 Satz 1, §§ 73, 76 Abs. 2 Satz 2, §§ 78, 80 bis 84, 89 Abs. 1 bis 4 und § 90 SächsGemO gelten für das Sondervermögen sinngemäß.“
16. § 13 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
**„§ 13
Kassenwirtschaft“**.
b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Vorübergehend nicht benötigte Geldmittel des Eigenbetriebs sollen in Abstimmung mit der Liquiditätsplanung der Gemeinde angelegt werden. Werden die Mittel von der Gemeinde bewirtschaftet, ist sicherzustellen, dass sie dem Eigenbetrieb bei Bedarf zur Verfügung stehen.“
17. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 1 werden nach dem Wort „aufzustellen“ die Wörter „und vom Gemeinderat zu beschließen“ eingefügt.
b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
aa) Das Wort „Vermögensplan“ wird durch das Wort „Liquiditätsplan“ ersetzt.
bb) Die Wörter „und der Stellenübersicht“ werden durch die Wörter „, der Finanzplanung und der Stellenübersicht“ ersetzt.
18. § 16 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
**„§ 16
Änderung des Wirtschaftsplans,
Risikofrüherkennung“**.
b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Nummer 2 wird das Wort „Vermögensplans“ durch das Wort „Liquiditätsplans“ ersetzt.
bb) In Nummer 3 werden die Wörter „im Vermögensplan“ durch die Wörter „in der Finanzplanung“ ersetzt.
c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Mehrausgaben des Vermögensplans“ durch die Wörter „Mehrauszahlungen des Liquiditätsplans“ ersetzt.
d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Es ist ein angemessenes System zur Erkennung von Risiken einzurichten, das es ermöglicht, etwaige den Bestand gefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen. Zur Früherkennung gehören insbesondere die Identifikation, Bewertung, Dokumentation, Mitteilung und Überwachung von Risiken.“
19. § 17 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
**„§ 17
Jahresabschluss und Lagebericht“**.
b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Betriebsleitung hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang, sowie einen Lagebericht aufzustellen. Auf den Jahresabschluss finden die §§ 242 bis 287 und 289 des Handelsgesetzbuchs sinngemäß Anwendung, soweit sich aus diesem Gesetz oder der zu seiner Durchführung erlassenen Verordnung nichts anderes ergibt. Im Lagebericht ist auch darzustellen, wie das Unternehmen die von ihm wahrzunehmende gemeindliche Aufgabe erfüllt hat.“
c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Der Bürgermeister leitet diese Unterlagen unverzüglich zur Jahresabschlussprüfung und zur örtlichen Prüfung (§ 105 SächsGemO) weiter.“
d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Prüfung“ die Angabe „(§ 105 SächsGemO)“ eingefügt.
bb) Satz 2 wird gestrichen.
e) Absatz 4 wird aufgehoben.
20. § 18 wird wie folgt gefasst:
**„§ 18
Prüfung des Jahresabschlusses“**
(1) Die Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht wird durch Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durchgeführt, die von der Gemeinde bestellt werden.

Gemeinderäte und Beschäftigte der Gemeinde dürfen nicht Abschlussprüfer sein; im Übrigen gilt § 319 Abs. 2 und 3 des Handelsgesetzbuchs entsprechend. Bei der Jahresabschlussprüfung ist das Ergebnis der örtlichen Prüfung (§§ 105 und 106 SächsGemO) zu berücksichtigen.

(2) In die Prüfung des Jahresabschlusses ist die Buchführung einzubeziehen. Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich auf die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, die ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung sowie auf die Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht falsche Vorstellungen von der Lage des Unternehmens erwecken. Im Prüfungsbericht sind die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte im Sinne von § 53 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätze-gesetz – HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 123 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2421) geändert worden ist, darzustellen.

(3) Der Gemeinderat kann mit der Prüfung der Jahresabschlüsse von Eigenbetrieben, die bei entsprechender Anwendung von § 267 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs kleine Unternehmen sind, auch die örtliche Prüfungseinrichtung (§ 103 SächsGemO) beauftragen, wenn in der Gemeinde das neue Haushalts- und Rechnungswesen eingeführt worden ist.“

21. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Feststellung des Jahresabschlusses

(1) Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres auf der Grundlage des Berichts über die Jahresabschlussprüfung und der örtlichen Prüfung (§ 105 SächsGemO) fest und beschließt dabei über

1. die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts des Eigenbetriebs,
2. die Entlastung der Betriebsleitung; versagt er die Entlastung, hat er dafür die Gründe anzugeben.

(2) Der Feststellungsbeschluss des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekannt zu geben. In der ortsüblichen Bekanntgabe ist der Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers wiederzugeben; ferner ist die nach Absatz 1 Nr. 1 beschlossene Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts anzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe nach Satz 1 ist auf die Auslegung hinzuweisen.“

22. § 20 wird aufgehoben.

23. Der bisherige § 22 wird § 20 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Verordnungsermächtigung“.

- b) Die Wörter „Verwaltungsvorschriften zu erlassen, ferner“ werden gestrichen.
- c) Nach dem Wort „Rechtsverordnungen“ werden die Wörter „zu erlassen“ eingefügt.

24. Vor § 21 wird die folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

„Abschnitt 3

Schlussbestimmungen“.

25. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Übergangsbestimmungen

(1) Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) ist auf zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens bestehende Eigenbetriebe spätestens ein Jahr nach seinem Inkrafttreten anzuwenden. Eigenbetriebe, die die Voraussetzungen des § 1 nicht erfüllen, sind spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den Vorschriften über die Haushaltswirtschaft der Gemeinde zu führen, es sei denn, die Gemeinde hat bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht das neue Haushalts- und Rechnungswesen eingeführt. In diesem Fall verlängert sich die Frist bis zur Einführung des neuen Haushalts- und Rechnungswesens.

(2) Für die Fristen zur Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das bei Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes abgelaufene Wirtschaftsjahr gilt § 17 Abs. 2 und 3 in der am 10. Juli 2009 geltenden Fassung.“

26. Nach § 21 wird die Überschrift des Vierten Abschnittes gestrichen.

27. Der bisherige § 24 wird § 22.

Artikel 2

Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 158), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 110 wie folgt gefasst:
„§ 110 (aufgehoben)“.
2. § 105 Satz 2 wird gestrichen.
3. In § 109 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „und der überörtlichen Prüfung (§110)“ gestrichen.
4. § 110 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen

In § 64 Satz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), die zuletzt durch Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 110) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 109 und 110“ durch die Angabe „und § 109“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit

Das Sächsische Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. März 2009 (SächsGVBl. S. 102, 117), wird wie folgt geändert:

1. In § 58 Abs. 2 werden die Wörter „oder einer Einrichtung“ gestrichen.
2. In § 59 Abs. 3 wird die Angabe „110“ durch die Angabe „109“ ersetzt.

Artikel 5

Neufassung des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes

Das Staatsministerium des Innern kann den Wortlaut des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 6

Änderung des Sächsischen Justizgesetzes

§ 27 des Gesetzes über die Justiz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Justizgesetz – SächsJG) vom 24. November 2000 (SächsGVBl. S. 482, 2001 S. 704), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 940, 941) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Absätze 4 bis 9 werden die Absätze 3 bis 8.

Artikel 7 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Dresden, den 26. Juni 2009

**Der Landtagspräsident
Erich Iltgen**

**Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich**

**Der Staatsminister des Innern
Dr. Albrecht Buttolo**

**Der Staatsminister der Justiz
Geert Mackenroth**

Sechstes Gesetz

zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes

Vom 19. Juni 2009

Der Sächsische Landtag hat am 13. Mai 2009 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

Das Sächsische Besoldungsgesetz (SächsBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 882), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
„(2a) Leistungsbezüge nach den Absätzen 1 und 2 sind bis zur Höhe von zusammen 40 Prozent des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig, soweit sie unbefristet gewährt und außer in den Fällen des § 17b Abs. 4 jeweils mindestens drei Jahre bezogen worden sind. In die Dreijahresfrist nach Satz 1 ist die innerhalb dieser Frist liegende Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge einzurechnen, soweit sie als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird.“
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „nach Maßgabe von § 33 Abs. 3 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „über den Prozentsatz nach Absatz 2a Satz 1 hinaus“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „können“ werden die Wörter „für ruhegehaltfähig erklärte“ eingefügt.
 - bb) Die Wörter „für ruhegehaltfähig erklärt“ werden durch die Wörter „als ruhegehaltfähige Dienstbezüge berücksichtigt“ ersetzt.
 - d) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:
„(7) Für Leistungsbezüge nach Absatz 6 gilt § 15a BeamtVG in der nach § 17 als Landesrecht geltenden Fassung entsprechend mit der Maßgabe, dass der Betrag der Leistungsbezüge als Unterschiedsbetrag gilt. Treffen ruhegehaltfähige Leistungsbezüge nach den Absätzen 1 und 2 mit solchen nach Absatz 6 zusammen, wird nur der bei der Berechnung des Ruhegehalts für den Beamten günstigere Betrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt.“
2. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Im neuen Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „nach § 35 des Bundesbesoldungsgesetzes“ gestrichen.
 - c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Für Professoren, die nach § 62 SächsHSG berufen worden sind, gilt Absatz 1 Satz 1, 3 und 4 entsprechend, wenn sie Mittel privater Dritter für Forschungsvorhaben der Forschungseinrichtung einwerben.“
3. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 84 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 3, §§ 35, 84 Abs. 3“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „§§ 71 bis 73“ wird durch die Angabe „§§ 5 und 71 bis 73“ ersetzt.

- bb) Es wird folgender Satz angefügt:
„Verweisungen auf § 5 BeamtVG gelten als Verweisungen auf § 17b; die Regelungen in Abschnitt X des Beamtenversorgungsgesetzes bleiben unberührt.“

4. Nach § 17 werden folgende §§ 17a und 17b eingefügt:
„§ 17a

Hauptberuflichkeit

Der Tatbestand der Hauptberuflichkeit einer Tätigkeit ist als erfüllt anzusehen, wenn sie entgeltlich ausgeübt wird, den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt, in der Regel den überwiegenden Teil der Arbeitskraft beansprucht sowie dem durch Ausbildung und Berufswahl geprägten Berufsbild entspricht und in dem in einem Beamtenverhältnis zulässigen Umfang abgeleistet wurde; hierbei ist auf die beamtenrechtlichen Vorschriften zum Zeitpunkt der Tätigkeit abzustellen.

§ 17b

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

(1) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind

1. das Grundgehalt,
2. der Familienzuschlag (§ 50 Abs. 1 BeamtVG) der Stufe 1,
3. sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind,
4. Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes, soweit sie nach § 13 Abs. 2a bis 4 und 7 ruhegehaltfähig sind,

die dem Beamten in den Fällen der Nummern 1 und 3 zuletzt zugestanden haben oder in den Fällen der Nummer 2 nach dem Besoldungsrecht zustehen würden. Bei Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung ohne Dienstbezüge (Freistellung) gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die dem letzten Amt entsprechenden vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Satz 2 gilt entsprechend bei eingeschränkter Verwendung eines Beamten wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 52a des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 370, 2000 S. 7), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. März 2009 (SächsGVBl. S. 102) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit aufgrund eines Dienstunfalls im Sinne des § 31 BeamtVG in den Ruhestand getreten, so ist das Grundgehalt der nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, Absatz 3 oder 5 maßgebenden Besoldungsgruppe nach der Stufe zugrunde zu legen, die er bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreichen können.

(3) Ist ein Beamter aus einem Amt in den Ruhestand getreten, das nicht der Eingangsbesoldungsgruppe seiner Laufbahn oder das keiner Laufbahn angehört, und hat er die Dienstbezüge dieses oder eines gleichwertigen Amtes vor dem Eintritt in den Ruhestand nicht mindestens zwei Jahre erhalten, so sind ruhegehaltfähig nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes. Hat der Beamte vorher ein Amt nicht bekleidet, so setzt die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen oder mit der von diesem bestimmten Behörde die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe fest. In die Zweijahresfrist einzurechnen ist die innerhalb dieser Frist liegende Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit sie als ruhegehaltfähig berücksichtigt worden ist.

(4) Absatz 3 gilt nicht, wenn der Beamte vor Ablauf der Frist infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand getreten ist.

(5) Das Ruhegehalt eines Beamten, der früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet und diese Bezüge mindestens zwei Jahre erhalten hat, wird, sofern der Beamte in ein mit geringeren Dienstbezügen verbundenes Amt nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag übergetreten ist, nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet. Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 gelten entsprechend. Das Ruhegehalt darf jedoch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des letzten Amtes nicht übersteigen.

(6) Tritt ein Beamter innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach dem Wechsel in ein Amt der Besoldungsordnung W daraus in den Ruhestand und haben sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aufgrund dieses Wechsels verringert, berechnet sich das Ruhegehalt aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit, sofern der Beamte die Dienstbezüge des früheren Amtes mindestens zwei Jahre erhalten hat; hierbei ist die zum Zeitpunkt des Wechsels erreichte Stufe des Grundgehalts zugrunde zu legen. Auf die Zweijahresfrist wird der Zeitraum, in dem der Beamte Dienstbezüge aus einem Amt der Besoldungsordnung W erhalten hat, angerechnet. Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(7) Auf Versorgungsfälle, die nach dem 31. Dezember 1998 und vor dem 1. August 2009 eingetreten sind, findet § 5 Abs. 3 bis 5 BeamtVG in der am 31. Dezember 1998 geltenden Fassung Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend für künftige Hinterbliebene eines vor dem 1. August 2009 vorhandenen Versorgungsempfängers.“

5. In der Anlage 6 wird die Angabe „230,58 EUR“ durch die Angabe „280,58 EUR“ ersetzt.
6. In der Anlage 20 wird die Angabe „213,29 EUR“ durch die Angabe „259,54 EUR“ ersetzt.
7. In der Anlage 25 wird die Angabe „237,27 EUR“ durch die Angabe „288,72 EUR“ ersetzt.
8. In der Anlage 39 wird die Angabe „219,47 EUR“ durch die Angabe „267,07 EUR“ ersetzt.

Artikel 2

Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2009/2010

Das Sächsische Besoldungsgesetz (SächsBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 327), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zu Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:
**„Abschnitt 4
 Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2009/2010“.**
2. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „2007“ durch die Angabe „2009“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Beamte und Richter, die mindestens für einen Tag des Monats Februar 2009 Anspruch auf Dienstbezüge aus einem Beamten- oder Richterverhältnis bei einem Dienstherrn im Freistaat Sachsen hatten, das am 2. Januar 2009 bereits bestanden hat, erhalten spätestens mit den Bezügen für den dritten auf die Verkündung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 19. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 327) folgenden Monat eine Einmalzahlung in Höhe von 40 EUR. Für Beamte und Richter, die sich im Monat Februar 2009 in Elternzeit befunden haben, gilt Satz 1 entsprechend; Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass auf die Verhältnisse am Tag vor Beginn der Elternzeit abgestellt wird.“

c) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „1. November 2007“ durch die Angabe „1. Februar 2009“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Am 1. Februar 2009 vorhandene Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen erhalten spätestens mit den Bezügen für den dritten auf die Verkündung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 19. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 327) folgenden Monat eine Einmalzahlung, die sich nach dem jeweils maßgebenden Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von 40 EUR ergibt.“

bb) In Satz 4 wird die Angabe „November 2007“ durch die Angabe „Februar 2009“ ersetzt.

3. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Monats November 2007“ durch die Angabe „Monats Februar 2009“ und die Angabe „1. November 2007“ durch die Angabe „1. Februar 2009“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „2007“ durch die Angabe „2009“ ersetzt.

4. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Erhöhung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2009

(1) Ab dem 1. März 2009 erhöhen sich

1. die Grundgehaltssätze um jeweils 40 EUR und
2. die Anwärtergrundbeträge um jeweils 60 EUR sowie
3. um 3,0 Prozent
 - a) die Grundgehaltssätze nach Nummer 1,
 - b) der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5,
 - c) die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes (Bundesbesoldungsordnungen A und B),
 - d) die Leistungsbezüge für Professoren sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit diese nach § 13 an den allgemeinen linearen Besoldungsanpassungen teilnehmen können und die Teilnahme in der jeweiligen Berufsvereinbarung festgelegt ist,
 - e) der Auslandszuschlag und der Auslandskinderzuschlag.

Die Erhöhung nach Satz 1 ist eine Anpassung der Besoldung im Sinne von § 14 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes. Die Erhöhung nach Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für die in § 84 Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes genannten Grundgehaltssätze (Gehaltssätze). Die Erhöhung nach Satz 1

Nr. 3 gilt entsprechend für die in § 84 Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes genannten Bezügebestandteile.

(2) Die ab dem 1. März 2009 geltenden Beträge ergeben sich aus den Anlagen 2 bis 20.

(3) Bei Versorgungsempfängern gilt die Erhöhung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 entsprechend für die dort und die in § 84 Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes genannten Grundgehaltssätze, Grundgehälter und Grundvergütungen. Bei Versorgungsempfängern gilt die Erhöhung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 entsprechend für die dort und die in § 84 Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes genannten Bezügebestandteile, soweit sie der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegen. Die Erhöhung nach den Sätzen 1 und 2 ist eine allgemeine Anpassung der Versorgung im Sinne von § 70 BeamtVG.

(4) Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden ab dem 1. März 2009 um 3,0 Prozent erhöht.“

5. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a

Erhöhung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2010

(1) Ab dem 1. März 2010 erhöhen sich um 1,2 Prozent

1. die Grundgehaltssätze,
2. der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5,
3. die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes (Bundesbesoldungsordnungen A und B),
4. die Anwärtergrundbeträge,
5. die Leistungsbezüge für Professoren sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit diese nach § 13 an den allgemeinen linearen Besoldungsanpassungen teilnehmen können und die Teilnahme in der jeweiligen Berufungsvereinbarung festgelegt ist,
6. der Auslandszuschlag und der Auslandskinderzuschlag.

Die Erhöhung nach Satz 1 ist eine Anpassung der Besoldung im Sinne von § 14 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes. Sie gilt entsprechend für die in § 84 Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes genannten Bezügebestandteile.

(2) Die ab dem 1. März 2010 geltenden Beträge ergeben sich aus den Anlagen 21 bis 34.

(3) Bei Versorgungsempfängern gilt die Erhöhung nach Absatz 1 entsprechend für die dort und die in § 84 Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes genannten Bezügebestandteile, soweit sie der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegen. Die Erhöhung nach Satz 1 ist eine allgemeine Anpassung der Versorgung im Sinne von § 70 BeamtVG.

(4) Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden ab dem 1. März 2010 um 1,2 Prozent erhöht.“

6. § 22 Abs. 3 Satz 3 wird gestrichen.

7. Die Anlagen 2 bis 39 werden durch die im Anhang zu diesem Gesetz abgedruckten Anlagen 2 bis 34 ersetzt.

Artikel 3

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Das Sächsische Gesetz zur Anpassung von bestimmten Dienst- und Versorgungsbezügen 2003/2004 vom 9. Dezember 2003 (SächsGVBl. S. 897) wird aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf seine Verkündung folgenden Monats in Kraft, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 5 bis 8 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

(3) Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. März 2009 in Kraft.

Dresden, den 19. Juni 2009

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich

Der Staatsminister der Finanzen
Prof. Dr. Georg Unland

Gültig ab 1. März 2009

3. Bundesbesoldungsordnung W**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in EUR)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	3 650,41	4 164,13	5 047,61

Gültig ab 1. März 2009

2. Bundesbesoldungsordnung B**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in EUR)

Besoldungsgruppe	
B 1	5 249,80
B 2	6 100,46
B 3	6 460,59
B 4	6 837,78
B 5	7 270,52
B 6	7 679,17
B 7	8 076,68
B 8	8 490,99
B 9	9 005,41
B 10	10 602,90
B 11	11 014,62

Gültig ab 1. März 2009

4. Bundesbesoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in EUR)

		Stufe											
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Besoldungsgruppe		Lebensalter											
	27	29	31	33	35	37	39	41	43	45	47	49	
R 1	3 320,37	3 470,64	3 549,74	3 753,77	3 957,83	4 161,86	4 365,91	4 569,97	4 774,00	4 978,05	5 182,08	5 386,15	
R 2			4 038,17	4 242,22	4 446,25	4 650,31	4 854,36	5 058,40	5 262,45	5 466,48	5 670,53	5 874,54	

R 3	6 460,59
R 4	6 837,78
R 5	7 270,52
R 6	7 679,17
R 7	8 076,68
R 8	8 490,99
R 9	9 005,41
R 10	11 058,32

Anlage 3
(zu § 20 Abs. 2)
(ersetzt Anlage IX BBesG)

Gültig ab 1. März 2009

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen
(Monatsbeträge)
– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in EUR, Prozent, Bruchteil
Bundesbesoldungsgesetz	
§ 44	bis zu 102,26
§ 48 Abs. 2	bis zu 102,26
§ 78	bis zu 76,69
Bundesbesoldungsordnungen A und B	
Vorbemerkungen	
Nummer 2 Abs. 2	127,82
Nummer 4	51,13
Nummer 4a	76,69
Nummer 5	
die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungs- gruppen A 5 und A 6	35,79
Beamte der Besoldungs- gruppen A 7 bis A 9	51,13
Beamte des gehobenen und höheren Dienstes	76,69
Nummer 5a	
Abs. 1	
Buchstabe a	92,03
Buchstabe b	153,39
Buchstabe c	219,86
Abs. 2	
Nr. 1 Buchstabe a	138,05
Buchstabe b	102,26
Nr. 2 Buchstabe a	102,26
Buchstabe b	40,90
Nr. 3	66,47
Nr. 4 und 5	61,36
Nr. 6 Buchstabe a	102,26
Buchstabe b	102,26
Nr. 7 Buchstabe a	102,26
Buchstabe b	40,90
Nr. 8 Buchstabe a	127,82
Buchstabe b	66,47
Nr. 9	61,36

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in EUR, Prozent, Bruchteil
Nummer 6 Abs. 1	
Buchstabe a	460,16
Buchstabe b	368,13
Buchstabe c	294,50
Nummer 6a	102,26
Nummer 7	
die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	12,5 Prozent des End- grundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Be- soldungsgruppe*
A 2 bis A 5	A 5
A 6 bis A 9	A 9
A 10 bis A 13	A 13
A 14, A 15, B 1	A 15
A 16, B 2 bis B 4	B 3
B 5 bis B 7	B 6
B 8 bis B 10	B 9
B 11	B 11
Nummer 8	
die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 5	115,04
A 6 bis A 9	153,39
A 10 und höher	191,73
Nummer 8a	
die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 5	70,06
A 6 bis A 9	95,53
A 10 bis A 13	117,82
A 14 und höher	140,11
für Anwärter der Laufbahngruppe	
des mittleren Dienstes	50,96
des gehobenen Dienstes	66,87
des höheren Dienstes	82,80

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in EUR, Prozent, Bruchteil
Nummer 8b die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 5	92,03
A 6 bis A 9	122,71
A 10 bis A 13	153,39
A 14 und höher	184,07
Nummer 9 die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
Nummer 9a	
Abs. 1	
Buchstabe a	102,26
Buchstabe b	204,52
Buchstabe c	153,39
Abs. 2	
Buchstabe a	40,90
Buchstabe b	51,13
Nummer 10 Abs. 1 die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
Nummer 12	95,53
Nummer 13a	bis zu 76,69
Nummer 13c die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 7	46,02
A 8 bis A 11	61,36
A 12 bis A 15	71,58
A 16 und höher	92,03
Nummer 13d die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 und A 3	12,78
A 4 bis A 6	17,90
A 7 bis A 10	35,79
A 11	40,90
A 12 bis A 15	48,57
A 16 bis B 4	58,80
B 5 bis B 7	71,58

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in EUR, Prozent, Bruchteil
Nummer 19 Satz 1	224,21
Nummer 21	188,11
Nummer 25	38,35
Nummer 26 Abs. 1 die Zulage beträgt für Beamte des mittleren Dienstes	17,05
des gehobenen Dienstes	38,35
Nummer 27	
Abs. 1	
Buchstabe a	
Doppelbuchstabe aa	17,37
Doppelbuchstabe bb	67,92
Buchstabe b	75,49
Buchstabe c	75,49
Abs. 2	
Buchstabe a	
Doppelbuchstabe bb	50,57
Buchstabe b und c	75,49
Nummer 30	23,01
Besoldungsgruppen	Fußnote
A 2	1 32,42
	2 17,73
	3 59,80
A 3	1, 5 59,80
	2 32,42
	7 30,21
A 4	1, 4 59,80
	2 32,42
	5 6,51
A 5	3 32,42
	4, 6 59,80
A 6	6 32,42
A 7	2 40,25
	5 50 Prozent des je- weiligen Unter- schiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungs- gruppe A 8
A 8	2 51,88
A 9	2, 3, 6 241,40
	7 8 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungs- gruppe A 9

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in EUR, Prozent, Bruchteil	
A 12	7, 8	140,21
A 13	6	112,14
	7	168,19
	11, 12, 13	245,32
A 14	5	168,19
A 15	7	168,19
B 10	1	388,65
Bundesbesoldungsordnung R		
Vorbemerkungen		
Nummer 2		
die Zulage beträgt	12,5 Prozent des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe*	
a) bei Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1	R 1	
R 2 bis R 4	R 3	
R 5 bis R 7	R 6	
R 8 bis R 10	R 9	
b) bei Verwendung bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richteramt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1	A 15	
R 2 bis R 4	B 3	
R 5 bis R 7	B 6	
R 8 bis R 10	B 9	
Nummer 4		38,35
Besoldungsgruppen	Fußnote	
R 1	1, 2	185,96
R 2	3 bis 8, 10	185,96
R 3	3	185,96
R 8	2	371,83

* nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 HStruktG

Anlage 4
(zu § 20 Abs. 2)
(ersetzt Anlage 1 zu Nummer 1 der Bekanntmachung
vom 10. September 2003 [BGBl. I S. 1843, 1846])

Gültig ab 1. März 2009

Bundesbesoldungsordnung C

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in EUR)

Besoldungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	2 894,31	2 994,49	3 094,65	3 194,81	3 295,00	3 395,16	3 495,32	3 595,48	3 695,65	3 795,82	3 895,99	3 996,15	4 096,34	4 196,51	
C 2	2 900,55	3 060,19	3 219,83	3 379,48	3 539,11	3 698,75	3 858,39	4 018,01	4 177,65	4 337,29	4 496,91	4 656,55	4 816,18	4 975,83	5 135,47
C 3	3 189,83	3 370,58	3 551,34	3 732,10	3 912,86	4 093,61	4 274,36	4 455,10	4 635,87	4 816,62	4 997,36	5 178,13	5 358,87	5 539,63	5 720,37
C 4	4 040,79	4 222,50	4 404,20	4 585,90	4 767,61	4 949,30	5 131,02	5 312,70	5 494,40	5 676,10	5 857,82	6 039,50	6 221,21	6 402,91	6 584,61

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen
(Monatsbeträge)
– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in EUR, Prozent, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in EUR, Prozent, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in EUR, Prozent, Bruchteil
Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkungen Nummer 2b	75,49	Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkungen Nummer 3 die Zulage beträgt	12,5 Prozent des End- grundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Be- soldungsgruppe*	Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkungen Nummer 5 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2	205,54 230,08
		für Beamte der Besoldungsgruppe(n) C 1 C 2 C 3 und C 4	A 13 A 15 B 3	Besoldungsgruppe C 2	Fußnote 1 104,32

* nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 HStruktG

Anlage 5
(zu § 20 Abs. 2)
(ersetzt Anlage VIII BBesG)

Gültig ab 1. März 2009

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in EUR)

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	789,57
A 5 bis A 8	901,37
A 9 bis A 11	951,36
A 12	1 080,79
A 13	1 110,23
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchst. c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1 142,57

Anlage 6
(zu § 20 Abs. 2)
(ersetzt Anlage V BBesG)

Gültig ab 1. März 2009

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in EUR)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 BBesG)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 BBesG)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	106,26	201,70
übrige Besoldungsgruppen	111,60	207,04

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 95,44 EUR, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 297,38 EUR.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 EUR, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 EUR,
- in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 EUR und
- in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 EUR.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 BBesG

- a) in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 98,76 EUR
- b) in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 104,84 EUR

Anlage 7
(zu § 20 Abs. 2)
(ersetzt Anlage VIa BBesG)

Gültig ab 1. März 2009

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 2 BBesG)
(Monatsbeträge in EUR)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	926,59	1 093,53	1 262,72	1 430,78	1 599,97	1 769,14	1 936,10	2 106,40	2 272,23	2 441,97	2 610,60	2 778,09
A 9	1 089,62	1 270,57	1 450,37	1 631,32	1 813,40	1 993,79	2 174,75	2 356,25	2 536,64	2 717,59	2 897,98	3 078,93
A 10	1 229,67	1 419,58	1 606,70	1 794,92	1 982,59	2 171,38	2 359,04	2 546,73	2 733,83	2 921,50	3 110,29	3 297,98
A 11	1 338,92	1 536,09	1 731,61	1 927,70	2 123,76	2 319,28	2 515,92	2 711,98	2 908,62	3 104,13	3 300,21	3 495,73
A 12	1 490,73	1 698,56	1 905,83	2 114,25	2 321,51	2 530,47	2 737,75	2 946,14	3 153,42	3 361,83	3 570,22	3 778,06
A 13, C 1 und W 1	1 639,19	1 855,99	2 071,09	2 287,34	2 503,01	2 719,27	2 935,52	3 151,19	3 368,00	3 583,10	3 799,92	4 015,60
A 14	1 790,44	2 013,96	2 237,48	2 461,58	2 685,10	2 909,17	3 132,70	3 355,67	3 579,18	3 803,28	4 026,23	4 249,20
A 15, C 2, R 1 und W 2	2 000,52	2 241,97	2 483,43	2 724,85	2 966,32	3 208,33	3 449,22	3 691,79	3 933,25	4 175,26	4 416,71	4 658,15
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	2 113,66	2 367,46	2 621,23	2 874,45	3 129,34	3 382,01	3 635,77	3 889,55	4 143,32	4 397,67	4 650,88	4 904,10
B 3, B 4, C 4, R 3, R 4 und W 3	2 113,66	2 376,42	2 641,95	2 907,49	3 173,05	3 439,70	3 705,24	3 971,34	4 236,87	4 502,98	4 768,53	5 034,07
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	2 327,69	2 622,35	2 917,02	3 211,15	3 505,80	3 800,46	4 094,59	4 388,70	4 683,93	4 977,49	5 271,59	5 567,40
B 8 und höher, R 8 und höher	2 493,52	2 826,27	3 157,92	3 490,68	3 822,90	4 155,66	4 488,98	4 821,17	5 153,97	5 486,15	5 818,91	6 151,13

Anlage 8
(zu § 20 Abs. 2)
(ersetzt Anlage VIb BBesG)

Gültig ab 1. März 2009

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 3 BBesG)
(Monatsbeträge in EUR)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	788,23	929,94	1 072,79	1 216,21	1 360,75	1 503,61	1 645,90	1 789,88	1 931,60	2 076,13	2 219,00	2 361,30
A 9	925,48	1 080,09	1 232,47	1 386,53	1 542,26	1 695,19	1 849,25	2 003,32	2 156,25	2 310,31	2 463,25	2 616,19
A 10	1 045,36	1 207,26	1 366,37	1 526,02	1 686,24	1 845,35	2 005,55	2 165,21	2 323,20	2 483,43	2 644,20	2 803,29
A 11	1 138,36	1 305,29	1 471,67	1 638,62	1 805,56	1 972,51	2 138,89	2 305,83	2 471,66	2 638,04	2 805,56	2 970,81
A 12	1 266,08	1 443,68	1 620,12	1 796,59	1 974,19	2 150,65	2 326,56	2 503,58	2 681,16	2 857,64	3 034,67	3 211,15
A 13, C 1 und W 1	1 393,81	1 577,56	1 760,18	1 944,49	2 127,68	2 311,43	2 495,19	2 678,37	2 863,25	3 045,87	3 229,63	3 413,37
A 14	1 522,09	1 712,01	1 901,35	2 092,96	2 282,29	2 472,22	2 661,57	2 852,05	3 042,52	3 232,42	3 422,33	3 611,67
A 15, C 2, R 1 und W 2	1 700,24	1 905,27	2 110,33	2 316,47	2 522,65	2 726,54	2 931,59	3 138,30	3 343,91	3 548,94	3 753,98	3 960,13
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	1 796,04	2 011,72	2 227,40	2 443,65	2 658,77	2 874,45	3 090,69	3 305,81	3 522,05	3 738,86	3 953,43	4 169,08
B 3, B 4, C 4, R 3, R 4 und W 3	1 796,04	2 020,13	2 245,89	2 471,66	2 696,86	2 923,19	3 149,50	3 375,28	3 601,04	3 826,80	4 052,57	4 278,35
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	1 979,23	2 228,52	2 478,93	2 729,36	2 979,77	3 230,18	3 480,60	3 731,01	3 980,87	4 231,84	4 481,12	4 732,12
B 8 und höher, R 8 und höher	2 119,29	2 402,20	2 685,10	2 967,44	3 250,91	3 532,14	3 815,05	4 097,39	4 380,28	4 662,63	4 945,55	5 228,47

Anlage 9
(zu § 20 Abs. 2)
(ersetzt Anlage VIc BBesG)

Gültig ab 1. März 2009

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4 BBesG)
(Monatsbeträge in EUR)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	649,29	765,25	884,57	1 001,66	1 120,41	1 238,07	1 355,71	1 474,48	1 590,99	1 709,76	1 827,41	1 945,06
A 9	762,47	888,49	1 015,11	1 141,15	1 270,00	1 396,05	1 522,66	1 649,27	1 775,87	1 901,35	2 028,53	2 155,14
A 10	861,61	993,81	1 124,89	1 257,13	1 388,20	1 520,42	1 651,50	1 782,59	1 914,81	2 045,33	2 176,43	2 309,19
A 11	937,79	1 074,50	1 212,31	1 349,55	1 487,35	1 623,49	1 760,74	1 897,99	2 035,81	2 171,94	2 310,31	2 447,00
A 12	1 043,12	1 188,76	1 333,87	1 480,64	1 625,16	1 770,83	1 917,05	2 061,58	2 207,24	2 353,46	2 499,10	2 645,32
A 13, C 1 und W 1	1 147,32	1 298,57	1 449,26	1 600,53	1 752,35	1 903,03	2 054,30	2 205,56	2 357,37	2 508,06	2 659,88	2 810,58
A 14	1 253,75	1 410,05	1 565,79	1 722,09	1 880,07	2 036,37	2 192,66	2 348,96	2 505,26	2 661,57	2 817,87	2 974,73
A 15, C 2, R 1 und W 2	1 399,98	1 568,60	1 738,34	1 908,08	2 076,72	2 246,45	2 415,08	2 584,27	2 753,45	2 922,64	3 091,80	3 260,43
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	1 479,51	1 657,11	1 834,13	2 011,72	2 190,43	2 368,01	2 544,47	2 722,63	2 900,22	3 078,93	3 255,94	3 432,99
B 3, B 4, C 4, R 3, R 4 und W 3	1 479,51	1 662,70	1 849,25	2 035,24	2 221,24	2 408,35	2 593,22	2 778,65	2 965,21	3 151,75	3 337,18	3 523,73
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	1 629,66	1 835,25	2 041,96	2 248,14	2 453,72	2 659,88	2 866,59	3 072,20	3 278,92	3 483,95	3 690,68	3 897,39
B 8 und höher, R 8 und höher	1 745,05	1 978,10	2 210,61	2 443,65	2 676,69	2 909,74	3 142,23	3 375,28	3 607,20	3 840,26	4 073,30	4 305,78

Anlage 10
(zu § 20 Abs. 2)
(ersetzt Anlage VI d BBesG)

Gültig ab 1. März 2009

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4 BBesG)
– Unterkunft und Verpflegung –
(Monatsbeträge in EUR)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	454,34	536,13	618,49	701,39	784,29	866,65	948,44	1 032,46	1 113,15	1 197,18	1 278,96	1 361,88
A 9	533,32	621,82	710,35	798,86	888,49	977,01	1 066,08	1 154,60	1 242,55	1 331,07	1 420,70	1 507,54
A 10	603,35	695,78	787,67	879,54	971,97	1 064,41	1 156,84	1 248,71	1 340,03	1 431,34	1 523,76	1 615,66
A 11	655,44	752,93	848,15	944,53	1 040,32	1 136,67	1 232,47	1 328,82	1 425,18	1 520,98	1 616,78	1 712,57
A 12	729,96	831,92	934,99	1 035,84	1 137,78	1 239,18	1 341,70	1 443,68	1 545,63	1 647,03	1 748,97	1 850,94
A 13, C 1 und W 1	802,78	908,67	1 014,54	1 120,98	1 226,31	1 332,19	1 438,64	1 544,51	1 650,39	1 756,26	1 862,15	1 968,02
A 14	877,85	987,09	1 096,33	1 206,69	1 315,94	1 425,75	1 534,98	1 644,23	1 753,46	1 863,27	1 973,07	2 082,30
A 15, C 2, R 1 und W 2	980,37	1 098,57	1 216,77	1 334,99	1 453,19	1 570,83	1 690,72	1 809,48	1 927,12	2 045,90	2 164,10	2 282,85
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	1 035,84	1 160,19	1 284,01	1 407,81	1 533,31	1 657,11	1 781,48	1 905,83	2 030,77	2 155,14	2 278,95	2 402,75
B 3, B 4, C 4, R 3, R 4 und W 3	1 035,84	1 164,12	1 294,66	1 425,18	1 554,58	1 684,54	1 816,22	1 945,61	2 076,13	2 205,56	2 337,20	2 467,18
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	1 140,60	1 284,57	1 429,10	1 573,63	1 717,61	1 862,15	2 006,68	2 150,65	2 295,18	2 439,15	2 583,69	2 727,11
B 8 und höher, R 8 und höher	1 221,82	1 384,28	1 547,86	1 710,32	1 873,35	2 036,37	2 199,39	2 361,86	2 526,01	2 687,90	2 850,92	3 014,50

Anlage 11
(zu § 20 Abs. 2)
(ersetzt Anlage V/le BBesG)

Gültig ab 1. März 2009

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4 BBesG)
– Unterkunft und Verpflegung –
(Monatsbeträge in EUR)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	551,81	650,40	751,80	850,96	951,79	1 052,08	1 152,92	1 253,75	1 352,36	1 453,19	1 552,90	1 653,74
A 9	648,16	755,72	863,27	970,86	1 079,53	1 185,96	1 294,66	1 401,65	1 509,22	1 616,78	1 723,78	1 831,34
A 10	731,64	844,24	955,72	1 068,33	1 179,81	1 292,40	1 403,33	1 515,37	1 626,29	1 738,34	1 850,94	1 962,43
A 11	796,62	913,70	1 030,79	1 147,32	1 263,27	1 379,80	1 497,43	1 613,41	1 730,50	1 847,03	1 963,55	2 080,09
A 12	886,82	1 010,63	1 134,43	1 257,68	1 380,91	1 504,73	1 629,11	1 752,35	1 877,27	2 000,52	2 123,76	2 248,14
A 13, C 1 und W 1	975,34	1 104,19	1 231,90	1 361,33	1 489,60	1 617,33	1 746,18	1 875,02	2 003,88	2 132,17	2 261,01	2 389,30
A 14	1 065,52	1 199,41	1 331,07	1 464,40	1 597,16	1 731,05	1 863,27	1 996,03	2 129,37	2 262,69	2 394,90	2 529,34
A 15, C 2, R 1 und W 2	1 189,89	1 333,28	1 477,27	1 621,25	1 765,79	1 909,20	2 052,63	2 196,61	2 340,57	2 483,98	2 627,95	2 771,37
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	1 257,68	1 407,81	1 559,64	1 710,32	1 861,58	2 012,28	2 163,54	2 314,25	2 465,49	2 616,19	2 767,45	2 918,14
B 3, B 4, C 4, R 3, R 4 und W 3	1 257,68	1 413,97	1 570,83	1 730,50	1 887,91	2 047,00	2 204,43	2 362,41	2 521,51	2 678,95	2 836,92	2 994,90
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	1 384,84	1 560,20	1 735,54	1 910,90	2 085,12	2 261,57	2 436,36	2 611,70	2 785,92	2 961,86	3 137,17	3 312,52
B 8 und höher, R 8 und höher	1 484,55	1 681,20	1 880,07	2 077,26	2 275,02	2 472,76	2 671,08	2 868,84	3 065,48	3 263,81	3 461,54	3 660,42

Anlage 12
(zu § 20 Abs. 2)
(ersetzt Anlage VI f BBesG)

Gültig ab 1. März 2009

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 5 BBesG)
(Monatsbeträge in EUR)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	1 026,88	1 201,09	1 373,65	1 548,43	1 719,29	1 893,52	2 067,75	2 241,97	2 415,08	2 587,62	2 760,72	2 935,52
A 9	1 202,76	1 388,20	1 575,87	1 760,18	1 946,20	2 131,62	2 317,04	2 504,14	2 689,58	2 875,01	3 062,12	3 248,11
A 10	1 360,20	1 553,47	1 746,18	1 938,33	2 131,04	2 324,33	2 517,01	2 710,30	2 904,14	3 095,74	3 289,01	3 482,29
A 11	1 480,64	1 682,32	1 885,12	2 086,78	2 289,59	2 492,38	2 694,07	2 896,29	3 099,09	3 301,34	3 504,12	3 705,81
A 12	1 645,90	1 859,90	2 073,34	2 286,79	2 500,23	2 713,66	2 927,11	3 141,10	3 354,56	3 567,98	3 781,42	3 994,87
A 13, C 1 und W 1	1 810,60	2 033,56	2 255,97	2 478,93	2 702,45	2 924,31	3 147,28	3 370,79	3 594,31	3 816,17	4 039,12	4 263,20
A 14	1 976,98	2 206,68	2 437,48	2 667,73	2 898,53	3 129,91	3 359,58	3 589,85	3 819,53	4 050,32	4 280,02	4 511,95
A 15, C 2, R 1 und W 2	2 209,48	2 460,44	2 710,86	2 961,27	3 211,15	3 461,54	3 712,52	3 962,94	4 213,36	4 463,21	4 712,50	4 964,59
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	2 343,36	2 605,55	2 868,84	3 132,14	3 393,20	3 655,94	3 917,55	4 180,86	4 443,04	4 705,22	4 968,52	5 230,70
B 3, B 4, C 4, R 3, R 4 und W 3	2 343,92	2 620,10	2 895,73	3 171,36	3 446,99	3 722,61	3 998,78	4 274,42	4 550,04	4 825,66	5 101,86	5 376,91
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	2 613,39	2 916,47	3 218,97	3 522,62	3 825,68	4 128,76	4 431,83	4 735,48	5 037,99	5 341,61	5 644,70	5 948,34
B 8 und höher, R 8 und höher	2 818,43	3 160,72	3 503,56	3 846,41	4 188,71	4 530,43	4 873,84	5 215,58	5 557,87	5 901,26		

Anlage 13
(zu § 20 Abs. 2)
(ersetzt Anlage VIg BBesG)

Gültig ab 1. März 2009

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 5 BBesG)
(Monatsbeträge in EUR)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	881,77	1 027,43	1 175,31	1 321,54	1 468,88	1 616,78	1 762,99	1 910,90	2 058,22	2 203,87	2 352,32	2 497,43
A 9	1 029,66	1 185,96	1 347,32	1 504,18	1 661,59	1 819,58	1 976,98	2 133,85	2 291,83	2 450,36	2 607,77	2 765,76
A 10	1 164,68	1 330,50	1 494,64	1 660,47	1 825,17	1 988,75	2 154,02	2 317,59	2 483,98	2 648,12	2 812,26	2 978,08
A 11	1 270,57	1 442,56	1 614,53	1 787,08	1 959,06	2 131,62	2 303,60	2 476,70	2 648,69	2 820,67	2 993,21	3 165,75
A 12	1 413,42	1 593,80	1 775,30	1 956,26	2 137,77	2 318,16	2 499,67	2 681,16	2 862,68	3 043,07	3 224,01	3 404,96
A 13, C 1 und W 1	1 555,16	1 744,50	1 933,29	2 122,63	2 312,56	2 501,34	2 690,14	2 878,92	3 069,40	3 258,18	3 446,99	3 636,34
A 14	1 696,87	1 891,28	2 086,78	2 282,85	2 478,39	2 673,90	2 869,40	3 063,80	3 259,87	3 455,95	3 650,90	3 846,98
A 15, C 2, R 1 und W 2	1 897,45	2 109,76	2 321,51	2 534,39	2 747,29	2 959,60	3 171,36	3 383,12	3 596,55	3 808,88	4 021,19	4 232,96
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	2 012,84	2 235,81	2 458,21	2 681,16	2 903,58	3 126,54	3 348,39	3 571,35	3 793,76	4 016,73	4 239,13	4 461,54
B 3, B 4, C 4, R 3, R 4 und W 3	2 017,87	2 251,48	2 485,66	2 719,83	2 953,44	3 187,60	3 421,78	3 655,94	3 889,55	4 124,28	4 358,45	4 591,51
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	2 250,37	2 507,51	2 766,33	3 023,46	3 281,72	3 538,31	3 795,99	4 053,69	4 311,94	4 569,65	4 826,79	5 085,05
B 8 und höher, R 8 und höher	2 430,77	2 720,94	3 012,81	3 302,45	3 594,31	3 884,50	4 175,26	4 466,00	4 756,75	5 046,95		

Anlage 14
(zu § 20 Abs. 2)
(ersetzt Anlage VIIh BBesG)

Gültig ab 1. März 2009

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 5 BBesG)
(Monatsbeträge in EUR)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	737,80	860,48	979,81	1 101,38	1 221,82	1 342,29	1 463,26	1 584,28	1 705,83	1 826,29	1 946,74	2 067,75
A 9	863,27	993,81	1 124,89	1 253,75	1 384,84	1 515,93	1 646,46	1 778,68	1 909,76	2 040,30	2 171,38	2 302,47
A 10	976,45	1 110,33	1 245,91	1 378,69	1 513,68	1 648,15	1 783,17	1 918,15	2 052,05	2 187,62	2 320,39	2 454,85
A 11	1 063,29	1 206,69	1 348,42	1 490,73	1 633,57	1 775,30	1 918,15	2 059,33	2 202,19	2 344,50	2 486,78	2 629,63
A 12	1 181,48	1 331,61	1 482,31	1 631,89	1 781,48	1 931,05	2 081,18	2 230,19	2 381,45	2 531,04	2 681,16	2 830,18
A 13, C 1 und W 1	1 301,93	1 455,43	1 611,17	1 766,35	1 921,53	2 075,58	2 229,64	2 385,38	2 540,01	2 694,61	2 849,79	3 004,42
A 14	1 421,82	1 582,61	1 742,27	1 901,93	2 062,70	2 223,48	2 384,25	2 543,92	2 705,26	2 866,05	3 025,71	3 186,49
A 15, C 2, R 1 und W 2	1 589,33	1 765,22	1 940,02	2 115,37	2 290,70	2 466,61	2 641,95	2 817,30	2 992,65	3 168,00	3 344,46	3 519,26
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	1 687,37	1 871,11	2 054,30	2 239,17	2 422,36	2 606,11	2 790,97	2 974,16	3 157,92	3 341,10	3 526,53	3 710,29
B 3, B 4, C 4, R 3, R 4 und W 3	1 691,84	1 885,12	2 077,83	2 270,54	2 463,80	2 656,53	2 849,79	3 042,52	3 235,78	3 428,50	3 622,32	3 814,49
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	1 890,71	2 103,04	2 314,25	2 526,56	2 737,75	2 949,52	3 160,72	3 373,03	3 584,22	3 795,44	4 007,76	4 218,95
B 8 und höher, R 8 und höher	2 045,33	2 285,11	2 526,56	2 766,89	3 006,65	3 247,55	3 487,87	3 727,08	3 968,53	4 209,43		

Anlage 15
(zu § 20 Abs. 2)
(ersetzt Anlage VII BBesG)

Gültig ab 1. März 2009

Auslandskinderzuschlag (§ 56 BBesG)
(Monatsbeträge in EUR je Kind)

Besoldungsgruppe	nach § 56 Abs. 1 Nr. 1 BBesG												nach § 56 Abs. 1 Nr. 2 BBesG
	Stufe des Auslandszuschlags												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
A 2 bis A 16	133,89	153,51	173,66	192,15	212,88	232,50	251,54	271,15	290,74	310,92	330,53	348,45	133,89
B 1 bis B 11													

Anlage 16
(zu § 20 Abs. 2)
(ersetzt Anlage 6 zu Nummer 6 der Bekanntmachung
vom 10. September 2003 [BGBl. I S. 1843, 1883])

Gültig ab 1. März 2009

1. Bundesbesoldungsordnung A

Grundgehaltssätze (92,5 Prozent*)
(Monatsbeträge in EUR)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus						3-Jahres-Rhythmus						4-Jahres-Rhythmus					
	Stufe																	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12						
A 2*		2 062,20	2 132,44	2 237,78	2 343,15	2 448,50	2 553,87	2 624,10	2 694,33	2 764,56	2 834,79							
A 3*			2 371,36	2 479,31	2 587,25	2 695,22	2 803,18	2 875,14	2 947,11	3 019,09	3 091,06							
A 4*			2 547,41	2 676,13	2 804,82	2 933,54	3 062,23	3 148,03	3 233,84	3 319,64	3 405,46							
A 5*			2 862,55	3 001,53	3 140,52	3 279,50	3 418,48	3 511,13	3 603,79	3 696,44	3 789,11							
A 6*			2 977,69	3 157,94	3 338,16	3 518,39	3 698,61	3 818,75	3 938,92	4 059,07	4 179,22							
A 7*						3 865,29	4 063,44	4 221,97	4 380,49	4 539,01	4 697,55							
A 8*						4 265,11	4 494,26	4 677,62	4 860,97	5 044,28	5 227,64							
A 9*																		
A 10																		
A 11																		
A 12																		
A 13																		
A 14																		
A 15																		
A 16																		

* Der Prozentsatz nach § 2 Abs. 1 2. BesÜV findet auf Beamte der Besoldungsgruppen A 2 bis A 9 keine Anwendung mehr (§ 12 Abs. 2 2. BesÜV). Es gelten die Beträge der Anlage 2. Dies gilt für die Besoldungsgruppen ab A 10 ab 1. Januar 2010 (§ 14 Abs. 3 2. BesÜV).

Gültig ab 1. März 2009

2. Bundesbesoldungsordnung B**Grundgehaltssätze (92,5 Prozent*)**
(Monatsbeträge in EUR)

Besoldungsgruppe	
B 1	4 856,07
B 2	5 642,93
B 3	5 976,05
B 4	6 324,95
B 5	6 725,23
B 6	7 103,23
B 7	7 470,93
B 8	7 854,17
B 9	8 330,00
B 10	9 807,68
B 11	10 188,52

* Der Prozentsatz nach § 2 Abs. 1 2. BesÜV findet ab 1. Januar 2010 keine Anwendung mehr (§ 14 Abs. 3 2. BesÜV); es gelten die Beträge der Anlage 2.

Gültig ab 1. März 2009

3. Bundesbesoldungsordnung W**Grundgehaltssätze (92,5 Prozent*)**
(Monatsbeträge in EUR)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	3 376,63	3 851,82	4 669,04

* Der Prozentsatz nach § 2 Abs. 1 2. BesÜV findet ab 1. Januar 2010 keine Anwendung mehr (§ 14 Abs. 3 2. BesÜV); es gelten die Beträge der Anlage 2.

Gültig ab 1. März 2009

4. Bundesbesoldungsordnung R

Grundgehaltssätze (92,5 Prozent*)
(Monatsbeträge in EUR)

		Stufe											
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Besoldungsgruppe		Lebensalter											
	27	29	31	33	35	37	39	41	43	45	47	49	
R 1	3 071,34	3 210,34	3 283,51	3 472,24	3 660,99	3 849,72	4 038,47	4 227,22	4 415,95	4 604,70	4 793,42	4 982,19	
R 2			3 735,31	3 924,05	4 112,78	4 301,54	4 490,28	4 679,02	4 867,77	5 056,49	5 245,24	5 433,95	

R 3	5 976,05
R 4	6 324,95
R 5	6 725,23
R 6	7 103,23
R 7	7 470,93
R 8	7 854,17
R 9	8 330,00
R 10	10 228,95

* Der Prozentsatz nach § 2 Abs. 1 2. BesÜV findet ab 1. Januar 2010 keine Anwendung mehr (§ 14 Abs. 3 2. BesÜV); es gelten die Beträge der Anlage 2.

Anlage 17

(zu § 20 Abs. 2)

(ersetzt Anlage 6 zu Nummer 6 der Bekanntmachung vom 10. September 2003 [BGBl. I S. 1843, 1888])

Gültig ab 1. März 2009

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen (92,5 Prozent*)
(Monatsbeträge)

– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in EUR, Prozent, Bruchteil
Bundesbesoldungsgesetz	
§ 44	bis zu 94,59
§ 48 Abs. 2	bis zu 94,59
§ 78	bis zu 70,94
Bundesbesoldungsordnungen A und B	
Vorbemerkungen	
Nummer 2 Abs. 2	118,23
Nummer 4	47,30
Nummer 4a	70,94
Nummer 5	
die Zulage beträgt für	
Beamte der Besoldungs-	
gruppen A 5 und A 6	33,11
Beamte der Besoldungs-	
gruppen A 7 bis A 9	47,30
Beamte des gehobenen und	
höheren Dienstes	70,94
Nummer 5a	
Abs. 1	
Buchstabe a	85,13
Buchstabe b	141,89
Buchstabe c	203,37
Abs. 2	
Nr. 1 Buchstabe a	127,70
Buchstabe b	94,59
Nr. 2 Buchstabe a	94,59
Buchstabe b	37,83
Nr. 3	61,48
Nr. 4 und 5	56,76
Nr. 6 Buchstabe a	94,59
Buchstabe b	94,59
Nr. 7 Buchstabe a	94,59
Buchstabe b	37,83
Nr. 8 Buchstabe a	118,23
Buchstabe b	61,48
Nr. 9	56,76

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in EUR, Prozent, Bruchteil
Nummer 6 Abs. 1	
Buchstabe a	425,65
Buchstabe b	340,52
Buchstabe c	272,41
Nummer 6a	94,59
Nummer 7	
die Zulage beträgt für Beamte der	12,5 Prozent des End-
Besoldungsgruppen	grundgehalts oder, bei
	festen Gehältern, des
	Grundgehalts der Be-
	soldungsgruppe**
A 2 bis A 5	A 5
A 6 bis A 9	A 9
A 10 bis A 13	A 13
A 14, A 15, B 1	A 15
A 16, B 2 bis B 4	B 3
B 5 bis B 7	B 6
B 8 bis B 10	B 9
B 11	B 11
Nummer 8	
die Zulage beträgt für Beamte der	
Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 5	106,41
A 6 bis A 9	141,89
A 10 und höher	177,35
Nummer 8a	
die Zulage beträgt für Beamte der	
Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 5	64,81
A 6 bis A 9	88,37
A 10 bis A 13	108,98
A 14 und höher	129,60
für Anwärter der Laufbahngruppe	
des mittleren Dienstes	47,14
des gehobenen Dienstes	61,85
des höheren Dienstes	76,59

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in EUR, Prozent, Bruchteil
Nummer 8b die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 5	85,13
A 6 bis A 9	113,51
A 10 bis A 13	141,89
A 14 und höher	170,26
Nummer 9 die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	58,91
von zwei Jahren	117,83
Nummer 9a	
Abs. 1	
Buchstabe a	94,59
Buchstabe b	189,18
Buchstabe c	141,89
Abs. 2	
Buchstabe a	37,83
Buchstabe b	47,30
Nummer 10 Abs. 1 die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	58,91
von zwei Jahren	117,83
Nummer 12	88,37
Nummer 13a	bis zu 70,94
Nummer 13c die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 7	42,57
A 8 bis A 11	56,76
A 12 bis A 15	66,21
A 16 und höher	85,13
Nummer 13d die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 und A 3	11,82
A 4 bis A 6	16,56
A 7 bis A 10	33,11
A 11	37,83
A 12 bis A 15	44,93
A 16 bis B 4	54,39
B 5 bis B 7	66,21

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in EUR, Prozent, Bruchteil
Nummer 19 Satz 1	207,39
Nummer 21	174,00
Nummer 25	35,47
Nummer 26 Abs. 1 die Zulage beträgt für Beamte des mittleren Dienstes	15,77
des gehobenen Dienstes	35,47
Nummer 27	
Abs. 1	
Buchstabe a	
Doppelbuchstabe aa	16,07
Doppelbuchstabe bb	62,83
Buchstabe b	69,83
Buchstabe c	69,83
Abs. 2	
Buchstabe a	
Doppelbuchstabe bb	46,78
Buchstabe b und c	69,83
Nummer 30	21,28
Besoldungsgruppen	Fußnote
A 2	1 29,99
	2 16,40
	3 55,32
A 3	1, 5 55,32
	2 29,99
	7 27,94
A 4	1, 4 55,32
	2 29,99
	5 6,02
A 5	3 29,99
	4, 6 55,32
A 6	6 29,99
A 7	2 37,23
	5 50 Prozent des je- weiligen Unter- schiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungs- gruppe A 8
A 8	2 47,99
A 9	2, 3, 6 223,30
	7 8 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungs- gruppe A 9

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in EUR, Prozent, Bruchteil	
A 12	7, 8	129,69
A 13	6	103,73
	7	155,58
	11, 12, 13	226,92
A 14	5	155,58
A 15	7	155,58
B 10	1	359,50
Bundesbesoldungsordnung R		
Vorbemerkungen		
Nummer 2		
die Zulage beträgt	12,5 Prozent des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe**	
a) bei Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1	R 1	
R 2 bis R 4	R 3	
R 5 bis R 7	R 6	
R 8 bis R 10	R 9	
b) bei Verwendung bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richteramt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1	A 15	
R 2 bis R 4	B 3	
R 5 bis R 7	B 6	
R 8 bis R 10	B 9	
Nummer 4	35,47	
Besoldungsgruppen	Fußnote	
R 1	1, 2	172,01
R 2	3 bis 8, 10	172,01
R 3	3	172,01
R 8	2	343,94

* Der Prozentsatz nach § 2 Abs. 1 2. BesÜV findet auf Beamte der Besoldungsgruppen A 2 bis A 9 keine Anwendung mehr (§ 12 Abs. 2 2. BesÜV). Es gelten die Beträge der Anlage 3. Dies gilt für die Besoldungsgruppen ab A 10 ab 1. Januar 2010 (§ 14 Abs. 3 2. BesÜV).

** nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 HStruktG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 2. BesÜV

Anlage 18
(zu § 20 Abs. 2)
(ersetzt Anlage 6 zu Nummer 6 der Bekanntmachung
vom 10. September 2003 [BGBl. I S. 1843, 1891])

Gültig ab 1. März 2009

Bundesbesoldungsordnung C

Grundgehaltssätze (92,5 Prozent*)
(Monatsbeträge in EUR)

Besoldungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	2 677,24	2 769,90	2 862,55	2 955,20	3 047,88	3 140,52	3 233,17	3 325,82	3 418,48	3 511,13	3 603,79	3 696,44	3 789,11	3 881,77	
C 2	2 683,01	2 830,68	2 978,34	3 126,02	3 273,68	3 421,34	3 569,01	3 716,66	3 864,33	4 011,99	4 159,64	4 307,31	4 454,97	4 602,64	4 750,31
C 3	2 950,59	3 117,79	3 284,99	3 452,19	3 619,40	3 786,59	3 953,78	4 120,97	4 288,18	4 455,37	4 622,56	4 789,77	4 956,95	5 124,16	5 291,34
C 4	3 737,73	3 905,81	4 073,89	4 241,96	4 410,04	4 578,10	4 746,19	4 914,25	5 082,32	5 250,39	5 418,48	5 586,54	5 754,62	5 922,69	6 090,76

* Der Prozentsatz nach § 2 Abs. 1 2. BesÜV ab 1. Januar 2010 keine Anwendung mehr (§ 14 Abs. 3 2. BesÜV); es gelten die Beträge der Anlage 4.

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen (92,5 Prozent*)
(Monatsbeträge)

– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in EUR, Prozent, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in EUR, Prozent, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in EUR, Prozent, Bruchteil
Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkungen Nummer 2b	69,83	Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkungen Nummer 3 die Zulage beträgt	12,5 Prozent des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe**	Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkungen Nummer 5 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2	190,12 212,82
		für Beamte der Besoldungsgruppe(n) C 1 C 2 C 3 und C 4	A 13 A 15 B 3	Besoldungsgruppe C 2	Fußnote 1 96,50

* Der Prozentsatz nach § 2 Abs. 1 2. BesÜV findet ab 1. Januar 2010 keine Anwendung mehr (§ 14 Abs. 3 2. BesÜV); es gelten die Beträge der Anlage 4.
** nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 HStruktG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 2. BesÜV

Anlage 19

(zu § 20 Abs. 2)

(ersetzt Anlage 6 zu Nummer 6 der Bekanntmachung vom 10. September 2003 [BGBl. I S. 1843, 1887])

Gültig ab 1. März 2009

Anwärtergrundbetrag (92,5 Prozent*)
(Monatsbeträge in EUR)

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4*	
A 5 bis A 8*	
A 9* bis A 11	880,01
A 12	999,73
A 13	1 026,96
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchst. c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1 056,88

* Der Prozentsatz nach § 2 Abs. 1 2. BesÜV findet auf Anwärter, deren künftiges Eingangsamt den Besoldungsgruppen A 2 bis A 9 zugeordnet ist, keine Anwendung mehr (§ 12 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 2. BesÜV). Es gelten die Beträge der Anlage 5. Für Anwärter, deren künftiges Eingangsamt den Besoldungsgruppen ab A 10 zugeordnet ist, gilt dies ab 1. Januar 2010 (§ 14 Abs. 3 2. BesÜV).

Anlage 20

(zu § 20 Abs. 2)

(ersetzt Anlage 6 zu Nummer 6 der Bekanntmachung vom 10. September 2003 [BGBl. I S. 1843, 1886])

Gültig ab 1. März 2009

Familienzuschlag (92,5 Prozent*)
(Monatsbeträge in EUR)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 BBesG)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 BBesG)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8*		
übrige Besoldungsgruppen*	103,24	191,52

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 88,28 EUR, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 275,08 EUR.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5***Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 BBesG**

- a) in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8*:
b) in den Besoldungsgruppen A 9* bis A 12: 96,98 EUR

* Der Prozentsatz nach § 2 Abs. 1 2. BesÜV findet auf Beamte der Besoldungsgruppen A 2 bis A 9 keine Anwendung mehr (§ 12 Abs. 2 2. BesÜV). Es gelten die Beträge der Anlage 6. Dies gilt für die Besoldungsgruppen ab A 10 ab 1. Januar 2010 (§ 14 Abs. 3 2. BesÜV).

Gültig ab 1. März 2010

2. Bundesbesoldungsordnung B

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in EUR)

Besoldungsgruppe	
B 1	5 312,80
B 2	6 173,67
B 3	6 538,12
B 4	6 919,83
B 5	7 357,77
B 6	7 771,32
B 7	8 173,60
B 8	8 592,88
B 9	9 113,47
B 10	10 730,13
B 11	11 146,80

Gültig ab 1. März 2010

3. Bundesbesoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in EUR)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	3 694,21	4 214,10	5 108,18

Gültig ab 1. März 2010

4. Bundesbesoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in EUR)

		Stufe											
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
		Lebensalter											
Besoldungsgruppe	27	29	31	33	35	37	39	41	43	45	47	49	
R 1	3 360,21	3 512,29	3 592,34	3 798,82	4 005,32	4 211,80	4 418,30	4 624,81	4 831,29	5 037,79	5 244,26	5 450,78	
R 2			4 086,63	4 293,13	4 499,61	4 706,11	4 912,61	5 119,10	5 325,60	5 532,08	5 738,58	5 945,03	

R 3	6 538,12
R 4	6 919,83
R 5	7 357,77
R 6	7 771,32
R 7	8 173,60
R 8	8 592,88
R 9	9 113,47
R 10	11 191,02

Anlage 22
(zu § 20a Abs. 2)
(ersetzt Anlage IX BBesG)

Gültig ab 1. März 2010

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen
(Monatsbeträge)
– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in EUR, Prozent, Bruchteil
Bundesbesoldungsgesetz	
§ 44	bis zu 102,26
§ 48 Abs. 2	bis zu 102,26
§ 78	bis zu 76,69
Bundesbesoldungsordnungen A und B	
Vorbemerkungen	
Nummer 2 Abs. 2	127,82
Nummer 4	51,13
Nummer 4a	76,69
Nummer 5	
die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungs- gruppen A 5 und A 6	35,79
Beamte der Besoldungs- gruppen A 7 bis A 9	51,13
Beamte des gehobenen und höheren Dienstes	76,69
Nummer 5a	
Abs. 1	
Buchstabe a	92,03
Buchstabe b	153,39
Buchstabe c	219,86
Abs. 2	
Nr. 1 Buchstabe a	138,05
Buchstabe b	102,26
Nr. 2 Buchstabe a	102,26
Buchstabe b	40,90
Nr. 3	66,47
Nr. 4 und 5	61,36
Nr. 6 Buchstabe a	102,26
Buchstabe b	102,26
Nr. 7 Buchstabe a	102,26
Buchstabe b	40,90
Nr. 8 Buchstabe a	127,82
Buchstabe b	66,47
Nr. 9	61,36

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in EUR, Prozent, Bruchteil
Nummer 6 Abs. 1	
Buchstabe a	460,16
Buchstabe b	368,13
Buchstabe c	294,50
Nummer 6a	102,26
Nummer 7	
die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	12,5 Prozent des End- grundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Be- soldungsgruppe*
A 2 bis A 5	A 5
A 6 bis A 9	A 9
A 10 bis A 13	A 13
A 14, A 15, B 1	A 15
A 16, B 2 bis B 4	B 3
B 5 bis B 7	B 6
B 8 bis B 10	B 9
B 11	B 11
Nummer 8	
die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 5	115,04
A 6 bis A 9	153,39
A 10 und höher	191,73
Nummer 8a	
die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 5	70,06
A 6 bis A 9	95,53
A 10 bis A 13	117,82
A 14 und höher	140,11
für Anwärter der Laufbahngruppe	
des mittleren Dienstes	50,96
des gehobenen Dienstes	66,87
des höheren Dienstes	82,80

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in EUR, Prozent, Bruchteil
Nummer 8b die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 5	92,03
A 6 bis A 9	122,71
A 10 bis A 13	153,39
A 14 und höher	184,07
Nummer 9 die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
Nummer 9a	
Abs. 1	
Buchstabe a	102,26
Buchstabe b	204,52
Buchstabe c	153,39
Abs. 2	
Buchstabe a	40,90
Buchstabe b	51,13
Nummer 10 Abs. 1 die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
Nummer 12	95,53
Nummer 13a	bis zu 76,69
Nummer 13c die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 7	46,02
A 8 bis A 11	61,36
A 12 bis A 15	71,58
A 16 und höher	92,03
Nummer 13d die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 und A 3	12,78
A 4 bis A 6	17,90
A 7 bis A 10	35,79
A 11	40,90
A 12 bis A 15	48,57
A 16 bis B 4	58,80
B 5 bis B 7	71,58

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in EUR, Prozent, Bruchteil
Nummer 19 Satz 1	226,90
Nummer 21	190,37
Nummer 25	38,35
Nummer 26 Abs. 1 die Zulage beträgt für Beamte des mittleren Dienstes	17,05
des gehobenen Dienstes	38,35
Nummer 27	
Abs. 1	
Buchstabe a	
Doppelbuchstabe aa	17,58
Doppelbuchstabe bb	68,74
Buchstabe b	76,40
Buchstabe c	76,40
Abs. 2	
Buchstabe a	
Doppelbuchstabe bb	51,18
Buchstabe b und c	76,40
Nummer 30	23,01
Besoldungsgruppen	Fußnote
A 2	1 32,81
	2 17,73
	3 60,52
A 3	1, 5 60,52
	2 32,81
	7 30,57
A 4	1, 4 60,52
	2 32,81
	5 6,59
A 5	3 32,81
	4, 6 60,52
A 6	6 32,81
A 7	2 40,73
	5 50 Prozent des je- weiligen Unter- schiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungs- gruppe A 8
A 8	2 52,50
A 9	2, 3, 6 244,30
	7 8 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungs- gruppe A 9

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in EUR, Prozent, Bruchteil	
A 12	7, 8	141,89
A 13	6	113,49
	7	170,21
	11, 12, 13	248,26
A 14	5	170,21
A 15	7	170,21
B 10	1	393,31
Bundesbesoldungsordnung R		
Vorbemerkungen		
Nummer 2		
die Zulage beträgt	12,5 Prozent des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe*	
a) bei Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1	R 1	
R 2 bis R 4	R 3	
R 5 bis R 7	R 6	
R 8 bis R 10	R 9	
b) bei Verwendung bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richteramt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1	A 15	
R 2 bis R 4	B 3	
R 5 bis R 7	B 6	
R 8 bis R 10	B 9	
Nummer 4	38,35	
Besoldungsgruppen	Fußnote	
R 1	1, 2	188,19
R 2	3 bis 8, 10	188,19
R 3	3	188,19
R 8	2	376,29

* nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 HStruktG

Anlage 23
(zu § 20a Abs. 2)
(ersetzt Anlage 1 zu Nummer 1 der Bekanntmachung
vom 10. September 2003 [BGBl. I S. 1843, 1846])

Gültig ab 1. März 2010

Bundesbesoldungsordnung C

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in EUR)

Besoldungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	2 929,04	3 030,42	3 131,79	3 233,15	3 334,54	3 435,90	3 537,26	3 638,63	3 740,00	3 841,37	3 942,74	4 044,10	4 145,50	4 246,87	
C 2	2 935,36	3 096,91	3 258,47	3 420,03	3 581,58	3 743,14	3 904,69	4 066,23	4 227,78	4 389,34	4 550,87	4 712,43	4 873,97	5 035,54	5 197,10
C 3	3 228,11	3 411,03	3 593,96	3 776,89	3 959,81	4 142,73	4 325,65	4 508,56	4 691,50	4 874,42	5 057,33	5 240,27	5 423,18	5 606,11	5 789,01
C 4	4 089,28	4 273,17	4 457,05	4 640,93	4 824,82	5 008,69	5 192,59	5 376,45	5 560,33	5 744,21	5 928,11	6 111,97	6 295,86	6 479,74	6 663,63

Gültig ab 1. März 2010

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen
(Monatsbeträge)
– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in EUR, Prozent, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in EUR, Prozent, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in EUR, Prozent, Bruchteil
Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkungen Nummer 2b	76,40	Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkungen Nummer 3 die Zulage beträgt	12,5 Prozent des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe*	Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkungen Nummer 5 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2	205,54 230,08
		für Beamte der Besoldungsgruppe(n) C 1 C 2 C 3 und C 4	A 13 A 15 B 3	Besoldungsgruppe C 2	Fußnote 1 104,32

* nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 HStruktG

Anlage 24
(zu § 20a Abs. 2)
(ersetzt Anlage VIII BBesG)

Gültig ab 1. März 2010

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in EUR)

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	799,04
A 5 bis A 8	912,19
A 9 bis A 11	962,78
A 12	1 093,76
A 13	1 123,55
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchst. c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1 156,28

Anlage 25
(zu § 20a Abs. 2)
(ersetzt Anlage V BBesG)

Gültig ab 1. März 2010

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in EUR)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 BBesG)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 BBesG)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	107,54	204,13
übrige Besoldungsgruppen	112,94	209,53

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 96,59 EUR, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 300,95 EUR.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 EUR, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 EUR,
- in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 EUR und
- in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 EUR.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 BBesG

- a) in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 99,95 EUR
- b) in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 106,10 EUR

Anlage 26
(zu § 20a Abs. 2)
(ersetzt Anlage VIa BBesG)

Gültig ab 1. März 2010

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 2 BBesG)
(Monatsbeträge in EUR)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	937,71	1 106,65	1 277,87	1 447,95	1 619,17	1 790,37	1 959,33	2 131,68	2 299,50	2 471,27	2 641,93	2 811,43
A 9	1 102,70	1 285,82	1 467,77	1 650,90	1 835,16	2 017,72	2 200,85	2 384,53	2 567,08	2 750,20	2 932,76	3 115,88
A 10	1 244,43	1 436,61	1 625,98	1 816,46	2 006,38	2 197,44	2 387,35	2 577,29	2 766,64	2 956,56	3 147,61	3 337,56
A 11	1 354,99	1 554,52	1 752,39	1 950,83	2 149,25	2 347,11	2 546,11	2 744,52	2 943,52	3 141,38	3 339,81	3 537,68
A 12	1 508,62	1 718,94	1 928,70	2 139,62	2 349,37	2 560,84	2 770,60	2 981,49	3 191,26	3 402,17	3 613,06	3 823,40
A 13, C 1 und W 1	1 658,86	1 878,26	2 095,94	2 314,79	2 533,05	2 751,90	2 970,75	3 189,00	3 408,42	3 626,10	3 845,52	4 063,79
A 14	1 811,93	2 038,13	2 264,33	2 491,12	2 717,32	2 944,08	3 170,29	3 395,94	3 622,13	3 848,92	4 074,54	4 300,19
A 15, C 2, R 1 und W 2	2 024,53	2 268,87	2 513,23	2 757,55	3 001,92	3 246,83	3 490,61	3 736,09	3 980,45	4 225,36	4 469,71	4 714,05
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	2 139,02	2 395,87	2 652,68	2 908,94	3 166,89	3 422,59	3 679,40	3 936,22	4 193,04	4 450,44	4 706,69	4 962,95
B 3, B 4, C 4, R 3, R 4 und W 3	2 139,02	2 404,94	2 673,65	2 942,38	3 211,13	3 480,98	3 749,70	4 019,00	4 287,71	4 557,02	4 825,75	5 094,48
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	2 355,62	2 653,82	2 952,02	3 249,68	3 547,87	3 846,07	4 143,73	4 441,36	4 740,14	5 037,22	5 334,85	5 634,21
B 8 und höher, R 8 und höher	2 523,44	2 860,19	3 195,82	3 532,57	3 868,77	4 205,53	4 542,85	4 879,02	5 215,82	5 551,98	5 888,74	6 224,94

Anlage 27
(zu § 20a Abs. 2)
(ersetzt Anlage VIb BBesG)

Gültig ab 1. März 2010

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 3 BBesG)
(Monatsbeträge in EUR)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	797,69	941,10	1 085,66	1 230,80	1 377,08	1 521,65	1 665,65	1 811,36	1 954,78	2 101,04	2 245,63	2 389,64
A 9	936,59	1 093,05	1 247,26	1 403,17	1 560,77	1 715,53	1 871,44	2 027,36	2 182,13	2 338,03	2 492,81	2 647,58
A 10	1 057,90	1 221,75	1 382,77	1 544,33	1 706,47	1 867,49	2 029,62	2 191,19	2 351,08	2 513,23	2 675,93	2 836,93
A 11	1 152,02	1 320,95	1 489,33	1 658,28	1 827,23	1 996,18	2 164,56	2 333,50	2 501,32	2 669,70	2 839,23	3 006,46
A 12	1 281,27	1 461,00	1 639,56	1 818,15	1 997,88	2 176,46	2 354,48	2 533,62	2 713,33	2 891,93	3 071,09	3 249,68
A 13, C 1 und W 1	1 410,54	1 596,49	1 781,30	1 967,82	2 153,21	2 339,17	2 525,13	2 710,51	2 897,61	3 082,42	3 268,39	3 454,33
A 14	1 540,36	1 732,55	1 924,17	2 118,08	2 309,68	2 501,89	2 693,51	2 886,27	3 079,03	3 271,21	3 463,40	3 655,01
A 15, C 2, R 1 und W 2	1 720,64	1 928,13	2 135,65	2 344,27	2 552,92	2 759,26	2 966,77	3 175,96	3 384,04	3 591,53	3 799,03	4 007,65
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	1 817,59	2 035,86	2 254,13	2 472,97	2 690,68	2 908,94	3 127,78	3 345,48	3 564,31	3 783,73	4 000,87	4 219,11
B 3, B 4, C 4, R 3, R 4 und W 3	1 817,59	2 044,37	2 272,84	2 501,32	2 729,22	2 958,27	3 187,29	3 415,78	3 644,25	3 872,72	4 101,20	4 329,69
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	2 002,98	2 255,26	2 508,68	2 762,11	3 015,53	3 268,94	3 522,37	3 775,78	4 028,64	4 282,62	4 534,89	4 788,91
B 8 und höher, R 8 und höher	2 144,72	2 431,03	2 717,32	3 003,05	3 289,92	3 574,53	3 860,83	4 146,56	4 432,84	4 718,58	5 004,90	5 291,21

Anlage 28
(zu § 20a Abs. 2)
(ersetzt Anlage VIc BBesG)

Gültig ab 1. März 2010

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4 BBesG)
(Monatsbeträge in EUR)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	657,08	774,43	895,18	1 013,68	1 133,85	1 252,93	1 371,98	1 492,17	1 610,08	1 730,28	1 849,34	1 968,40
A 9	771,62	899,15	1 027,29	1 154,84	1 285,24	1 412,80	1 540,93	1 669,06	1 797,18	1 924,17	2 052,87	2 181,00
A 10	871,95	1 005,74	1 138,39	1 272,22	1 404,86	1 538,67	1 671,32	1 803,98	1 937,79	2 069,87	2 202,55	2 336,90
A 11	949,04	1 087,39	1 226,86	1 365,74	1 505,20	1 642,97	1 781,87	1 920,77	2 060,24	2 198,00	2 338,03	2 476,36
A 12	1 055,64	1 203,03	1 349,88	1 498,41	1 644,66	1 792,08	1 940,05	2 086,32	2 233,73	2 381,70	2 529,09	2 677,06
A 13, C 1 und W 1	1 161,09	1 314,15	1 466,65	1 619,74	1 773,38	1 925,87	2 078,95	2 232,03	2 385,66	2 538,16	2 691,80	2 844,31
A 14	1 268,80	1 426,97	1 584,58	1 742,76	1 902,63	2 060,81	2 218,97	2 377,15	2 535,32	2 693,51	2 851,68	3 010,43
A 15, C 2, R 1 und W 2	1 416,78	1 587,42	1 759,20	1 930,98	2 101,64	2 273,41	2 444,06	2 615,28	2 786,49	2 957,71	3 128,90	3 299,56
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	1 497,26	1 677,00	1 856,14	2 035,86	2 216,72	2 396,43	2 575,00	2 755,30	2 935,02	3 115,88	3 295,01	3 474,19
B 3, B 4, C 4, R 3, R 4 und W 3	1 497,26	1 682,65	1 871,44	2 059,66	2 247,89	2 437,25	2 624,34	2 811,99	3 000,79	3 189,57	3 377,23	3 566,01
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	1 649,22	1 857,27	2 066,46	2 275,12	2 483,16	2 691,80	2 900,99	3 109,07	3 318,27	3 525,76	3 734,97	3 944,16
B 8 und höher, R 8 und höher	1 765,99	2 001,84	2 237,14	2 472,97	2 708,81	2 944,66	3 179,94	3 415,78	3 650,49	3 886,34	4 122,18	4 357,45

Anlage 29
(zu § 20a Abs. 2)
(ersetzt Anlage VI d BBesG)

Gültig ab 1. März 2010

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4 BBesG)
– Unterkunft und Verpflegung –
(Monatsbeträge in EUR)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	459,79	542,56	625,91	709,81	793,70	877,05	959,82	1 044,85	1 126,51	1 211,55	1 294,31	1 378,22
A 9	539,72	629,28	718,87	808,45	899,15	988,73	1 078,87	1 168,46	1 257,46	1 347,04	1 437,75	1 525,63
A 10	610,59	704,13	797,12	890,09	983,63	1 077,18	1 170,72	1 263,69	1 356,11	1 448,52	1 542,05	1 635,05
A 11	663,31	761,97	858,33	955,86	1 052,80	1 150,31	1 247,26	1 344,77	1 442,28	1 539,23	1 636,18	1 733,12
A 12	738,72	841,90	946,21	1 048,27	1 151,43	1 254,05	1 357,80	1 461,00	1 564,18	1 666,79	1 769,96	1 873,15
A 13, C 1 und W 1	812,41	919,57	1 026,71	1 134,43	1 241,03	1 348,18	1 455,90	1 563,04	1 670,19	1 777,34	1 884,50	1 991,64
A 14	888,38	998,94	1 109,49	1 221,17	1 331,73	1 442,86	1 553,40	1 663,96	1 774,50	1 885,63	1 996,75	2 107,29
A 15, C 2, R 1 und W 2	992,13	1 111,75	1 231,37	1 351,01	1 470,63	1 589,68	1 711,01	1 831,19	1 950,25	2 070,45	2 190,07	2 310,24
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	1 048,27	1 174,11	1 299,42	1 424,70	1 551,71	1 677,00	1 802,86	1 928,70	2 055,14	2 181,00	2 306,30	2 431,58
B 3, B 4, C 4, R 3, R 4 und W 3	1 048,27	1 178,09	1 310,20	1 442,28	1 573,23	1 704,75	1 838,01	1 968,96	2 101,04	2 232,03	2 365,25	2 496,79
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	1 154,29	1 299,98	1 446,25	1 592,51	1 738,22	1 884,50	2 030,76	2 176,46	2 322,72	2 468,42	2 614,69	2 759,84
B 8 und höher, R 8 und höher	1 236,48	1 400,89	1 566,43	1 730,84	1 895,83	2 060,81	2 225,78	2 390,20	2 556,32	2 720,15	2 885,13	3 050,67

Anlage 30
(zu § 20a Abs. 2)
(ersetzt Anlage VIe BBesG)

Gültig ab 1. März 2010

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4 BBesG)

– Unterkunft und Verpflegung –
(Monatsbeträge in EUR)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	558,43	658,20	760,82	861,17	963,21	1 064,70	1 166,76	1 268,80	1 368,59	1 470,63	1 571,53	1 673,58
A 9	655,94	764,79	873,63	982,51	1 092,48	1 200,19	1 310,20	1 418,47	1 527,33	1 636,18	1 744,47	1 853,32
A 10	740,42	854,37	967,19	1 081,15	1 193,97	1 307,91	1 420,17	1 533,55	1 645,81	1 759,20	1 873,15	1 985,98
A 11	806,18	924,66	1 043,16	1 161,09	1 278,43	1 396,36	1 515,40	1 632,77	1 751,27	1 869,19	1 987,11	2 105,05
A 12	897,46	1 022,76	1 148,04	1 272,77	1 397,48	1 522,79	1 648,66	1 773,38	1 899,80	2 024,53	2 149,25	2 275,12
A 13, C 1 und W 1	987,04	1 117,44	1 246,68	1 377,67	1 507,48	1 636,74	1 767,13	1 897,52	2 027,93	2 157,76	2 288,14	2 417,97
A 14	1 078,31	1 213,80	1 347,04	1 481,97	1 616,33	1 751,82	1 885,63	2 019,98	2 154,92	2 289,84	2 423,64	2 559,69
A 15, C 2, R 1 und W 2	1 204,17	1 349,28	1 495,00	1 640,71	1 786,98	1 932,11	2 077,26	2 222,97	2 368,66	2 513,79	2 659,49	2 804,63
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	1 272,77	1 424,70	1 578,36	1 730,84	1 883,92	2 036,43	2 189,50	2 342,02	2 495,08	2 647,58	2 800,66	2 953,16
B 3, B 4, C 4, R 3, R 4 und W 3	1 272,77	1 430,94	1 589,68	1 751,27	1 910,56	2 071,56	2 230,88	2 390,76	2 551,77	2 711,10	2 870,96	3 030,84
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	1 401,46	1 578,92	1 756,37	1 933,83	2 110,14	2 288,71	2 465,60	2 643,04	2 819,35	2 997,40	3 174,82	3 352,27
B 8 und höher, R 8 und höher	1 502,36	1 701,37	1 902,63	2 102,19	2 302,32	2 502,43	2 703,13	2 903,27	3 102,27	3 302,98	3 503,08	3 704,35

Anlage 31
(zu § 20a Abs. 2)
(ersetzt Anlage VI f BBesG)

Gültig ab 1. März 2010

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 5 BBesG)
(Monatsbeträge in EUR)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	1 039,20	1 215,50	1 390,13	1 567,01	1 739,92	1 916,24	2 092,56	2 268,87	2 444,06	2 618,67	2 793,85	2 970,75
A 9	1 217,19	1 404,86	1 594,78	1 781,30	1 969,55	2 157,20	2 344,84	2 534,19	2 721,85	2 909,51	3 098,87	3 287,09
A 10	1 376,52	1 572,11	1 767,13	1 961,59	2 156,61	2 352,22	2 547,21	2 742,82	2 938,99	3 132,89	3 328,48	3 524,08
A 11	1 498,41	1 702,51	1 907,74	2 111,82	2 317,07	2 522,29	2 726,40	2 931,05	3 136,28	3 340,96	3 546,17	3 750,28
A 12	1 665,65	1 882,22	2 098,22	2 314,23	2 530,23	2 746,22	2 962,24	3 178,79	3 394,81	3 610,80	3 826,80	4 042,81
A 13, C 1 und W 1	1 832,33	2 057,96	2 283,04	2 508,68	2 734,88	2 959,40	3 185,05	3 411,24	3 637,44	3 861,96	4 087,59	4 314,36
A 14	2 000,70	2 233,16	2 466,73	2 699,74	2 933,31	3 167,47	3 399,89	3 632,93	3 865,36	4 098,92	4 331,38	4 566,09
A 15, C 2, R 1 und W 2	2 235,99	2 489,97	2 743,39	2 996,81	3 249,68	3 503,08	3 757,07	4 010,50	4 263,92	4 516,77	4 769,05	5 024,17
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	2 371,48	2 636,82	2 903,27	3 169,73	3 433,92	3 699,81	3 964,56	4 231,03	4 496,36	4 761,68	5 028,14	5 293,47
B 3, B 4, C 4, R 3, R 4 und W 3	2 372,05	2 651,54	2 930,48	3 209,42	3 488,35	3 767,28	4 046,77	4 325,71	4 604,64	4 883,57	5 163,08	5 441,43
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	2 644,75	2 951,47	3 257,60	3 564,89	3 871,59	4 178,31	4 485,01	4 792,31	5 098,45	5 405,71	5 712,44	6 019,72
B 8 und höher, R 8 und höher	2 852,25	3 198,65	3 545,60	3 892,57	4 238,97	4 584,80	4 932,33	5 278,17	5 624,56	5 972,08		

Anlage 32
(zu § 20a Abs. 2)
(ersetzt Anlage VIg BBesG)

Gültig ab 1. März 2010

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 5 BBesG)
(Monatsbeträge in EUR)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	892,35	1 039,76	1 189,41	1 337,40	1 486,51	1 636,18	1 784,15	1 933,83	2 082,92	2 230,32	2 380,55	2 527,40
A 9	1 042,02	1 200,19	1 363,49	1 522,23	1 681,53	1 841,41	2 000,70	2 159,46	2 319,33	2 479,76	2 639,06	2 798,95
A 10	1 178,66	1 346,47	1 512,58	1 680,40	1 847,07	2 012,62	2 179,87	2 345,40	2 513,79	2 679,90	2 846,01	3 013,82
A 11	1 285,82	1 459,87	1 633,90	1 808,52	1 982,57	2 157,20	2 331,24	2 506,42	2 680,47	2 854,52	3 029,13	3 203,74
A 12	1 430,38	1 612,93	1 796,60	1 979,74	2 163,42	2 345,98	2 529,67	2 713,33	2 897,03	3 079,59	3 262,70	3 445,82
A 13, C 1 und W 1	1 573,82	1 765,43	1 956,49	2 148,10	2 340,31	2 531,36	2 722,42	2 913,47	3 106,23	3 297,28	3 488,35	3 679,98
A 14	1 717,23	1 913,98	2 111,82	2 310,24	2 508,13	2 705,99	2 903,83	3 100,57	3 298,99	3 497,42	3 694,71	3 893,14
A 15, C 2, R 1 und W 2	1 920,22	2 135,08	2 349,37	2 564,80	2 780,26	2 995,12	3 209,42	3 423,72	3 639,71	3 854,59	4 069,44	4 283,76
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	2 036,99	2 262,64	2 487,71	2 713,33	2 938,42	3 164,06	3 388,57	3 614,21	3 839,29	4 064,93	4 290,00	4 515,08
B 3, B 4, C 4, R 3, R 4 und W 3	2 042,08	2 278,50	2 515,49	2 752,47	2 988,88	3 225,85	3 462,84	3 699,81	3 936,22	4 173,77	4 410,75	4 646,61
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	2 277,37	2 537,60	2 799,53	3 059,74	3 321,10	3 580,77	3 841,54	4 102,33	4 363,68	4 624,49	4 884,71	5 146,07
B 8 und höher, R 8 und höher	2 459,94	2 753,59	3 048,96	3 342,08	3 637,44	3 931,11	4 225,36	4 519,59	4 813,83	5 107,51		

Anlage 33
(zu § 20a Abs. 2)
(ersetzt Anlage VIIh BBesG)

Gültig ab 1. März 2010

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 5 BBesG)
(Monatsbeträge in EUR)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	746,65	870,81	991,57	1 114,60	1 236,48	1 358,40	1 480,82	1 603,29	1 726,30	1 848,21	1 970,10	2 092,56
A 9	873,63	1 005,74	1 138,39	1 268,80	1 401,46	1 534,12	1 666,22	1 800,02	1 932,68	2 064,78	2 197,44	2 330,10
A 10	988,17	1 123,65	1 260,86	1 395,23	1 531,84	1 667,93	1 804,57	1 941,17	2 076,67	2 213,87	2 348,23	2 484,31
A 11	1 076,05	1 221,17	1 364,60	1 508,62	1 653,17	1 796,60	1 941,17	2 084,04	2 228,62	2 372,63	2 516,62	2 661,19
A 12	1 195,66	1 347,59	1 500,10	1 651,47	1 802,86	1 954,22	2 106,15	2 256,95	2 410,03	2 561,41	2 713,33	2 864,14
A 13, C 1 und W 1	1 317,55	1 472,90	1 630,50	1 787,55	1 944,59	2 100,49	2 256,40	2 414,00	2 570,49	2 726,95	2 883,99	3 040,47
A 14	1 438,88	1 601,60	1 763,18	1 924,75	2 087,45	2 250,16	2 412,86	2 574,45	2 737,72	2 900,44	3 062,02	3 224,73
A 15, C 2, R 1 und W 2	1 608,40	1 786,40	1 963,30	2 140,75	2 318,19	2 496,21	2 673,65	2 851,11	3 028,56	3 206,02	3 384,59	3 561,49
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	1 707,62	1 893,56	2 078,95	2 266,04	2 451,43	2 637,38	2 824,46	3 009,85	3 195,82	3 381,19	3 568,85	3 754,81
B 3, B 4, C 4, R 3, R 4 und W 3	1 712,14	1 907,74	2 102,76	2 297,79	2 493,37	2 688,41	2 883,99	3 079,03	3 274,61	3 469,64	3 665,79	3 860,26
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	1 913,40	2 128,28	2 342,02	2 556,88	2 770,60	2 984,91	3 198,65	3 413,51	3 627,23	3 840,99	4 055,85	4 269,58
B 8 und höher, R 8 und höher	2 069,87	2 312,53	2 556,88	2 800,09	3 042,73	3 286,52	3 529,72	3 771,80	4 016,15	4 259,94		

Anlage 34
(zu § 20a Abs. 2)
(ersetzt Anlage VII BBesG)

Gültig ab 1. März 2010

Auslandskinderzuschlag (§ 56 BBesG)
(Monatsbeträge in EUR je Kind)

Besoldungsgruppe	nach § 56 Abs. 1 Nr. 1 BBesG												nach § 56 Abs. 1 Nr. 2 BBesG
	Stufe des Auslandszuschlags												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
A 2 bis A 16	135,50	155,35	175,74	194,46	215,43	235,29	254,56	274,40	294,23	314,65	334,50	352,63	135,50
B 1 bis B 11													

Gesetz

zur Änderung sächsischer Gesetze infolge der Neufassung des Sächsischen Hochschulgesetzes

Vom 26. Juni 2009

Der Sächsische Landtag hat am 13. Mai 2009 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen

Das Gesetz über die Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen (FHSVg) vom 17. Juli 1992 (SächsGVBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2008 (SächsGVBl. S. 534), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Einstellungsbedingungen für Professoren und Dozenten richten sich nach § 58 Abs. 1 bis 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“
2. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Fachhochschule verleiht aufgrund der bestandenen staatlichen Prüfung und einer durch die Diplomarbeit erbrachten eigenständigen wissenschaftlichen Leistung den Diplomgrad mit dem Zusatz ‚Fachhochschule‘ oder mit dem Zusatz ‚FH‘.“
 - b) In Absatz 5 wird die Angabe „nach Maßgabe der §§ 21 und 24 SächsHG“ durch die Angabe „nach Maßgabe der §§ 34 und 36 SächsHSG“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Sächsischen Polizeifachhochschulgesetzes

Das Gesetz über die Hochschule der Sächsischen Polizei Rothenburg (FH) (Sächsisches Polizeifachhochschulgesetz – SächsPolFHG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 1002), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2008 (SächsGVBl. S. 534), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Für seine Rechte und Pflichten gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, § 82 Abs. 1 und 2 und § 83 Abs. 2 und 3 Satz 2, Abs. 4 bis 6 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Rektorats der Rektor und an die Stelle des Hochschulrates das Kuratorium tritt.“
2. § 12 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Einstellungsbedingungen für Professoren und Dozenten richten sich nach § 58 Abs. 1 bis 5 SächsHSG. Für Lehrkräfte für besondere Aufgaben gilt § 74 Satz 3 SächsHSG nicht.“

3. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Fachhochschule verleiht aufgrund der bestandenen staatlichen Prüfung und einer durch die Diplomarbeit erbrachten eigenständigen wissenschaftlichen Leistung den Diplomgrad mit dem Zusatz ‚Fachhochschule‘ oder mit dem Zusatz ‚FH‘.“
 - b) In Absatz 5 wird die Angabe „nach Maßgabe der §§ 21 und 24 SächsHG“ durch die Angabe „nach Maßgabe der §§ 34 und 36 SächsHSG“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen

§ 27 Abs. 5 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Mai 2008 (SächsGVBl. S. 302, 303) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „Hochschulen und“ gestrichen.
2. In Satz 4 werden die Wörter „sowie bestimmter Leistungen der wissenschaftlichen Bibliotheken und der Hochschularchive“ gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes

Das Sächsische Besoldungsgesetz (SächsBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 327, 328), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „(Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 158) geändert worden ist“ wird durch die Angabe „(Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „Fachhochschule für Polizei Sachsen“ werden durch die Angabe „Hochschule der Sächsischen Polizei (FH)“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „SächsHG“ wird durch die Angabe „SächsHSG“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „Fachhochschule für Polizei Sachsen“ werden durch die Angabe „Hochschule der Sächsischen Polizei (FH)“ ersetzt.
2. In § 13 Abs. 5 wird die Angabe „§ 43 SächsHG“ durch die Angabe „§ 62 SächsHSG“ ersetzt.

3. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „SächsHG“ wird durch die Angabe „SächsHSG“ ersetzt.
 - b) Die Wörter „Fachhochschule für Polizei Sachsen“ werden durch die Angabe „Hochschule der Sächsischen Polizei (FH)“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Sächsischen Frauenförderungsgesetzes

§ 18 des Gesetzes zur Förderung von Frauen und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf im öffentlichen Dienst im Freistaat Sachsen (Sächsisches Frauenförderungsgesetz – SächsFFG) vom 31. März 1994 (SächsGVBl. S. 684), das zuletzt durch Artikel 12 § 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 880) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:
„Entsprechendes gilt in den Hochschulen für die Gleichstellungsbeauftragte nach § 55 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“
2. Absatz 6 wird aufgehoben.

Artikel 6

Änderung des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes

Das Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 2008 (SächsGVBl. S. 602), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „§ 13 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521) geändert worden ist“ durch die Angabe „§ 17 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377) geändert worden ist“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b und Satz 4 wird die Angabe „§ 13 Abs. 1 und 2 SächsHG“ jeweils durch die Angabe „§ 17 SächsHSG“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über die Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden

§ 5 des Gesetzes über die Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SächsLBG) vom 30. Juni 1995 (SächsGVBl. S. 205), das zuletzt durch Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Rektoratskollegiums“ durch das Wort „Rektorats“ ersetzt.
2. Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „(Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG)“ wird durch die Angabe „(Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377),“ ersetzt.
 - b) Nach dem Wort „Fassung“ wird ein Komma eingefügt.

Artikel 8

Änderung des Sächsischen Berufsakademiegesetzes

§ 3 Abs. 6 des Gesetzes über die Berufsakademie im Freistaat Sachsen (Sächsisches Berufsakademiegesetz – SächsBAG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 276), das zuletzt durch Artikel 12 § 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 880) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(6) Sofern eine Staatliche Studienakademie aufgrund einer Vereinbarung nach § 109 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, einem Studentenwerk zugeordnet worden ist, unterliegen deren Studenten der Beitragspflicht gegenüber dem Studentenwerk. Ist eine Staatliche Studienakademie durch Rechtsverordnung gemäß § 109 Abs. 3 Satz 1 SächsHSG einem Studentenwerk zugeordnet worden, unterliegen deren Studenten der Beitragspflicht gegenüber dem Studentenwerk. Die Beiträge werden von der Staatlichen Studienakademie unentgeltlich eingezogen. Die Beiträge für das bevorstehende Studienjahr sind von den Studienbewerbern bei Studienbeginn, im Übrigen einen Monat vor Beginn des folgenden Studienjahres, fällig.“

Artikel 9

Änderung des Universitätsklinikum-Gesetzes

Das Gesetz über das Universitätsklinikum Leipzig an der Universität Leipzig und das Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden an der Technischen Universität Dresden (Universitätsklinikum-Gesetz – UKG) vom 6. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 207), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 883), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 wird die Angabe „§ 5 Abs. 2 bis 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SHG) vom 4. August 1993 (SächsGVBl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. August 1998 (SächsGVBl. S. 459),“ durch die Angabe „§ 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.
 - bb) In Satz 5 wird die Angabe „§ 13 Abs. 1 Nr. 9 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG)

vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (SächsGVBl. S. 271)“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 874) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „Vorläufigen Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) vom 19. Dezember 1990 (SächsGVBl. S. 21)“ durch die Angabe „Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 wird das Wort „Dekanatskollegiums“ durch das Wort „Dekanats“ ersetzt.
- b) In Satz 5 werden die Wörter „der Prodekan“ durch die Wörter „der Prodekan oder die Prodekane“ ersetzt.
- c) In Satz 7 wird das Wort „Rektoratskollegium“ durch das Wort „Rektorat“ ersetzt.
3. § 9 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 wird das Wort „Dekanatskollegiums“ durch das Wort „Dekanats“ ersetzt.
- b) In Nummer 5 wird das Wort „Rektoratskollegium“ durch das Wort „Rektorat“ ersetzt.
- c) In Nummer 6 wird das Wort „Kuratorium“ durch das Wort „Hochschulrat“ ersetzt.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „SHG“ durch die Angabe „des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SHG) vom 4. August 1993 (SächsGVBl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. August 1998 (SächsGVBl. S. 459)“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann abweichend von § 78 Abs. 2 Satz 3 SächsHSG Befugnisse, die dem Rektor als Dienstvorgesetzten des wissenschaftlichen Personals im Bereich der Krankenversorgung, auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens und in den Schulen für nichtärztliche medizinische Berufe, einschließlich der Medizinischen Berufsfachschulen, zustehen, auf das medizinische Vorstandsmitglied übertragen.“
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „vom 21. Januar 1993, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (SächsGVBl. S. 271)“ durch die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 430), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 144) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Sächsischen Hochschulgesetzes

Das Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008

(SächsGVBl. S. 900), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. März 2009 (SächsGVBl. S. 102, 116), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe „§ 2 Abs. 2“ wird durch die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 2“ ersetzt.
- b) Die Angabe „das zuletzt durch Verordnung vom 22. März 2007 (SächsGVBl. S. 97) geändert worden ist“ wird durch die Angabe „das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 376) geändert worden ist“ ersetzt.
2. In § 60 Abs. 3 Satz 7 wird die Angabe „Forschungs- oder künstlerischen Leistung“ durch die Angabe „Forschungsleistung oder künstlerischen Leistung“ ersetzt.
3. § 76 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 5 werden die Worte „für die Genehmigung zur“ durch die Worte „und den Umfang der“ ersetzt.
- b) In Nummer 6 werden die Worte „sowie Ausnahmen von der Ablieferungspflicht“ angefügt.
4. § 114 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 7 Satz 3 ist die Angabe „Absatz 8“ durch die Angabe „Absatz 9“ zu ersetzen.
- b) In Absatz 10 Satz 3 ist die Angabe „Satz 5 bis 8“ durch die Angabe „Satz 5 bis 7“ zu ersetzen.
- c) Es wird folgender Absatz 20 angefügt:
„(20) Die zum 31. Dezember 2008 in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis oder als Beamte auf Zeit beschäftigten wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, Oberassistenten, Oberingenieure sowie Hochschuldozenten verbleiben in ihren Dienstverhältnissen bis zum Ablauf ihrer jeweiligen Dienstverhältnisse nach den §§ 45, 47 und 48 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294) in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung. Ihre mitgliedschaftsrechtliche Stellung bleibt unverändert. § 77 Abs. 4 bis 6 ist entsprechend anwendbar.“

Artikel 11

Änderung des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Diplom-Sozialarbeitern, Diplom-Sozialpädagogen und Diplom-Heilpädagogen im Freistaat Sachsen

Das Gesetz über die staatliche Anerkennung von Diplom-Sozialarbeitern, Diplom-Sozialpädagogen und Diplom-Heilpädagogen im Freistaat Sachsen (SächsSozAnerkG) vom 13. Dezember 1996 (SächsGVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2008 (SächsGVBl. S. 622, 624), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„**Gesetz**
über die staatliche Anerkennung von Absolventen mit Diplom oder Bachelor in den Fachgebieten des Sozialwesens oder der Heilpädagogik im Freistaat Sachsen (SächsSozAnerkG)“.
2. § 1 Abs. 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter, Sozialpädagoge oder Heilpädagoge erhält auf Antrag, wer an einer

staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule oder der Berufsakademie Sachsen das Diplom oder den Bachelor in den Fachgebieten des Sozialwesens oder der Heilpädagogik erworben hat und über die zur Ausübung des Berufs erforderliche persönliche Eignung sowie die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

(2) Voraussetzung der staatlichen Anerkennung ist ein Berufspraktikum, das nach einem Ausbildungsplan unter Anleitung einer Fachkraft an geeigneten Praktikumsstellen abgeleistet und mit einem Abschlusskolloquium beendet worden ist. Das Berufspraktikum umfasst bei Erwerb des Diploms zwei praktische Studiensemester und bei Erwerb des Bachelors studienintegrierte oder postgraduale Praktika im Gesamtumfang von mindestens 100 Tagen. Über die Eignung der Praktikumsstellen entscheidet die Fachhochschule oder die Berufsakademie Sachsen.

(3) Ein Berufspraktikum nach Absatz 2 ist nicht erforderlich, wenn das Diplom oder der Bachelor in einem berufsbegleitenden Studiengang erworben wird oder wenn an einer Hochschule eine Externenabschlussprüfung nach dem Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. 375, 377), in der jeweils geltenden Fassung, abgelegt worden ist und eine mindestens zweijährige entsprechende Tätigkeit nachgewiesen wird.“

3. In § 6 wird das Wort „Soziales“ durch das Wort „Kultur“ ersetzt.

Artikel 12 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Dresden, den 26. Juni 2009

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich

Die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst
Dr. Eva-Maria Stange

Der Staatsminister des Innern
Dr. Albrecht Buttolo

Der Staatsminister der Finanzen
Prof. Dr. Georg Unland

Der Staatsminister für Kultur
Prof. Dr. Roland Wöller

Die Staatsministerin für Soziales
Christine Clauß

Gesetz

zur Förderung der Teilnahme von Kindern an Früherkennungsuntersuchungen

Vom 19. Juni 2009

Der Sächsische Landtag hat am 15. Mai 2009 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Sächsisches Kindergesundheits- und Kinderschutzgesetz (SächsKiSchG)

§ 1

Ziel des Gesetzes

(1) Die öffentliche Jugendhilfe trägt in Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe dafür Sorge, dass Risiken für das Wohl von Kindern beseitigt und Angebote frühzeitiger Förderung von Erziehungs- und Beziehungskompetenz zur Vermeidung von Überforderungen und Fehlverhalten und zur Bewältigung besonderer Belastungen von Eltern und Kindern rechtzeitig und niedrigschwellig erreicht werden. Die Träger der Jugendhilfe wirken in diesem Zusammenhang auf eine enge Zusammenarbeit mit allen in Betracht kommenden Einrichtungen und Diensten außerhalb der Jugendhilfe, insbesondere des Gesundheitswesens, hin.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterstützen im bestehenden Rahmen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Bildung eines lokalen Netzwerks mit dem Ziel, umfassend durch Früherkennung von Risiken für Fehlentwicklungen sowie durch rechtzeitige Förderung und Hilfe einen wirksamen Schutz von Kindern vor Vernachlässigung, Missbrauch und Misshandlung zu erreichen. Sie wirken darauf hin, dass über die Jugendhilfe hinaus auch alle anderen Einrichtungen und Dienste, die im Rahmen ihrer Aufgaben Risiken für das Kindeswohl feststellen und zu wirksamer Hilfe beitragen können, aktiv in das Netzwerk eingebunden werden; dies gilt insbesondere für die Bereiche der Gesundheitsvorsorge und der Gesundheitsförderung.

(3) Das Landesjugendamt unterstützt insbesondere die Bildung der lokalen Netzwerke und deren Arbeit beratend und wirkt auf einen gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und Angebote hin.

(4) Zur Förderung der gesundheitlichen Vorsorge und des gesunden Aufwachsens sowie zum Schutz vor Kindeswohlgefährdungen sollen alle Kinder mit Wohnsitz im Freistaat Sachsen an den bis zu einem Alter von vier Jahren vorgesehenen Früherkennungsuntersuchungen nach den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Kinder-Richtlinien) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1976 (Beilage Nr. 28 zum BAnz. Nr. 214 vom 11. November 1976), zuletzt geändert durch Beschluss vom 19. Juni 2008 (BAnz. S. 3484), in der jeweils geltenden Fassung, teilnehmen. Zu diesem Zweck sollen die gesetzlichen Vertreter, deren Kinder nicht an Früherkennungsuntersuchungen teilgenommen haben, von den Gesundheitsbehörden erinnert und zur Teilnahme aufgefordert werden.

§ 2

Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke des Hinwirkens auf eine Teilnahme an Kinderfrüherkennungsuntersuchungen und zur Überprüfung der Fälle der Nichtteilnahme

(1) Nach Maßgabe von Absatz 3 Satz 1 übermittelt die Sächsische Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung (SAKD) zum Zwecke der Durchführung der Früherkennungsuntersuchungen U 4 bis U 8 (Früherkennungsuntersuchung) die in § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2, 6 bis 8 und 18 des Sächsischen Meldegesetzes (SächsMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2006 (SächsGVBl. S. 388), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 938, 939) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Daten und die gegenwärtige Anschrift aller Kinder, die das Alter von vier, sieben, zwölf, vierundzwanzig, sechsunddreißig oder achtundvierzig Monaten erreicht haben, auch für Gruppenanfragen im Wege des automatisierten Abrufverfahrens.

(2) Ärzte, welche bei einem Kind eine Früherkennungsuntersuchung in den Untersuchungsstufen U 4 bis U 8 durchgeführt haben, sind verpflichtet, der zuständigen Behörde innerhalb von fünf Werktagen nach Durchführung einer Früherkennungsuntersuchung in schriftlicher oder elektronischer Form folgende Daten zu übermitteln:

1. Familiennamen und Vornamen,
2. Tag der Geburt,
3. Geschlecht,
4. gesetzliche Vertreter,
5. gegenwärtige Anschrift,
6. die Bezeichnung der durchgeführten Früherkennungsuntersuchung.

(3) Die SAKD übermittelt die nach Absatz 1 bereitgehaltenen Daten frühestens fünf Werktage nach Ablauf des für die jeweilige Untersuchungsstufe maßgebenden Untersuchungszeitraumes und vor Ablauf der in Absatz 4 Satz 1 genannten Toleranzgrenzen an die zuständige Behörde. Liegt der zuständigen Behörde nach einem Abgleich der von ihr nach Absatz 1 abgerufenen Daten und ihr nach Absatz 2 übermittelten Daten keine Mitteilung über eine Teilnahme des Kindes an einer für seine Altersstufe entsprechende Früherkennungsuntersuchung vor, teilt sie dies unter Bezeichnung der nicht durchgeführten Untersuchung und der in Absatz 2 Nr. 1 bis 6 genannten Daten dem zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich mit. Eine unverzügliche Mitteilung erfolgt auch dann, wenn die Informationen über eine durchgeführte Früherkennungsuntersuchung erst nach der Mitteilung an das Gesundheitsamt über die Nichtteilnahme bei der zuständigen Behörde eingeht.

(4) Das Gesundheitsamt erinnert die im Freistaat Sachsen ansässigen gesetzlichen Vertreter des Kindes unter Hinweis auf die in Abschnitt B der Kinder-Richtlinien festgelegten Toleranzgrenzen schriftlich an die nicht durchgeführte Früherkennungsuntersuchung und weist gleichzeitig auf den Zweck ihrer Durchführung hin. Liegt dem Gesundheitsamt zwei Wochen nach Ablauf der in Abschnitt B der Kinder-Richtlinien festgelegten Toleranzgrenze keine Meldung nach Absatz 3 Satz 3 vor, bietet es den im Freistaat Sachsen ansässigen gesetzlichen Vertretern des Kindes gesundheitliche Aufklärung und Beratung an. Es benennt die für

die Durchführung der Früherkennungsuntersuchung geeigneten Ärzte oder führt eine Untersuchung mit Einverständnis der gesetzlichen Vertreter in begründeten Einzelfällen selbst oder durch einen Beauftragten durch.

(5) Werden die Hilfsangebote des Gesundheitsamtes zur Durchführung einer der Früherkennung vergleichbaren Untersuchung vom gesetzlichen Vertreter nicht wahrgenommen und sind dem Gesundheitsamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes bekannt geworden, soll das Gesundheitsamt dies unter der Bezeichnung der nicht durchgeführten Untersuchung und der in Absatz 2 Nr. 1 bis 6 genannten Daten dem zuständigen Jugendamt unverzüglich mitteilen.

§ 3

Gesundheitsberichterstattung und Datenlöschung

Die Erkenntnisse aus den nach § 2 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 6 erhobenen und abgeglichenen Daten stellt die zuständige Behörde dem Staatsministerium für Soziales anonymisiert für die Gesundheitsberichterstattung des Landes zur Verfügung. Die nach § 2 Abs. 1 erhobenen Daten sind zwölf Monate nach ihrer Übermittlung, die nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 4 und 5 mit Vollendung des vierten Lebensjahres des Kindes zu löschen.

§ 4

Verordnungsermächtigung

Das Staatsministerium für Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einzelheiten des Verfahrens und der Organisation zur Durchführung der Datenübermittlung nach den § 2 Abs. 2, §§ 3 und 5 zu regeln.

§ 5

Datenübermittlung bei Kindeswohlgefährdung

Werden einem Arzt, einer Hebamme, einem Entbindungspfleger oder einer Person, die mit der Ausbildung, Erziehung oder Betreuung von Kindern und Jugendlichen innerhalb von Diensten oder Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Behindertenhilfe betraut ist, gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt und reichen die eigenen fachlichen Hilfen nicht aus, die Gefährdung abzuwenden, sollen die vorgenannten Personen bei dem gesetzlichen Vertreter auf die Inanspruchnahme von Hilfen des Jugendamtes hinwirken. Ist ein Tätigwerden zur Abwehr der Gefährdung dringend erforderlich und ist der gesetzliche Vertreter nicht in der Lage oder nicht bereit, hieran mitzuwirken, sind die in Satz 1 genannten Personen befugt, dem Jugendamt die vorliegenden Erkenntnisse mitzuteilen; hierauf ist der gesetzliche Vertreter vorab hinzuweisen, es sei denn, dadurch würde der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen gefährdet.

§ 6

Kostentragung

(1) Der Freistaat Sachsen erstattet den Ärzten die im Zusammenhang mit der vollständigen Übermittlung von Daten nach § 2 Abs. 2 entstehenden Kosten durch Zahlung einer Pauschale in Höhe von 3,50 EUR für jedes untersuchte Kind. Für die Untersuchung von nichtversicherten Kindern wird eine Pauschale von 35 EUR je Kind gezahlt. Die Auszahlung erfolgt jeweils jährlich zum 1. Juli auf Antrag bei der zuständigen Behörde. Maßgebend ist der vom 1. Juni des Vorjahres bis zum 31. Mai des Auszah-

lungsjahres bei der zuständigen Behörde übermittelte Datenbestand.

(2) Der Freistaat Sachsen erstattet den Landkreisen und Kreisfreien Städten die mit der Durchführung dieses Gesetzes entstehenden Kosten durch Zahlung einer Pauschale in Höhe von

1. 3,50 EUR für die Erinnerung nach § 2 Abs. 4 Satz 1,
2. 35,00 EUR für die Durchführung der Untersuchung nach § 2 Abs. 4 Satz 3.

Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Der Freistaat Sachsen erstattet der zuständigen Behörde die im Zusammenhang mit dem Abgleich der Daten nach § 2 Abs. 3 sowie die für die Erstattung nach Absatz 1 und 2 dieser Vorschrift entstandenen notwendigen Aufwendungen.

(4) Der Freistaat Sachsen erstattet der SAKD die Kosten für die Einrichtung des automatisierten Abrufverfahrens nach § 2 Abs. 1 sowie die Kosten für die zum Abruf bereitgehaltenen Daten nach § 36 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Meldegesetzes (Sächsische Meldeverordnung – SächsMeldVO) vom 13. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 540), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 379, 381) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Zur Einrichtung zählen im Wesentlichen die Aufgabenbeschreibung, die Vergabe, die Konzeption, die Entwicklung und die Produktivsetzung des automatisierten Abrufverfahrens. Im Übrigen gilt § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKDVG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1432), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478, 484) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Zuständigkeit

Zuständige Behörde nach den §§ 2 und 6 ist die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen.

§ 8

Berichterstattung

Die Staatsregierung erstattet dem Landtag im Jahr 2011 einen Bericht über die Umsetzung und die Auswirkungen sowie den Weiterentwicklungsbedarf der in diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit auf der Grundlage einer wissenschaftlichen Evaluation sowie entsprechender Beiträge, insbesondere des Landesjugendamtes und der Jugendämter. Der Sächsische Datenschutzbeauftragte ist zu beteiligen.

Artikel 2

Änderung des Landesjugendhilfegesetzes

Dem § 15 des Landesjugendhilfegesetzes (LJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2008 (SächsGVBl. S. 578), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 873) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die fachgesetzliche Bewertung bei der Rechtsaufsicht über die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die Zuständigkeit für die Überprüfung und Bearbeitung von Eingaben und Petitionen zur Tätigkeit der örtlichen Träger der öffentlichen

Jugendhilfe obliegen auf der Ebene der Staatsregierung den obersten Landesjugendbehörden. Diese sind befugt, die für die Aufgabenerfüllung nach Satz 1 erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.“

Artikel 3

Änderung der Sächsischen Meldeverordnung

§ 36 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Meldegesetzes (Sächsische Meldeverordnung – SächsMeldVO) vom 13. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 540), die zuletzt durch Verordnung vom 14. August 2008 (SächsGVBl. S. 546) geändert worden ist, wird aufgrund von § 36 Nr. 6 des Sächsischen Meldegesetzes (SächsMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2006 (SächsGVBl. S. 388), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 938, 939) geändert worden ist, wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Die SAKD hält für die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen die in § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2, 6 bis 8 und 18 des Sächsischen Meldegesetzes (SächsMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2006 (SächsGVBl. S. 388), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 938, 939) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Daten und die gegenwärtige Anschrift aller Kinder, die das Alter von vier, sieben, zwölf, vierundzwanzig, sechsunddreißig oder achtundvierzig Monaten erreicht haben, zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem

Sächsischen Kindergesundheits- und Kinderschutzgesetz (SächsKiSchG) vom 19. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 379), in der jeweils geltenden Fassung, auch für Gruppenanfragen zum Abruf bereit.“

Artikel 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Artikel 1 § 2 und Artikel 3 treten sechs Monate nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.
- (3) Artikel 1 tritt fünf Jahre nach der Verkündung dieses Gesetzes außer Kraft.

Dresden, den 19. Juni 2009

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich

Die Staatsministerin für Soziales
Christine Clauß

Der Staatsminister des Innern
Dr. Albrecht Buttolo

Gesetz

zur Änderung des Sächsischen Bestattungsgesetzes

Vom 19. Juni 2009

Der Sächsische Landtag hat am 13. Mai 2009 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Sächsische Gesetz über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz – SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Artikel 53 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 178), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 8 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 8a Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft“.
 - b) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:
„§ 18 Allgemeine Vorschriften zur Bestattung“.
 - c) Nach der Angabe zu § 18 werden folgende Angaben eingefügt:
„§ 18a Erdbestattung
§ 18b Feuerbestattung“.
 - d) In der Angabe zu § 19 wird das Wort „Wartefristen“ durch das Wort „Fristen“ ersetzt.
 - e) In der Angabe zu § 20 werden die Wörter „Einäscherung und“ gestrichen.
 - f) Nach der Angabe zu § 26 werden folgende Angaben angefügt:
„Anlage 1 (zu § 14 Abs. 1)
Anlage 2 (zu § 12 Abs. 3)
Anlage 3 (zu § 15 Abs. 5)
Anlage 4 (zu § 17 Abs. 3)“.
2. § 1 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Zuständige Genehmigungsbehörde ist
 1. in kreisangehörigen Gemeinden der Landkreis,
 2. in Kreisfreien Städten die Kreisfreie Stadt.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „sowie auf Antrag eines Gemeindegewohners bei dessen besonderem berechtigtem Interesse auch die Bestattung einer sonstigen verstorbenen Person“ gestrichen.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Bestattung anderer Verstorbener kann durch Satzung der Gemeinde ermöglicht werden.“
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „bereitgestellt werden“ die Wörter „und welche anderen Begräbnisformen zugelassen sind“ eingefügt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände“ durch die Wörter „Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 wird nach dem Wort „Aschen“ das Wort „Verstorbener“ eingefügt.
5. § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Mindestruhezeit beträgt bei Fehlgeborenen und bei Leichen von Kindern, die tot geboren oder vor Vollendung

des 2. Lebensjahres gestorben sind, 10 Jahre, im Übrigen 20 Jahre. Für Aschen Verstorbener gelten die Ruhezeiten entsprechend.“

6. § 7 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Gemeinden regeln die Benutzung von Gemeindefriedhöfen und Leichenhallen sowie die Gestaltung von Grabstätten durch Satzung.“
7. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:
**„§ 8a
Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft**
(1) Die Gemeinden sind zuständig für die Feststellung und Erhaltung der Gräber sowie die Auskunftserteilung nach § 5 des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2005 (BGBl. I S. 2426), in der jeweils geltenden Fassung.
(2) Die Landesdirektion Chemnitz ist zuständig für
 1. die Gewährung der Ruherechtsentschädigung nach § 3 des Gräbergesetzes,
 2. die Übernahme eines Grundstücks nach § 4 des Gräbergesetzes,
 3. die Zustimmung zu Verlegungen nach § 6 des Gräbergesetzes und
 4. die Anordnung einer Ausbettung und Identifizierung nach § 8 des Gräbergesetzes.
(3) Die vom Bund nach § 10 Gräbergesetz ausgereichten Mittel werden durch die Landesdirektion Chemnitz an die Gemeinden weitergeleitet.“
8. § 9 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Menschliche Leiche im Sinne des Gesetzes ist der Körper eines Menschen, der sichere Zeichen des Todes aufweist.“
9. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „nächste“ das Wort „voll“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Als nächste Angehörige gelten in der Reihenfolge der Aufzählung
 1. der Ehegatte oder der Lebenspartner nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG) vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3189, 3191), in der jeweils geltenden Fassung,
 2. die Kinder,
 3. die Eltern,
 4. die Geschwister,
 5. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), das zuletzt durch Artikel 8 und 9 des Gesetzes vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 416, 429, 430) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

- 6. der sonstige Sorgeberechtigte,
- 7. die Großeltern,
- 8. die Enkelkinder,
- 9. sonstige Verwandte bis zum 3. Grade.“

cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Kommt für die Verantwortlichkeit ein Paar (Nummern 3 und 7) oder eine Mehrheit von Personen (Nummern 2, 4, 8 und 9) in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren in der Verantwortlichkeit vor, es sei denn, die Verantwortlichen haben einvernehmlich eine andere Lösung getroffen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ist ein Bestattungspflichtiger im Sinne des Absatzes 1 und 2 nicht vorhanden oder nicht rechtzeitig zu ermitteln oder kommt er seiner Pflicht nicht nach und veranlasst kein anderer die Bestattung, hat die für den Sterbeort zuständige Ortpolizeibehörde auf Kosten des Bestattungspflichtigen für die Bestattung zu sorgen. Abweichend von Absatz 1 Satz 3 haften ein Paar oder eine Mehrheit von Personen der Ortpolizeibehörde als Gesamtschuldner für die Bestattungskosten. Diese werden durch Leistungsbescheid festgesetzt. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.“

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zur Vornahme der Leichenschau sind verpflichtet:

1. jeder erreichbare, in der ambulanten Versorgung tätige Arzt, vorrangig jedoch der behandelnde Hausarzt im Rahmen seines Sicherstellungsauftrages,
2. die während des Kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes tätigen Ärzte,
3. bei Sterbefällen in Krankenhäusern oder vergleichbaren Einrichtungen jeder dort tätige Arzt, der von der Leitung des Krankenhauses oder der Einrichtung dazu bestimmt ist,
4. bei Sterbefällen in einem Fahrzeug des Rettungsdienstes oder eines sonstigen organisierten Krankentransportwesens der in dem jeweils nächstgelegenen Krankenhaus diensthabende Arzt.

Die Leichenschau kann auch von einem Facharzt für Rechtsmedizin übernommen werden, wenn dieser sich bereit erklärt hat, die Leichenschau anstelle des nach Satz 1 oder Absatz 4 verpflichteten Arztes durchzuführen. Der nach § 10 Abs. 1 Verantwortliche ist berechtigt, den Arzt, der den Verstorbenen wegen der dem Tode unmittelbar vorausgegangenen Krankheit behandelt hat, als Leichenschauarzt abzulehnen. Macht der Angehörige von diesem Recht Gebrauch, hat er unverzüglich selbst zu veranlassen, dass ein anderer Arzt die Leichenschau vornimmt.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.

d) Im neuen Absatz 3 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

„Liegt kein weiterer Rettungsdiensteseinsatz aktuell vor, soll der Arzt die vollständige Leichenschau durchführen. Das Rettungsdienstprotokoll ist bei der Leiche zurückzulassen. Das Rettungsdienstprotokoll ist vom Leichenschauarzt zusammen mit dem Blatt 3 des vertraulichen Teils der Todesbescheinigung zu verschließen und verbleibt bei der Leiche.“

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 5 wird die Angabe „§ 12 Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Selbsttötung“ die Wörter „durch Komplikationen medizinischer Behandlungen“, eingefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ergibt die Untersuchung der Leiche keine Anhaltspunkte für einen nichtnatürlichen Tod, legen aber die Gesamtumstände Zweifel an einem natürlichen Tod nahe, muss die Todesart als ungeklärt in der Todesbescheinigung vermerkt und die Polizei benachrichtigt werden.“

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „§ 3 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundes-Seuchengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378)“ wird durch die Angabe „§ 6 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904, 2915) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

bb) Die Wörter „entsprechend gekennzeichnet wird“ werden durch die Wörter „, der Sarg und der Umschlag der Todesbescheinigung entsprechend gekennzeichnet werden“ ersetzt.

e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Weist die Leiche Zeichen radioaktiver Stoffe auf oder wird dies aufgrund einer radioaktiven Behandlung vermutet, so hat der Arzt dies auf der Todesbescheinigung und auf dem Sarg zu vermerken.“

12. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „vier Exemplaren“ durch die Wörter „Blatt 1 bis 4“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „darf“ wird durch das Wort „muss“ ersetzt.

bb) Das Wort „nur“ wird gestrichen.

cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. minutengenauer Zeitpunkt des Todes, Ort des Todes oder Auffindens, bei Totgeborenen außerdem das Geburtsgewicht; ein Sterbezeitraum darf nur angegeben werden, wenn der minutengenaue Todeszeitpunkt nicht bekannt ist.“

dd) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Krankheiten“ die Wörter „oder radioaktive Verstrahlung“ eingefügt.

ee) In Nummer 8 werden nach dem Wort „Todes“ die Wörter „mit der vollständigen Textangabe und der Verschlüsselung nach der Internationalen Klassifikation der Krankheiten ICD-10-WHO in der jeweils aktuellen Version“ eingefügt.

ff) Nummer 10 wird gestrichen.

gg) Die bisherigen Nummern 11 bis 13 werden die Nummern 10 bis 12.

hh) In der neuen Nummer 11 wird das Wort „drei“ durch die Ziffer „3“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „13“ durch die Angabe „12“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Ein Exemplar“ durch die Angabe „Blatt 4“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Ein weiteres Exemplar“ durch die Angabe „Blatt 3“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „Die beiden übrigen Exemplare“ durch die Angabe „Blatt 1 und 2“ ersetzt.
- dd) In Satz 4 wird das Wort „nächsten“ durch die Wörter „3. auf den Tod folgenden“ ersetzt.
- ee) Satz 5 wird wie folgt gefasst:
„Der Standesbeamte öffnet Blatt 1 und 2 des vertraulichen Teils der Todesbescheinigung, beurkundet den Sterbefall im Sterbebuch, die Totgeburt im Geburtenbuch, vermerkt die Beurkundung in der Todesbescheinigung, behält den nichtvertraulichen Teil der Todesbescheinigung in seinen Unterlagen und leitet spätestens am nächsten Werktag Blatt 1 und 2 des vertraulichen Teils an das Gesundheitsamt des Sterbeortes weiter.“
- e) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „die jeweils zuständige Behörde“ werden durch die Wörter „das Gesundheitsamt des Sterbeortes“ ersetzt.
- bb) Die Wörter „des nichtvertraulichen und“ werden gestrichen.
- cc) Das Wort „Richtigkeit“ wird durch das Wort „Schlüssigkeit“ ersetzt.
- f) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 eingefügt:
„(5) Das Gesundheitsamt des Sterbeortes leitet Blatt 2 des vertraulichen Teils an das Statistische Landesamt weiter.
(6) Die Daten der Todesbescheinigung können auch elektronisch übermittelt werden.“
- g) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 7 und 8.
- h) Im neuen Absatz 7 wird Satz 2 wie folgt gefasst:
„Es übermittelt dem Gesundheitsamt des letzten Hauptwohnortes eine Kopie der Todesbescheinigung.“
- i) Im neuen Absatz 8 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 7“ ersetzt.
13. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 32 Abs. 3 des Bundesseuchengesetzes“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 3 IfSG“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- cc) In Nummer 4 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
- dd) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:
„5. von dem zuständigen Gesundheitsamt bei einem plötzlich und unerwartet eingetretenen Todesfall, an dessen Aufklärung ein besonderes Interesse besteht, angeordnet wird. Ein besonderes öffentliches Interesse an der Obduktion ist insbesondere dann anzunehmen, wenn wegen Unklarheit der Todesursache, zur Beweissicherung oder zur Qualitätssicherung die Obduktion als so gewichtig anzusehen ist, dass sie auch ohne Zustimmung nach Nummer 4 durchzuführen ist. Der nach § 10 Abs. 1 verantwortliche Angehörige soll zuvor gehört werden.“
- ee) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:
„In den Fällen der Nummern 4 und 5 ist das entsprechende Feld auf der Todesbescheinigung zu kennzeichnen.“
- b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „drei“ durch die Ziffer „3“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „von Herzschrittmachern oder“ gestrichen.
- d) In Absatz 5 werden nach dem Wort „unverzüglich“ die Wörter „nach Abschluss auch aller eventuell notwendigen Zusatzuntersuchungen“ eingefügt.
- e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gesundheitsamt“ die Wörter „des Sterbeortes“ eingefügt.
14. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „während“ die Wörter „oder in unmittelbarem Zusammenhang mit“ eingefügt.
- bb) In Satz 4 wird das Wort „Eintritt“ durch das Wort „Feststellung“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Leiche muss in einem festen, gut abgedichteten und aus umweltgerecht abbaubarem Material bestehenden Sarg gelegt werden, dessen Boden grundsätzlich mit einer 5 bis 10 cm hohen Schicht aus Sägemehl, Sägespänen, Holzwolle oder anderen geeigneten aufsaugenden Stoffen bedeckt ist.“
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 des Bundes-Seuchengesetzes“ durch die Angabe „§ 6 IfSG“ ersetzt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Aufbewahrung“ durch das Wort „Aufbahrung“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Räume zur ausschließlichen Aufbewahrung von Leichen dürfen darüber hinaus eine Raumtemperatur von maximal 8 Grad Celsius aufweisen.“
15. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„§ 18b Abs. 2 bis 5 bleibt unberührt.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der Halbsatz 2 gestrichen.
- bb) Es wird folgender Satz angefügt:
„§ 18a Abs. 3 und § 18b Abs. 4 bleiben unberührt.“
- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Bei der Beförderung einer Leiche über die Grenze der Bundesrepublik Deutschland ins Ausland muss der Sarg undurchlässig und mit saugfähigen Stoffen ausgekleidet sein. Der Sarg muss
- entweder aus einem äußeren Holzsarg mit einer Wandstärke von mindestens 20 mm und einem sorgfältig verlöteten inneren Sarg aus Zink oder aus einem anderen Stoff, der sich selbst zersetzt, oder
 - aus einem einzigen sorgfältig abgedichteten Holzsarg mit einer Wandstärke von mindestens 30 mm, der mit einer Schicht aus Zink oder aus einem anderen Stoff, der sich selbst zersetzt, ausgekleidet ist, bestehen.“
- d) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
„(7) Bei der Beförderung oder dem Versand einer Urne mit der Asche eines Verstorbenen genügt es anstelle der in den Absätzen 1 bis 6 geregelten Anforderungen, wenn die Urne sicher verschlossen mit den Identitätsdaten des Toten gekennzeichnet und ihr der Einäscherungsschein

sowie der Urnenaufnahmeschein des Friedhofs, der zur Aufnahme der Asche bestimmt ist, beigefügt sind. Soll die Urne auf Wunsch des Verstorbenen von einem Schiff aus auf hoher See beigesetzt werden, genügt anstelle des Urnenaufnahmescheins nach Satz 1 die Genehmigung der für die Seebestattung zuständigen Behörde des Küstenlandes.“

16. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Allgemeine Vorschriften zur Bestattung“.

b) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Bestattung“ die Wörter „im Freistaat Sachsen“ eingefügt.

c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „,sofern die Fehlgeburt später als zwölf Wochen nach der Empfängnis stattgefunden hat“ gestrichen.

d) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „des Toten“ durch die Wörter „und die Religionszugehörigkeit des Verstorbenen“ ersetzt.

e) Die Absätze 4 bis 7 werden wie folgt gefasst:

„(4) Die Bestattung kann als Erd- oder Feuerbestattung vorgenommen werden. Implantate sind vor der Erd- oder Feuerbestattung vom Leichenschauarzt oder Bestatter zu entfernen, wenn sonst Schäden für die Umwelt oder an der Verbrennungsanlage zu befürchten wären.

(5) Vor einer Beisetzung ist dem Friedhofsträger die Sterbeurkunde im Original vorzulegen.

(6) Sofern Fehlgeborene (§ 9 Abs. 2) und Feten aus operativen und medikamentösen Schwangerschaftsabbrüchen nicht gemäß Absatz 2 bestattet werden, sind sie innerhalb eines Jahres zu bestatten, sofern sie nicht zu medizinischen, pharmazeutischen oder wissenschaftlichen Zwecken verwendet oder sofern sie nicht als Beweismittel aufbewahrt werden. Die Bestattung kann auch gemeinschaftlich oder anonym erfolgen.

(7) Abgetrennte Körperteile von Lebenden und Teile von Leichen einschließlich der Teile von Leichen von unmittelbar vor oder nach der Geburt verstorbenen Kindern sind von dem Inhaber des Gewahrsams innerhalb eines Jahres hygienisch einwandfrei zu beseitigen, sofern diese Teile nicht zum Zwecke der Übertragung auf Menschen entnommen worden sind und für diesen Zweck verwendet werden (Transplantate) oder sofern sie nicht zu medizinischen, pharmazeutischen oder wissenschaftlichen Zwecken verwendet oder sofern sie nicht als Beweismittel aufbewahrt werden.“

f) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Bei einem Körperspender für die Anatomie muss vor der anatomischen Verwendung der Leiche die nach § 18b Abs. 2 vorgeschriebene besondere amtliche Leichenschau (2. Leichenschau) durchgeführt werden.“

17. Nach § 18 werden folgende §§ 18a und 18b eingefügt:

„§ 18a

Erdbestattung

(1) Erdbestattung ist die Beisetzung der Leiche in einer Grabstätte.

(2) Die Erdbestattung ist zulässig, wenn der Standesbeamte des Sterbeortes auf der Todesbescheinigung vermerkt hat, dass der Sterbefall in das Sterbebuch, die Totgeburt in das Geburtenbuch eingetragen ist.

(3) Bei nichtnatürlichen Todesfällen oder bei der Leiche eines Unbekannten ist zusätzlich das schriftliche Einverständnis der Staatsanwaltschaft oder des Ermittlungsrichters beim Amtsgericht des Sterbeortes erforderlich. Dies gilt

nicht bei einem medizinisch indizierten Schwangerschaftsabbruch.

§ 18b

Feuerbestattung

(1) Feuerbestattung ist die Einäscherung der Leiche und die Beisetzung ihrer Asche in einer Grabstätte.

(2) Eine Einäscherung ist zulässig, wenn der Standesbeamte des Sterbeortes auf der Todesbescheinigung vermerkt hat, dass der Sterbefall in das Sterbebuch, die Totgeburt in das Geburtenbuch eingetragen ist. Zusätzlich muss eine Unbedenklichkeitserklärung des Gesundheitsamtes des Einäscherungsortes vorliegen, aus der hervorgeht, dass aufgrund einer zweiten, von einem Facharzt für Rechtsmedizin durchgeführten Leichenschau keine Bedenken gegen eine Einäscherung bestehen. Falls in einer Region nicht genügend Fachärzte für Rechtsmedizin für die Durchführung der zweiten Leichenschau zur Verfügung stehen, kann diese Leichenschau auch von einem in der Leichenschau erfahrenen Facharzt für Pathologie durchgeführt werden. Eine Kopie der Unbedenklichkeitserklärung ist dem Gesundheitsamt des Sterbeortes zuzuleiten. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht bei einem medizinisch indizierten Schwangerschaftsabbruch.

(3) Die zweite Leichenschau entfällt, wenn bereits die ärztliche Leichenschau von einem Facharzt für Rechtsmedizin vorgenommen wurde.

(4) Ergeben sich bei der zweiten Leichenschau Anhaltspunkte für einen nichtnatürlichen Tod oder handelt es sich um die Leiche eines Unbekannten, ist anstelle der Unbedenklichkeitserklärung des Gesundheitsamtes das schriftliche Einverständnis der Staatsanwaltschaft oder des Ermittlungsrichters beim Amtsgericht des Sterbeortes erforderlich.

(5) Wird die Leiche zur Einäscherung in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland überführt, hat das Gesundheitsamt des Sterbeortes eine zweite Leichenschau zu veranlassen, es sei denn, in dem jeweiligen Bundesland ist ebenfalls eine zweite Leichenschau vorgeschrieben. Bei Überführung einer Leiche zur Einäscherung in das Ausland ist immer eine zweite Leichenschau durchzuführen. Absatz 3 bleibt unberührt.

(6) Die Urne zur Beisetzung der Asche eines Verstorbenen muss innerhalb der Ruhefrist umweltgerecht abbaubar sein.“

18. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Fristen für die Bestattung

(1) Die Erdbestattung oder Einäscherung darf frühestens 48 Stunden nach Feststellung des Todes erfolgen. Sie muss innerhalb von 8 Tagen nach Feststellung des Todes durchgeführt werden. Samstage, Sonntage und Feiertage werden bei der Fristberechnung nicht mitgezählt. Satz 1 gilt nicht für Leichen, die zu medizinischen oder wissenschaftlichen Zwecken in ein Krankenhaus oder eine wissenschaftliche Einrichtung gebracht werden. Diese Leichen sind zu bestatten, sobald sie nicht mehr diesen Zwecken dienen.

(2) Die Asche eines Verstorbenen ist innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung auf einem Bestattungsplatz (§ 1 Abs. 1) beizusetzen.

(3) Das Gesundheitsamt des Sterbeortes kann die 48-Stunden-Frist verkürzen, wenn andernfalls gesundheitliche oder hygienische Gefahren zu befürchten wären; es kann die 8-Tage-Frist verlängern, wenn gesundheitliche oder hygienische Bedenken nicht entgegenstehen.

(4) § 18a Abs. 2 und 3, § 18b Abs. 2 und 4 dieses Gesetzes sowie § 28 des Personenstandsgesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 12 des Ge-

setzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, und § 159 Abs. 2 StPO bleiben unberührt.“

19. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Einäscherung und“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
„Ein Raum zur Durchführung der inneren Leichenschau sollte zur Verfügung stehen.“
- c) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:
„Das Verzeichnis mit der Eintragung ist 30 Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des jeweiligen Sterbejahres.“
- d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Die Benutzung der Einäscherungsanlage ist durch Satzung oder durch allgemeine Geschäftsbedingungen zu regeln.“

20. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Leichenbesorger, Heimbürgerin“ werden durch das Wort „Heimbürger“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „der §§ 47 und 48 des Bundes-Seuchengesetzes“ wird durch die Angabe „des § 33 IfSG“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Die Bestatter, Heimbürger und Totengräber haben über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Bestatter, Heimbürger oder Totengräber anvertraut oder bekannt geworden ist, zu schweigen. Sie sind zur Offenbarung befugt, wenn sie von der Schweigepflicht von dem gemäß § 10 Abs. 1 Verpflichteten entbunden wurden oder soweit die Offenbarung zum Schutz eines höherwertigen Rechtsgutes erforderlich ist.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- d) Im neuen Absatz 3 werden nach dem Wort „unterliegt“ die Wörter „hinsichtlich der Einhaltung von Hygienevorschriften“ eingefügt.

21. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Während der gesetzlichen Mindestruhezeit darf die Totenruhe grundsätzlich nicht gestört werden.“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Die Ausgrabung oder Umbettung einer Leiche bedarf einer schriftlichen Genehmigung des Gesundheitsamtes. Die Ausgrabung oder Umbettung einer Urne bedarf der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
- d) Der neue Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „zwei“ wird durch die Ziffer „2“ ersetzt.
 - bb) Das Wort „sechs“ wird durch die Ziffer „6“ ersetzt.

22. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 7 bis 14 werden wie folgt gefasst:
„7. entgegen den §§ 12 bis 14 als Arzt die Todesbescheinigung (§ 14 Abs. 1) oder die vorläufige Todesbescheinigung (§ 12 Abs. 3) nicht, nicht unverzüglich oder nicht mit der gebotenen Sorgfalt ausstellt oder entgegen § 12 Abs. 4 keine Vertretung organisiert oder entgegen § 13 Abs. 4 die Polizei nicht benachrichtigt,

8. entgegen § 15 Abs. 1 eine nicht zulässige innere Leichenschau veranlasst oder durchführt,
9. entgegen § 15 Abs. 5 als obduzierender Arzt den Obduktionsschein nicht, nicht unverzüglich oder nicht mit der gebotenen Sorgfalt ausstellt,
10. entgegen § 13 Abs. 5 oder § 16 Abs. 4 das Gesundheitsamt nicht unverzüglich unterrichtet,
11. entgegen § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 als verantwortliche Person (§ 10) eine Leiche nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß bestatten lässt oder wer eine Leiche beiseite schafft, um sie der Bestattung zu entziehen,
12. entgegen § 18a Abs. 2 oder 3 oder § 18b Abs. 2 oder 4 eine Leiche ohne Beurkundung des Sterbefalls durch das Standesamt, ohne die Unbedenklichkeitserklärung des Gesundheitsamtes oder ohne schriftliches Einverständnis der Staatsanwaltschaft oder des Ermittlungsrichters bestattet oder bestatten lässt,
13. entgegen § 18b Abs. 5 in Verbindung mit § 17 Abs. 3 eine Leiche zur Einäscherung in ein anderes Bundesland oder ins Ausland befördert, ohne zuvor eine zweite Leichenschau durch das Gesundheitsamt des Sterbeortes veranlasst zu haben,
14. entgegen § 18 Abs. 6 Satz 1 Fehlgeborene nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß bestattet.“
- b) Es werden die folgenden Nummern 15 bis 19 angefügt:
„15. entgegen § 18 Abs. 7 der Beseitigungspflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
16. entgegen § 19 Abs. 2 die Asche eines Verstorbenen nicht innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung beisetzen lässt,
17. entgegen § 19 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 5 Satz 2 die zur Aufbewahrung von Leichen erforderliche Kühltemperatur nicht einhält oder die Beantragung der Bestattungsfristverlängerung versäumt,
18. entgegen § 21 Abs. 1 als Bestatter, Heimbürger oder Totengräber in einem nach § 21 Abs. 1 nicht zugelassenen Beruf oder Gewerbe tätig ist, wer einen Bestatter, einen Heimbürger oder einen Totengräber in einem derartigen Beruf oder Gewerbe oder als Piercer, Tätowierer oder in ähnlichen Berufen beschäftigt oder wer gegen die in § 21 Abs. 2 Satz 1 vorgeschriebene Schweigepflicht verstößt oder
19. entgegen § 22 eine Leiche oder die Asche eines Verstorbenen ausgräbt oder umbettet.“

23. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Das für das Gesundheitswesen zuständige Staatsministerium“ werden durch die Wörter „Das Staatsministerium für Soziales“ ersetzt.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. die im Rahmen des § 28 Abs. 1 IfSG notwendigen Schutzmaßnahmen bei hochinfektiösen Leichen zu treffen, insbesondere hinsichtlich
 - a) der äußeren und inneren Leichenschau,
 - b) des Umgangs mit der Leiche,
 - c) ihrer Behandlung und Einsargung,
 - d) der Anforderungen an die Aufbewahrung der Leiche sowie der Beschaffenheit des Aufbewahrungsraumes,
 - e) der Art und Weise des Leichentransportes,
 - f) der Bestattungsart,

g) der Untersagung bestimmter religiöser Bestattungsrituale,“.

cc) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. das Verfahren für Bestattungen näher zu regeln und weitere Bestattungsarten mit anschließender Erdbestattung auf einem Friedhof in einem umweltgerecht abbaubaren Behältnis zuzulassen,“.

dd) In Nummer 9 werden die Wörter „und wie lange die Verzeichnisse aufzubewahren“ gestrichen.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „für das Gesundheitswesen zuständige Staatsministerium“ durch die Wörter „Staatsministerium für Soziales“ ersetzt.

24. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

25. Die Anlagen 1 bis 4 werden durch die diesem Gesetz beigefügten Anlagen 1 bis 4 ersetzt.

Artikel 2

Das Staatsministerium für Soziales kann den Wortlaut des Sächsischen Bestattungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Dresden, den 19. Juni 2009

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich

Die Staatsministerin für Soziales
Christine Clauß

Anlage 1
(zu § 14 Abs. 1)

1. Information für die Ärztin oder den Arzt

Die Ausstellung der Todesbescheinigung ist keine bloße Formalität. Für die Feststellung des Todes besteht eine besondere Sorgfaltspflicht. Mit der Ausstellung der Todesbescheinigung wird entschieden, ob die Leiche zur Bestattung freigegeben wird oder ob weitere Ermittlungen im Hinblick auf einen nichtnatürlichen Tod erforderlich sind. Zugleich hängt von der sorgfältigen Todesbescheinigung die Qualität der Todesursachenstatistik ab.

Um Fehler zu vermeiden, hat die Ärztin oder der Arzt, die unbekleidete Leiche von allen Seiten und bei ausreichender Beleuchtung in Augenschein zu nehmen. Eine Teilbesichtigung der Leiche ist auf keinen Fall zulässig. Eine Leichenschau sollte nicht im Freien erfolgen.

Es ist die jeweilige Todesart (natürlicher Tod, nicht natürlicher Tod - auch Verdacht -, ungeklärte Todesart) anzukreuzen. Mit der Feststellung der Todesart ist zu prüfen, ob Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorliegen. Diese sind im Feld „Äußere Ursache der Schädigung“ näher auszuführen. Ansonsten wird ein natürlicher Tod angenommen, es sei denn, die Ärztin/der Arzt hält die Todesart für ungeklärt und dokumentiert dies entsprechend.

2. Erläuterungen zur Todesart

natürlicher Tod
Ein natürlicher Tod liegt vor, wenn konkrete Befunde für eine lebensbedrohliche Krankheit bekannt sind, die einen Tod aus krankhafter Ursache und völlig unabhängig von rechtlich bedeutsamen Faktoren (z.B. Unfall) plausibel erklären.

Anhaltspunkte für nicht natürlichen Tod
Sie liegen vor bei: Tod durch Unfall, Selbsttötung, Tod durch fremde Hand, sonstige Gewalteinwirkung (z.B. Sturz), Vergiftung und bei Verdachtsfällen der vorgenannten Kategorien oder bei unerwartetem Tod während oder nach ärztli-

chen Eingriffen.
 Todesart ungeklärt
Eine ungeklärte Todesart wird dann angenommen, wenn keine Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod erkennbar sind, die Todesursache nicht bekannt ist und trotz sorgfältiger Untersuchung und Einbeziehung der Vorgeschichte keine konkreten Befunde einer lebensbedrohlichen Krankheit vorliegen, die einen Tod aus krankhafter natürlicher Ursache und völlig unabhängig von rechtlich bedeutsamen Faktoren (z.B. Unfall) plausibel erklären.

3. Hinweise zur Todesbescheinigung

Der Formularsatz für die Todesbescheinigung umfasst:

- einen nichtvertraulichen Teil und
- einen vertraulichen Teil (Blätter 1 bis 4).

a) Todesbescheinigung – nichtvertraulicher Teil

Der nichtvertrauliche Teil der Todesbescheinigung wird nach Ausfüllung den Angehörigen zur Vorlage beim Standesamt übergeben.

b) Todesbescheinigung – vertraulicher Teil

Die amtliche Todesursachenstatistik wird nach den Regeln der Weltgesundheitsorganisation (WHO) durchgeführt. In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, dass der Krankheitsablauf unter „Todesursache, klinischer Befund“ in seiner Kausalkette angegeben und das Grundleiden möglichst spezifisch und nicht nur allgemein beschrieben wird.

Bei einem natürlichen Tod besteht immer eine Kausalität zwischen der Todesursache und einer inneren Ursache (Krankheit, Missbildungen, etc.). Letzteres wird auch als Grundleiden definiert.

Beispiel: natürlicher Tod als Folge von Lungenentzündung als Folge von Grippeleinfekt.

Bei einem nicht natürlichen Tod kommt die Ursache immer von Außen und kann auch in die Todesursache einmünden.

Beispiel: nicht natürlicher Tod als Folge von Lungenentzündung als Folge von Knochenbruch.

Nachdem alle Exemplare des vertraulichen Teils (Blätter 1 bis 4) ausgefüllt und unterzeichnet sind, werden die Blätter 1 und 2 abgetrennt und in einen Briefumschlag, auf dem der Name des Verstorbenen angegeben wird, eingelegt. Dieser Umschlag wird von der Ärztin oder dem Arzt persönlich verschlossen und ist von dem zur standesamtlichen Todesanzeige Verpflichteten zusammen mit dem nicht-vertraulichen Teil beim zuständigen Standesamt abzugeben.

Blatt 3 ist von der Ärztin oder dem Arzt in einen weiteren Umschlag einzulegen, zu verschließen und mit folgenden Angaben zu beschriften: Name und Vorname des Verstorbenen, Geburtsdatum des Verstorbenen, Sterbedatum, Warnhinweise: Infektionsgefahr (z.B. meldepflichtige Erkrankungen gem. § 6 IfSG) oder Sonstiges (z.B. Radioaktivität). Der Umschlag verbleibt bei der Leiche. Er ist im Falle einer Obduktion vom Obduzenten zu öffnen.

Blatt 4 des vertraulichen Teils ist für die persönlichen Unterlagen der Ärztin oder des Arztes bestimmt.

4. Erläuterungen

Im vertraulichen Teil der Todesbescheinigung ist im Feld „Todesursache, klinischer Befund“ der ICD-Code aufgeführt. Die Codierung ist nach der Vollversion ICD-10-WHO vorzunehmen (d.h. nicht nach der für das SGB V modifizierten Ausgabe). Es ist zu beachten, dass die verbale Angabe der Todesursache, des klinischen Befundes mit der vorgeschriebenen wörtlichen Bezeichnung der Codierung übereinstimmt.

Für die Qualität der Todesursachenstatistik ist das Ausfüllen der Spalte „Zeitdauer zwischen Beginn der Krankheit und Tod“ von großer Bedeutung.

Weitere Angaben zu der „unmittelbar zum Tode führenden Krankheit“ sowie den „anderen wesentlichen Krankheiten“ im Sinne einer Multi-Morbidität können im Feld „nähere Angaben zur Todesursache und zu Begleiterkrankungen (Epikrise)“ gemacht werden.

Im Feld „weitere Angaben zur Klassifikation bei nicht natürlichem Tod“ sollte bei Unfalltoten die Kategorie „sonstiger Unfall“ nur in begründeten Ausnahmefällen verwendet werden.

Anlage 1
(zu § 14 Abs. 1)

Todesbescheinigung

- nichtvertraulicher Teil -

Zutreffendes
ankreuzen!

Personalangaben

Name, ggf. Geburtsname		Vorname		Wird vom Standes- beamten ausgefüllt	Standesamt	
Straße, Hausnummer					Sterbefall	Sterbeprot.-Nr.
PLZ, Wohnort, Kreis					heurekauf: Geburtenbuch-Nr.	
Geburtsdatum		Geburtsort		Eintragung vorgemerkt: Vormerkliste-Nr.		
Tag	Monat	Jahr		Geschlecht: <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich		
Sterbeort		Straße, Hausnummer (z. B. Krankenhaus), PLZ, Ort, Kreis				
falls Sterbeort nicht bekannt		PLZ, Ort, Kreis, z. B. Wasser, Wald				
Auffindungsort						
Sterbezeitpunkt		Std.	Min.	Tag	Monat	Jahr
		oder: falls Sterbezeitpunkt nicht genau feststellbar				
Sterbezeitraum		Tag	Monat	Jahr	Std.	Min.
zwischen						
		und		Tag	Monat	Jahr
WARNHINWEISE		Infektionsgefahr (z. B. Meldepflichtige Erkrankung gem. § 6 IfSG)			Sonstiges (z. B. Radioaktivität)	
bei Kindern unter einem Jahr sowie bei Totgeborenen	Tot- geburt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Mehrlings- geburt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Länge bei Geburt	cm
					Geburtsgewicht	g

ACHTUNG! VOR WEITEREM AUSFÜLLEN BITTE DIESE SEITE ABTRENNEN!

Identifikation

<input type="checkbox"/> Aufgrund eigener Kenntnis	<input type="checkbox"/> Nach Einsicht in den Personalausweis/Reisepass	<input type="checkbox"/> Nach Angaben von Angehörigen/Dritten	<input type="checkbox"/> nicht möglich
Todesart: <input type="checkbox"/> natürlicher Tod <input type="checkbox"/> nicht natürlicher Tod (auch Verdacht) <input type="checkbox"/> ungeklärte Todesart			

Ärztliche Bescheinigung

Aufgrund der von mir sorgfältig und an der unbedeckten Leiche durchgeführten Untersuchung bestätige ich hiermit den Tod und die oben genannten Angaben.

Ort der Leichenschau: Datum: <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> Zeitpunkt: <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> Uhr	Unterschrift und Stempel der Ärztin/des Arztes, Telefon, Einrichtung
---	--

Blatt 1: Gesundheitsamt

Todesbescheinigung

Zutreffendes ankreuzen!

- vertraulicher Teil -

Personalangaben

Name, ggf. Geburtsname		Vorname		Wird vom Standesbeamten ausgefüllt	Standesamt	
Straße, Hausnummer					Sterbefall	Sterbeprot.-Nr.
PLZ, Wohnort, Kreis					beurkundet: Geburtenbuch-Nr.	
Geburtsdatum		Geburtsort		Eintragung vorgemerkt: Vormerkliste-Nr.		
Tag	Monat	Jahr		Geschlecht: <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich		

Sterbeort	Straße, Hausnummer (z. B. Krankenhaus), PLZ, Ort, Kreis					
falls Sterbeort nicht bekannt	PLZ, Ort, Kreis, z. B. Wasser, Wald					
Auffindungsort						
Sterbezeitpunkt	Std.	Min.	Tag	Monat	Jahr	oder: falls Sterbezeitpunkt nicht genau feststellbar
Sterbezeitraum zwischen	Tag	Monat	Jahr	Std.	Min.	und

WARNHINWEISE		Infektionsgefahr (z. B. Meldepflichtige Erkrankung gem. § 6 IfSG)		Sonstiges (z. B. Radioaktivität)				
bei Kindern unter einem Jahr sowie bei Totgeborenen	Totgeburt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Mehrlingsgeburt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Länge bei Geburt	<input type="text"/> cm	Geburtsgewicht	<input type="text"/> g
bei Neugeborenen, die innerhalb der ersten 24 Stunden verstorben sind	Frühgeburt in der		<input type="text"/>	Schwangerschaftswoche		Lebensdauer in vollendeten Stunden		
bei Frauen	Liegt eine Schwangerschaft vor?		<input type="checkbox"/> ja, im	<input type="text"/>	-ten Monat	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> unbekannt	
		Liegen Anzeichen dafür vor, dass in den letzten drei Monaten eine Schwangerschaft bestand?		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			
zuletzt behandelnde(r) Hausärztin/Hausarzt				zuletzt behandelnde(r) Ärztin/Arzt im Krankenhaus				
Name:		Telefon:		Name:		Telefon:		
Sichere Zeichen des Todes:		<input type="checkbox"/> Totenstarre	<input type="checkbox"/> Totenflecke	<input type="checkbox"/> Fäulnis	<input type="checkbox"/> Verletzungen, die nicht mit dem Leben vereinbar sind		<input type="checkbox"/> Hirntod	
		Reanimationsbehandlung		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			

Todesursache, klinischer Befund

bitte nur eine Todesursache je Feld, nicht Endzustände wie Atemstillstand, Herz-Kreislaufstillstand usw. eintragen

		Zeiddauer zwischen Beginn der Krankheit und Tod	ICD-10	
I unmittelbar zum Tode führende Krankheit	a) Todesursache			
vorangegangene Ursachen Krankheiten, die die unmittelbare Todesursache unter a) herbeigeführt haben, mit der ursprünglichen Ursache (Grundleiden) an letzter Stelle	b) als Folge von c)			
	c) Grundleiden			
II andere wesentliche Krankheiten Krankheiten, die zum Tode beigetragen haben, ohne mit der unmittelbaren Todesursache oder dem Grundleiden im Zusammenhang zu stehen				

Nähere Angaben zur Todesursache, zu Begleiterkrankungen und operativen Eingriffen (Epikrise)

Todesart:	<input type="checkbox"/> natürlicher Tod	<input type="checkbox"/> nicht natürlicher Tod (auch Verdacht)	<input type="checkbox"/> ungeklärte Todesart	Obduktion erforderlich:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
------------------	--	--	--	--------------------------------	---

Weitere Angaben zur Klassifikation bei nichtnatürlichem Tod

Komplikationen medizinischer Behandlungen	<input type="checkbox"/>	äußere Ursache der Schädigung (Angaben über den Hergang, Ort des Ereignisses, bei Vergiftung Angabe des Mittels)		ICD-10 (Kapitel xx)	
Unfall	<input type="checkbox"/>				
Tod durch fremde Hand	<input type="checkbox"/>	Unfallkategorie (bitte nur eine Untergruppe ankreuzen und Zutreffendes unterstreichen)			
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Schulunfall (ohne Wegeunfall) Wohnheim	<input type="checkbox"/> Arbeits- o. Dienstunfall (ohne Wegeunfall)	<input type="checkbox"/> Industrieanlagen, Baustellen	
Selbsttötung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> häuslicher Unfall	<input type="checkbox"/> Sport- o. Spielunfall (nicht in Haus o. Schule)	<input type="checkbox"/> Landwirtschaftlicher Betrieb	
Ereignis, dessen nähere Umstände unbestimmt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Verkehrsunfall	<input type="checkbox"/> Gewerbe-, Dienstleistungseinrichtungen	<input type="checkbox"/> sonstiger Unfall	

Ärztliche Bescheinigung: Aufgrund der von mir sorgfältig und an der unbedeckten Leiche durchgeführten Untersuchung bestätige ich hiermit den Tod und die oben genannten Angaben.

Ort der Leichenschau:	<input type="text"/>
Datum:	<input type="text"/>
Zeitpunkt:	<input type="text"/> Uhr

Unterschrift und Stempel der Ärztin/des Arztes, Telefon, Einrichtung

Anlage 1
(zu § 14 Abs. 1)

Blatt 2: Statistisches Landesamt

Todesbescheinigung

Zutreffendes ankreuzen!

- vertraulicher Teil -

Personalangaben

Name, ggf. Geburtsname		Vorname		Wird vom Standesbeamten ausgefüllt	Standesamt		
Straße, Hausnummer					Sterbefall	Sterbeprotokoll-Nr.	
PLZ, Wohnort, Kreis					beurkundet: Geburtenbuch-Nr.		
Geburtsdatum		Geburtsort		Eintragung vorgemerkt: Vormerkliste-Nr.			
Tag	Monat	Jahr					
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>					
Geschlecht:				<input type="checkbox"/>	männlich	<input type="checkbox"/>	weiblich

Sterbeort	Straße, Hausnummer (z. B. Krankenhaus), PLZ, Ort, Kreis										
falls Sterbeort nicht bekannt	PLZ, Ort, Kreis, z. B. Wasser, Wald										
Auffindungsort											
Sterbezeitpunkt	Std.	Min.	Tag	Monat	Jahr	oder: falls Sterbezeitpunkt nicht genau feststellbar					
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>						
Sterbezeitraum zwischen	Tag	Monat	Jahr	Std.	Min.	und	Tag	Monat	Jahr	Std.	Min.
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>		<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

WARNHINWEISE		Infektionsgefahr (z. B. Meldepflichtige Erkrankung gem. § 6 IfSG)		Sonstiges (z. B. Radioaktivität)	
bei Kindern unter einem Jahr sowie bei Totgeborenen	Totgeburt	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Mehrlingsgeburt		<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Länge bei Geburt		<input type="text"/>	cm	Geburtsgewicht <input type="text"/>	
bei Neugeborenen, die innerhalb der ersten 24 Stunden verstorben sind		<input type="checkbox"/>	Frühgeburt in der	<input type="text"/>	Schwangerschaftswoche
bei Frauen		Liegt eine Schwangerschaft vor?		<input type="checkbox"/>	ja, im
				<input type="checkbox"/>	-ten Monat
				<input type="checkbox"/>	nein
				<input type="checkbox"/>	unbekannt
		Liegen Anzeichen dafür vor, dass in den letzten drei Monaten eine Schwangerschaft bestand?		<input type="checkbox"/>	ja
				<input type="checkbox"/>	nein
zuletzt behandelnde(r) Hausärztin/Hausarzt			zuletzt behandelnde(r) Ärztin/Arzt im Krankenhaus		
Name:			Name:		
Telefon:			Telefon:		
Sichere Zeichen des Todes:		<input type="checkbox"/>	Totenstarre	<input type="checkbox"/>	Totenfleck
		<input type="checkbox"/>	Fäulnis	<input type="checkbox"/>	Verletzungen, die nicht mit dem Leben vereinbar sind
		<input type="checkbox"/>	Hirntod		
Reanimationsbehandlung		<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein

Todesursache, klinischer Befund

bitte nur eine Todesursache je Feld, nicht Endzustände wie Atemstillstand, Herz-Kreislaufstillstand usw. eintragen

		Zeiddauer zwischen Beginn der Krankheit und Tod	ICD-10	
I unmittelbar zum Tode führende Krankheit	a) Todesursache			
	b) als Folge von c)			
	c) <u>Grundleiden</u>			
II andere wesentliche Krankheiten				

Nähere Angaben zur Todesursache, zu Begleiterkrankungen und operativen Eingriffen (Epikrise)

Todesart:	<input type="checkbox"/>	natürlicher Tod	<input type="checkbox"/>	nicht natürlicher Tod (auch Verdacht)	<input type="checkbox"/>	ungeklärte Todesart	Obduktion erforderlich:			
							<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein

Weitere Angaben zur Klassifikation bei nichtnatürlichem Tod		äußere Ursache der Schädigung (Angaben über den Hergang, Ort des Ereignisses, bei Vergiftung Angabe des Mittels)		ICD-10 (Kapitel xx)	
Komplikationen medizinischer Behandlungen	<input type="checkbox"/>				
Unfall	<input type="checkbox"/>				
Tod durch fremde Hand	<input type="checkbox"/>	Unfallkategorie (bitte nur eine Untergruppe ankreuzen und Zutreffendes unterstreichen)			
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Schulunfall (ohne Wegeunfall)	<input type="checkbox"/>	Arbeits- o. Dienstunfall (ohne Wegeunfall)
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wohnheim	<input type="checkbox"/>	Industrieanlagen, Baustellen
Selbsttötung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	häuslicher Unfall	<input type="checkbox"/>	Sport- o. Spielunfall (nicht in Haus o. Schule)
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Landwirtschaftlicher Betrieb		
Ereignis, dessen nähere Umstände unbestimmt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Verkehrsunfall	<input type="checkbox"/>	Gewerbe-, Dienstleistungseinrichtungen
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	sonstiger Unfall		

Ärztliche Bescheinigung: Aufgrund der von mir sorgfältig und an der unbedeckten Leiche durchgeführten Untersuchung bestätige ich hiermit den Tod und die oben genannten Angaben.

Ort der Leichenschau:	<input type="text"/>
Datum:	<input type="text"/>
Zeitpunkt:	<input type="text"/> Uhr

Unterschrift und Stempel der Ärztin/des Arztes, Telefon, Einrichtung
--

Blatt 3: Verbleibt bei der Leiche
(Obduktionsdoppel)

Todesbescheinigung

Zutreffendes
ankreuzen!

- vertraulicher Teil -

Personalangaben

Name, ggf. Geburtsname		Vorname	
Straße, Hausnummer			
PLZ, Wohnort, Kreis			
Geburtsdatum		Geburtsort	
Tag	Monat	Jahr	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Geschlecht:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		männlich	weiblich

Sterbeort	Straße, Hausnummer (z. B. Krankenhaus), PLZ, Ort, Kreis		
falls Sterbeort nicht bekannt	PLZ, Ort, Kreis, z. B. Wasser, Wald		

Auffindungsort			
Sterbezeitpunkt	oder: falls Sterbezeitpunkt nicht genau feststellbar		
Std.	Min.	Tag	Monat
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Tag	Monat	Jahr	Std.
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Sterbezeitraum	zwischen		
Tag	Monat	Jahr	Std.
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
und	Tag	Monat	Jahr
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

WARNHINWEISE		Infektionsgefahr (z. B. Meldepflichtige Erkrankung gem. § 6 IfSG)		Sonstiges (z. B. Radioaktivität)	
bei Kindern unter einem Jahr sowie bei Totgeborenen	Totgeburt	ja	nein	Mehrlingsgeburt	ja
bei Neugeborenen, die innerhalb der ersten 24 Stunden verstorben sind	Frühgeburt in der		Schwangerschaftswoche	Lebensdauer in vollendeten Stunden	
bei Frauen	Liegt eine Schwangerschaft vor?	ja, im	-ten Monat	nein	unbekannt
	Liegen Anzeichen dafür vor, dass in den letzten drei Monaten eine Schwangerschaft bestand?	ja	nein		

zuletzt behandelnde(r) Hausärztin/Hausarzt	zuletzt behandelnde(r) Ärztin/Arzt im Krankenhaus
Name:	Name:
Telefon:	Telefon:

Sichere Zeichen des Todes:	Totenstarre	Totenfleck	Fäulnis	Verletzungen, die nicht mit dem Leben vereinbar sind	Hirntod
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Reanimationsbehandlung		ja	nein	

Todesursache, klinischer Befund

bitte nur eine Todesursache je Feld, nicht Endzustände wie Atemstillstand, Herz-Kreislaufstillstand usw. eintragen

		Zeitdauer zwischen Beginn der Krankheit und Tod	ICD-10	
I	unmittelbar zum Tode führende Krankheit	a) Todesursache		
	vorangegangene Ursachen Krankheiten, die die unmittelbare Todesursache unter a) herbeigeführt haben, mit der ursprünglichen Ursache (Grundleiden) an letzter Stelle	b) als Folge von c)		
		c) Grundleiden		
II	andere wesentliche Krankheiten Krankheiten, die zum Tode beigetragen haben, ohne mit der unmittelbaren Todesursache oder dem Grundleiden im Zusammenhang zu stehen			

Nähere Angaben zur Todesursache, zu Begleiterkrankungen und operativen Eingriffen (Epikrise)

--	--	--	--

Todesart:	<input type="checkbox"/> natürlicher Tod	<input type="checkbox"/> nicht natürlicher Tod (auch Verdacht)	<input type="checkbox"/> ungeklärte Todesart	Obduktion erforderlich:
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Weitere Angaben zur Klassifikation bei nichtnatürlichem Tod

Komplikationen medizinischer Behandlungen	<input type="checkbox"/>	äußere Ursache der Schädigung (Angaben über den Hergang, Ort des Ereignisses, bei Vergiftung Angabe des Mittels)	ICD-10 (Kapitel xx)
Unfall	<input type="checkbox"/>		
Tod durch fremde Hand	<input type="checkbox"/>	Unfallkategorie (bitte nur eine Untergruppe ankreuzen und Zutreffendes unterstreichen)	
	<input type="checkbox"/>	Schulunfall (ohne Wegeunfall) <input type="checkbox"/> Wohnheim <input type="checkbox"/>	Arbeits- o. Dienstunfall (ohne Wegeunfall) <input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	Industrieanlagen, Baustellen <input type="checkbox"/>	
Selbsttötung	<input type="checkbox"/>	häuslicher Unfall <input type="checkbox"/>	Sport- o. Spielunfall (nicht in Haus o. Schule) <input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	Landwirtschaftlicher Betrieb <input type="checkbox"/>	
Ereignis, dessen nähere Umstände unbestimmt	<input type="checkbox"/>	Verkehrsunfall <input type="checkbox"/>	Gewerbe-, Dienstleistungseinrichtungen <input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	sonstiger Unfall <input type="checkbox"/>	

Ärztliche Bescheinigung: Aufgrund der von mir sorgfältig und an der unbedeckten Leiche durchgeführten Untersuchung bestätige ich hiermit den Tod und die oben genannten Angaben.

Ort der Leichenschau:	<input type="text"/>
Datum:	<input type="text"/>
Zeitpunkt:	<input type="text"/> Uhr

Unterschrift und Stempel der Ärztin/des Arztes, Telefon, Einrichtung
--

Blatt 4: Arzt-doppel

Todesbescheinigung

Zutreffendes ankreuzen!

- vertraulicher Teil -

Personalangaben

Name, ggf. Geburtsname		Vorname	
Straße, Hausnummer			
PLZ, Wohnort, Kreis			
Geburtsdatum		Geburtsort	
Tag	Monat	Jahr	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Geschlecht:		<input type="checkbox"/>	männlich <input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	weiblich
Sterbeort		Straße, Hausnummer (z. B. Krankenhaus), PLZ, Ort, Kreis	
falls Sterbeort nicht bekannt		PLZ, Ort, Kreis, z. B. Wasser, Wald	
Auffindungsort			
Sterbezeitpunkt		oder: falls Sterbezeitpunkt nicht genau feststellbar	
Std.	Min.	Tag	Monat
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Sterbezeitraum		und	
Tag	Monat	Jahr	Std.
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
zwischen		Min.	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

WARNHINWEISE

bei Kindern unter einem Jahr sowie bei Totgeborenen		Infektionsgefahr (z. B. Meldepflichtige Erkrankung gem. § 6 IfSG)		Sonstiges (z. B. Radioaktivität)	
Tot- geburt	ja	nein	Mehrlings- geburt	ja	nein
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
bei Neugeborenen, die innerhalb der ersten 24 Stunden verstorben sind		Frühgeburt in der		Schwangerschaftswoche	
		<input type="text"/>		<input type="text"/>	
bei Frauen		Liegt eine Schwangerschaft vor?		Lebensdauer in vollendeten Stunden	
		<input type="checkbox"/> ja, im <input type="text"/> -ten Monat <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> unbekannt		<input type="text"/>	
		Liegen Anzeichen dafür vor, dass in den letzten drei Monaten eine Schwangerschaft bestand?			
		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			

zuletzt behandelnde(r) Hausärztin/Hausarzt		zuletzt behandelnde(r) Ärztin/Arzt im Krankenhaus	
Name:	Telefon:	Name:	Telefon:
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Sichere Zeichen des Todes:		Totenstarre	Totenfleck	Fäulnis	Verletzungen, die nicht mit dem Leben vereinbar sind	Hirntod
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Reanimationsbehandlung		<input type="checkbox"/>		ja	nein	

Todesursache, klinischer Befund

bitte nur eine Todesursache je Feld, nicht Endzustände wie Atemstillstand, Herz-Kreislaufstillstand usw. eintragen

		Zeitdauer zwischen Beginn der Krankheit und Tod	ICD-10	
I unmittelbar zum Tode führende Krankheit	a) Todesursache			
	b) als Folge von c)			
	c) Grundleiden			
II andere wesentliche Krankheiten Krankheiten, die zum Tode beigetragen haben, ohne mit der unmittelbaren Todesursache oder dem Grundleiden im Zusammenhang zu stehen				

Nähere Angaben zur Todesursache, zu Begleiterkrankungen und operativen Eingriffen (Epikrise)

Todesart:	<input type="checkbox"/> natürlicher Tod	<input type="checkbox"/> nicht natürlicher Tod (auch Verdacht)	<input type="checkbox"/> ungeklärte Todesart	Obduktion erforderlich:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
------------------	--	--	--	--------------------------------	-----------------------------	-------------------------------

Weitere Angaben zur Klassifikation bei nichtnatürlichem Tod

Komplikationen medizinischer Behandlungen	<input type="checkbox"/>	äußere Ursache der Schädigung (Angaben über den Hergang, Ort des Ereignisses, bei Vergiftung Angabe des Mittels)		ICD-10 (Kapitel xx)	
Unfall	<input type="checkbox"/>				
Tod durch fremde Hand	<input type="checkbox"/>	Unfallkategorie (bitte nur eine Untergruppe ankreuzen und Zutreffendes unterstreichen)			
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Schulunfall (ohne Wegeunfall)	<input type="checkbox"/> Arbeits- o. Dienstunfall (ohne Wegeunfall)	<input type="checkbox"/> Industrieanlagen, Baustellen	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> häuslicher Unfall	<input type="checkbox"/> Sport- o. Spielunfall (nicht in Haus o. Schule)	<input type="checkbox"/> Landwirtschaftlicher Betrieb	
Selbsttötung	<input type="checkbox"/>				
Ereignis, dessen nähere Umstände unbestimmt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Verkehrsunfall	<input type="checkbox"/> Gewerbe-, Dienstleistungseinrichtungen	<input type="checkbox"/> sonstiger Unfall	

Ärztliche Bescheinigung: Aufgrund der von mir sorgfältig und an der unbedeckten Leiche durchgeführten Untersuchung bestätige ich hiermit den Tod und die oben genannten Angaben.

Ort der Leichenschau:	<input type="text"/>
Datum:	<input type="text"/>
Zeitpunkt:	<input type="text"/> Uhr

Unterschrift und Stempel der Ärztin/des Arztes, Telefon, Einrichtung
--

Blatt 1: Für die Leichenschau

Vorläufige Feststellung des Todes

Zutreffendes
ankreuzen!

1 Personalangaben

Name, ggf. Geburtsname		Vorname	
Straße, Hausnummer			
PLZ, Wohnort, Kreis			
Geburtsdatum	Tag	Monat	Jahr
			Geburtsort
Geschlecht: <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich			

2 Identifikation

aufgrund eigener Kenntnis nach Einsicht in den Personalausweis/Reisepass nach Angaben von Angehörigen/Dritten nicht möglich

3 Sichere Zeichen des Todes

Totenstarre Totenflecke Fäulnis Verletzungen, die nicht mit dem Leben vereinbar sind Hirntod

Reanimationsbehandlung ja nein

4 Ort und Zeitpunkt des Todes

Sterbeort	Straße, Hausnummer (z. B. Krankenhaus), PLZ, Ort, Kreis	
falls Sterbeort nicht bekannt	PLZ, Ort, Kreis, z. B. Wasser, Wald	
Auffindungsort		
Sterbezeitpunkt	Std. Min. Tag Monat Jahr	oder: falls Sterbezeitpunkt nicht genau feststellbar
Sterbezeitraum zwischen	Tag Monat Jahr Std. Min.	und Tag Monat Jahr Std. Min.

Ort, Datum und Zeitpunkt der Todesfeststellung

Unterschrift und Stempel der Notärztin/des Notarztes, Telefon, Name der Einrichtung

Anlage 2
(zu § 12 Abs. 3)

Blatt 2: Für die Angehörigen

Vorläufige Feststellung des Todes

Zutreffendes
ankreuzen!

1 Personalangaben

Name, ggf. Geburtsname		Vorname	
Straße, Hausnummer			
PLZ, Wohnort, Kreis			
Geburtsdatum	Tag	Monat	Jahr
			Geburtsort
Geschlecht: <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich			

2 Identifikation

<input type="checkbox"/> aufgrund eigener Kenntnis	<input type="checkbox"/> nach Einsicht in den Personalausweis/Reisepass	<input type="checkbox"/> nach Angaben von Angehörigen/Dritten	<input type="checkbox"/> nicht möglich
--	---	---	--

3 Sichere Zeichen des Todes

<input type="checkbox"/> Totenstarre	<input type="checkbox"/> Totenflecke	<input type="checkbox"/> Fäulnis	<input type="checkbox"/> Verletzungen, die nicht mit dem Leben vereinbar sind	<input type="checkbox"/> Hirntod
Reanimationsbehandlung		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	

4 Ort und Zeitpunkt des Todes

Sterbeort	Straße, Hausnummer (z. B. Krankenhaus), PLZ, Ort, Kreis		
falls Sterbeort nicht bekannt	PLZ, Ort, Kreis, z. B. Wasser, Wald		
Auffindungsort			
Sterbezeitpunkt	Std.	Min.	Tag
			Monat
			Jahr
oder: falls Sterbezeitpunkt nicht genau feststellbar			
Sterbezeitraum	Tag	Monat	Jahr
zwischen			
	Std.	Min.	Tag
			Monat
			Jahr
	Std.	Min.	Tag
			Monat
			Jahr
			Std.
			Min.
			und

Ort, Datum und Zeitpunkt der Todesfeststellung

Unterschrift und Stempel der Notärztin/des Notarztes, Telefon, Name der Einrichtung

Anlage 2
(zu § 12 Abs. 3)

Blatt 3: Notarzt-doppel

Vorläufige Feststellung des Todes

Zutreffendes
ankreuzen!

1 Personalangaben

Name, ggf. Geburtsname		Vorname	
Straße, Hausnummer			
PLZ, Wohnort, Kreis			
Geburtsdatum	Tag	Monat	Jahr
Geburtsort			
Geschlecht: <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich			

2 Identifikation

aufgrund eigener Kenntnis nach Einsicht in den Personalausweis/Reisepass nach Angaben von Angehörigen/Dritten nicht möglich

3 Sichere Zeichen des Todes

Totenstarre Totenflecke Fäulnis Verletzungen, die nicht mit dem Leben vereinbar sind Hirntod

Reanimationsbehandlung ja nein

4 Ort und Zeitpunkt des Todes

Sterbeort	Straße, Hausnummer (z. B. Krankenhaus), PLZ, Ort, Kreis	
falls Sterbeort nicht bekannt	PLZ, Ort, Kreis, z. B. Wasser, Wald	
Auffindungsort		
Sterbezeitpunkt	Std. Min. Tag Monat Jahr	oder: falls Sterbezeitpunkt nicht genau feststellbar
Sterbezeitraum zwischen	Tag Monat Jahr Std. Min.	und Tag Monat Jahr Std. Min.

Ort, Datum und Zeitpunkt der Todesfeststellung

Unterschrift und Stempel der Notärztin/des Notarztes, Telefon, Name der Einrichtung

Blatt 2: Statistisches Landesamt

Obduktionsschein

Zutreffendes ankreuzen!

Obduktionsnummer:

1 Personalangaben

Name, ggf. Geburtsname		Vorname		Wird vom - Gesund- heitsamt ausgefüllt	Standesamt																					
Straße, Hausnummer					Sterbefall Sterbebuch-Nr. heurekauf: Geburtenbuch-Nr.																					
PLZ, Wohnort, Kreis					Eintragung vorgemerkt: Vormerkliste-Nr.																					
Geburtsdatum		Geburtsort		Geschlecht: <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich																						
<table border="1"> <tr><td>Tag</td><td>Monat</td><td>Jahr</td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </table>		Tag	Monat	Jahr				<table border="1"> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </table>																		
Tag	Monat	Jahr																								
Sterbeort		Straße, Hausnummer (z. B. Krankenhaus), PLZ, Ort, Kreis																								
falls Sterbeort nicht bekannt		PLZ, Ort, Kreis, z. B. Wasser, Wald																								
Auffindungsort																										
Sterbezeitpunkt		<table border="1"> <tr><td>Std.</td><td>Min.</td><td>Tag</td><td>Monat</td><td>Jahr</td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </table>		Std.	Min.	Tag	Monat	Jahr						oder: falls Sterbezeitpunkt nicht genau feststellbar												
Std.	Min.	Tag	Monat	Jahr																						
Sterbezeitraum		<table border="1"> <tr><td>Tag</td><td>Monat</td><td>Jahr</td><td>Std.</td><td>Min.</td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </table>		Tag	Monat	Jahr	Std.	Min.						und <table border="1"> <tr><td>Tag</td><td>Monat</td><td>Jahr</td><td>Std.</td><td>Min.</td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </table>			Tag	Monat	Jahr	Std.	Min.					
Tag	Monat	Jahr	Std.	Min.																						
Tag	Monat	Jahr	Std.	Min.																						

2 Todesursache/Sektionsbefund (vorläufiges Ergebnis)

bitte nur eine Todesursache je Feld, nicht Endzustände wie Atemstillstand, Herz-Kreislaufstillstand usw. eintragen

		Zeiddauer zwischen Beginn der Krankheit und Tod	ICD-10			
I unmittelbar zum Tode führende Krankheit	a) Todesursache					
	b) als Folge von c)					
	c) <u>Grundleiden</u>					
II <u>andere</u> wesentliche Krankheiten	Krankheiten, die zum Tode beigetragen haben, ohne mit der unmittelbaren Todesursache oder dem Grundleiden im Zusammenhang zu stehen					

3 Äußere Ursachen des Todes

Komplikationen medizinischer Behandlungen	<input type="checkbox"/>	äußere Ursache der Schädigung (Angaben über den Hergang, Ort des Ereignisses, bei Vergiftung Angabe des Mittels)			ICD-10 (Kapitel xx)	
Unfall	<input type="checkbox"/>					
Tod durch fremde Hand	<input type="checkbox"/>	Unfallkategorie (bitte nur eine Untergruppe ankreuzen und Zutreffendes unterstreichen)				
		<input type="checkbox"/> Schulunfall (ohne Wegeunfall)	<input type="checkbox"/> Arbeits- o. Dienstunfall (ohne Wegeunfall)	<input type="checkbox"/> Industrieanlagen, Baustellen		
Selbsttötung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> häuslicher Unfall	<input type="checkbox"/> Sport- o. Spielunfall (nicht in Haus o. Schule)	<input type="checkbox"/> Landwirtschaftlicher Betrieb		
Ereignis, dessen nähere Umstände unbestimmt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Verkehrsunfall	<input type="checkbox"/> Gewerbe-, Dienstleistungseinrichtungen	<input type="checkbox"/> sonstiger Unfall		

Todesart: natürlicher Tod nicht natürlicher Tod (auch Verdacht)

Ort und Datum der Obduktion:

Unterschrift und Stempel der Obduzentin/des Obduzenten, Telefon

Anlage 3
(zu § 15 Abs. 5)

Blatt 3: Obduzent

Obduktionsschein

Zutreffendes ankreuzen!

Obduktionsnummer:

1 Personalangaben

Name, ggf. Geburtsname		Vorname	
Straße, Hausnummer			
PLZ, Wohnort, Kreis			
Geburtsdatum		Geburtsort	
Tag	Monat	Jahr	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Geschlecht:		<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> weiblich
Sterbeort		Straße, Hausnummer (z. B. Krankenhaus), PLZ, Ort, Kreis	
falls Sterbeort nicht bekannt		PLZ, Ort, Kreis, z. B. Wasser, Wald	
Auffindungsort			
Sterbezeitpunkt		oder: falls Sterbezeitpunkt nicht genau feststellbar	
Std.	Min.	Tag	Monat
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Sterbezeitraum		und	
Tag	Monat	Jahr	Std.
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
zwischen			

2 Todesursache/Sektionsbefund (vorläufiges Ergebnis)

bitte nur eine Todesursache je Feld, nicht Endzustände wie Atemstillstand, Herz-Kreislaufstillstand usw. eintragen

		Zeitdauer zwischen Beginn der Krankheit und Tod	ICD-10			
I unmittelbar zum Tode führende Krankheit	a) Todesursache					
	b) als Folge von c)					
	c) Grundleiden					
II <u>andere</u> wesentliche Krankheiten	Krankheiten, die zum Tode beigetragen haben, ohne mit der unmittelbaren Todesursache oder dem Grundleiden im Zusammenhang zu stehen					

3 Äußere Ursachen des Todes

Komplikationen medizinischer Behandlungen	<input type="checkbox"/>	äußere Ursache der Schädigung (Angaben über den Hergang, Ort des Ereignisses, bei Vergiftung Angabe des Mittels)	ICD-10 (Kapitel xx)			
Unfall	<input type="checkbox"/>					
Tod durch fremde Hand	<input type="checkbox"/>	Unfallkategorie (bitte nur eine Untergruppe ankreuzen und Zutreffendes unterstreichen)				
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Schulunfall (ohne Wegeunfall)	<input type="checkbox"/> Arbeits- o. Dienstunfall (ohne Wegeunfall)	<input type="checkbox"/> Industrieanlagen, Baustellen		
Selbsttötung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> häuslicher Unfall	<input type="checkbox"/> Sport- o. Spielunfall (nicht in Haus o. Schule)	<input type="checkbox"/> Landwirtschaftlicher Betrieb		
Ereignis, dessen nähere Umstände unbestimmt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Verkehrsunfall	<input type="checkbox"/> Gewerbe-, Dienstleistungseinrichtungen	<input type="checkbox"/> sonstiger Unfall		

Todesart: natürlicher Tod nicht natürlicher Tod (auch Verdacht)

Ort und Datum der Obduktion:

Unterschrift und Stempel der Obduzentin/des Obduzenten, Telefon

Bezeichnung der Behörde

Wird vom Gesundheitsamt ausgefüllt	Standesamt:
	Geburtenbuch-Nr.
	Sterbebuch-Nr.

Leichenpass;

Laissez-passer mortuaire; Pass Check for Corpse; Passaporto per Salma; Lijkendoorvoer

Nachdem alle gesetzlichen Vorschriften über die Einsargung beachtet worden sind, soll die Leiche der/des

Toutes les prescriptions légales relatives à la mise en cercueil ayant été observées, le corps de

Upon compliance with all legal provisions governing sealing in the coffin, the body of

Essendo state effettuate tutte le prescrizioni legale concernenti la deposizione nella bara, la salma di

Na vervulling van alle wettelijke voorschriften betreffend het kisten moet het stoffelijk overschot van

(Name, Vorname(n) und Beruf des Verstorbenen; für Kinder: Beruf der Eltern)
 (nom, prénom et profession du défunt; pour les enfants: profession des père et mère)
 (name, first name(s) and occupation of the deceased; in the case of children: state occupation of parents)
 (nome, cognome, professione del defunto; per bambini: professione dei genitori)
 (naam, voornaam en beroep van de overledene; bij kinderen: het beroep van de ouders)

<p>verstorben am décédé le who died on deceduto il gestorven op</p>	<p>in à at a in</p>	
--	--	--

an
par suite de
from
in seguito a
aan

(Todesursache; cause du décès; cause of death; causa del decesso; overlijdensoorzaak)

<p>im Alter von à l'âge de at the age of all' età di op de leeftijd van</p>	<p>Jahren ans years anni jaar</p>	
--	--	--

(genaues Geburtsdatum; date précise de la naissance, si possible; state date of birth, if possible; se possibile date precisa della nascita; juiste geboortedag)

durch
doit être transporté en
is to be shipped by
dev'essere trasportata
door

(Beförderungsmittel; moyen de transport; means of transportation; mezzo di trasporto; transportmiddel)

<p>von de from da van</p>	<p>über par via via via</p>	
--	--	--

(Strecke; route; state route; percorso; route)

nach
à
to
a
naar

(Bestimmungsort; lieu de destination; destination; localita di destinazione; plaats von bestimming)

befördert werden.
getransporteerd worden.

Da diese Leichenbeförderung genehmigt ist, werden alle Behörden der Länder, auf deren Gebiet der Transport stattfinden soll, gebeten, ihn frei und ungehindert passieren zu lassen.

Le transport de ce corps ayant été autorisé, toutes les autorités des pays sur le territoire desquels le transport doit avoir lieu sont invitées à le laisser passer librement et sans obstacle.

The shipment of the corpse being duly authorized, the right of passage without hindrance ist respectfully requested from the authorities of the countries to be crossed on its route.

Dato che il trasporto della salma è stato autorizzato, le autorità dei paesi attraversati della salma sono invitati a lasciarla passare libera senza frapporte ostacoli.

Daar het transport van het stoffelijk overschot toegestaan is, worden alle autoriteiten van de landen via welks gebied het transport plaats moet vinden, verzocht, de doorvoer ongehinderd te laten plaats vinden.

Verwaltungsgebühr EUR Geb.-Verz.-Nr.

Ort, Datum

Im Auftrag

(Unterschrift)

Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung,
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern,
des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz,
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen,
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus,
des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst,
des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit,
des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur
Änderung der Sächsischen Laufbahnverordnung und anderer Verordnungen
Vom 23. Juni 2009

Es wird verordnet

1. durch die Staatsregierung aufgrund von
 - a) § 18 Abs. 1, § 91 Abs. 1, den §§ 100, 113 Abs. 2 sowie § 115 Abs. 1 Satz 2 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 194),
 - b) § 54 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das durch Artikel 15 Abs. 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 262) geändert worden ist, in Verbindung mit § 126 Abs. 3 SächsBG und
 - c) § 3 des Richtergesetzes des Freistaates Sachsen (SächsRiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2004 (SächsGVBl. S. 365), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Januar 2009 (SächsGVBl. S. 22) geändert worden ist, in Verbindung mit § 18 Abs. 1, § 91 Abs. 1, den §§ 100 und 113 Abs. 2 SächsBG, und
2. durch das Staatsministerium des Innern, das Staatsministerium der Justiz, das Staatsministerium der Finanzen, das Staatsministerium für Kultus, das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, das Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit, das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft und das Staatsministerium für Soziales aufgrund von § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 140) geändert worden ist, hinsichtlich Nummer 2 mit Zustimmung der Staatsregierung:

Artikel 1

Änderung der Sächsischen Laufbahnverordnung

Die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Laufbahnen der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen (Sächsische Laufbahnverordnung – SächsLVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 2000 (SächsGVBl. S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. November 2008 (SächsGVBl. S. 632), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angaben zu den §§ 1 und 5 werden wie folgt gefasst:
 „§ 1 (aufgehoben)
 § 5 (aufgehoben)“.
 - b) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:
 „§ 6 Einstellung in einem höheren Amt“.

- c) Die Angabe zu § 47 wird wie folgt gefasst:
 „§ 47 Übergangsregelung“.
- d) Es werden folgende Angaben angefügt:
 „Anlage 1 Laufbahnen der besonderen Fachrichtungen des höheren Dienstes
 Anlage 2 Laufbahnen der besonderen Fachrichtungen des gehobenen Dienstes
 Anlage 3 Laufbahnen der besonderen Fachrichtungen des mittleren Dienstes“
2. Die §§ 1 und 5 werden aufgehoben.
3. In § 2 Abs. 3 wird die Angabe „Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1706, 1718)“ durch die Angabe „Artikel 5a des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 244)“ ersetzt.
4. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 „1. durch Vorbereitungsdienst oder außerhalb des Vorbereitungsdienstes gemäß § 22 Abs. 6 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 194), in der jeweils geltenden Fassung und Bestehen der vorgeschriebenen Laufbahnprüfung oder“.
 - b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
 „5. aufgrund des § 20 Abs. 5 SächsBG oder“.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Zeiten einer Elternzeit oder Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge hemmen den Ablauf der Probezeit.“
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
6. Die §§ 6 und 7 werden wie folgt gefasst:
 „§ 6

Einstellung in einem höheren Amt

Die Einstellung in einem höheren Amt als dem Eingangsamt der Laufbahn kann durch die oberste Dienstbehörde beim Landespersonalausschuss beantragt werden, wenn der Bewerber die für das Beförderungsamts erforderliche Eignung besitzt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Bewerber nach Erwerb der Laufbahnbefähigung berufliche Tätigkeiten innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübt hat, aufgrund deren Art, Schwierigkeit und Dauer er eine den Anforderungen an das Beförderungsamts entsprechende Berufserfahrung erworben hat. Die §§ 4, 13, 16, 19, 23, 28 und 37 bleiben unberührt. Für den Eignungsnachweis sind berufliche Bildungsgänge, die nach dieser Verordnung schon

für die Laufbahnbefähigung zu berücksichtigen sind, nicht heranzuziehen.

§ 7

Beförderung

(1) Regelmäßig zu durchlaufen sind alle Ämter einer Laufbahn, die in der Besoldungsordnung A der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung, in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 50), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 327, 328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder der Anlage 1 zu § 2 SächsBesG aufgeführt sind. Ämter mit einer Amtszulage sind nicht zu durchlaufen. Beim Laufbahnwechsel sind Ämter, die den in der bisherigen Laufbahn durchlaufenen Ämtern entsprechen, nicht mehr zu durchlaufen. Beim Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn sind die noch nicht durchlaufenen Ämter der bisherigen Laufbahn nicht mehr zu durchlaufen.

(2) Eine Beförderung ist in den Laufbahnen des gehobenen und höheren Dienstes vor Ablauf von zwei Jahren nach der letzten Beförderung unzulässig, es sei denn, der Beamte hätte sein bisheriges Amt nicht zu durchlaufen brauchen.

(3) Eine Beförderung ist während der Probezeit zulässig, soweit sich die Einstellung des Beamten in das frühere Beamtenverhältnis auf Widerruf oder das Beamtenverhältnis auf Probe aus wehrdienstbedingten Gründen verzögert hat und die dienstlichen Leistungen des Beamten eine Beförderung rechtfertigen. Berücksichtigungsfähig ist höchstens der Zeitraum des tatsächlich geleisteten Wehrdienstes.

(4) Dienstzeiten, die nach dieser Verordnung Voraussetzung für eine Beförderung oder für den Aufstieg sind, rechnen ab dem Tage nach dem Ablauf der Probezeit oder im Falle des erfolgreichen Aufstiegs in die nächsthöhere Laufbahngruppe mit der ersten Verleihung eines Amtes der nächsthöheren Laufbahngruppe. Ebenso können Zeiten, die nach dem Erwerb der Laufbahnbefähigung beim Bund, bei einem Land, einer Gemeinde, einem Landkreis, einer sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder bei einem kommunalen Spitzenverband im Freistaat Sachsen im Angestelltenverhältnis zurückgelegt wurden, angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprechen hat und sie nicht schon auf die Probezeit angerechnet worden ist.

Als Dienstzeit gilt auch die Zeit

1. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn diese überwiegend dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient, bis zu insgesamt vier Jahren,
2. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn diese zur Ausübung einer Tätigkeit als Parlamentarischer Berater, Wissenschaftlicher Assistent oder als Geschäftsführer bei Fraktionen des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder eines Landesparlaments erteilt wird,
3. eines Urlaubs für die Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisationen oder zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe und
4. eines Wehrdienstes, soweit sie die Einstellung des Beamten verzögert hat und sie nicht bereits nach Absatz 3 Satz 1 berücksichtigt wurde.“

7. § 7a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 17 Abs. 1 Nr. 1, § 21 Abs. 1 Nr. 1 und § 26 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 1, § 21 Abs. 1 und § 26 Abs. 1“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Die Anstellung ist abweichend von § 6 Abs. 2 Satz 1 vor Ableistung“ durch die Wörter „Eine Beförderung ist während“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Zu berücksichtigen“ durch das Wort „Berücksichtigungsfähig“ ersetzt.
 - cc) Es wird folgender Satz angefügt:
„Soweit die in Satz 2 genannten berücksichtigungsfähigen Zeiten nicht für eine Beförderung berücksichtigt worden sind, sind diese Zeiten zum Ausgleich beruflicher Verzögerungen als der Dienstzeit gleichgestellte Zeit zu berücksichtigen.“
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 35 Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 3 Satz 1 oder § 55 Abs. 1 Satz 1 SächsBG“ durch die Angabe „§ 35 Abs. 2 Satz 1 SächsBG, § 26 Abs. 1 Satz 3 oder § 29 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das durch Artikel 15 Abs. 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 262) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.
 - bb) In Satz 5 wird die Angabe „§ 55 Abs. 1 Satz 1 SächsBG“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 2 Satz 1 BeamStG“ ersetzt.
 - cc) In Satz 6 wird die Angabe „§ 7 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
- b) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 und 4 werden aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:
„(2) Auf die vorgeschriebene Probezeit sind Dienstzeiten anzurechnen, die der Beamte nach Erwerb der Laufbahnbefähigung in einem früheren Beamtenverhältnis oder bei anderen Dienstherren in einer entsprechenden oder einer gleichwertigen Laufbahn abgeleistet hat.“
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3.

10. In § 10 Abs. 1 werden nach dem Wort „Einstellung“ das Komma und die Wörter „der Anstellung“ gestrichen.

11. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.

12. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1, 2 und 5 werden aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 3, 4 und 6 werden die Absätze 1, 2 und 3.

13. In § 13 wird jeweils das Wort „Anstellung“ durch das Wort „Ernennung“ ersetzt.

14. § 14 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des einfachen Dienstes kann eingestellt werden, wer das 40. Lebensjahr, als schwerbehinderter Mensch das 45. Lebensjahr, noch nicht vollendet hat.“

15. § 15 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Vorbereitungsdienst umfasst eine theoretische und eine praktische Ausbildung.“

16. § 16 wird wie folgt gefasst:

**„§ 16
Probezeit**

Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, können bis zu sechs Monate auf die Probezeit angerechnet werden.“

17. § 17 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des mittleren Dienstes kann eingestellt werden, wer das 32. Lebensjahr, als schwerbehinderter Mensch das 40. Lebensjahr, noch nicht vollendet hat.“

18. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.

19. § 19 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Probezeit kann für Beamte, die die Laufbahnprüfung mit einer besseren Note als ‚ausreichend‘ bestanden und im Dienst überdurchschnittliche Leistungen bewiesen haben, bis auf ein Jahr und sechs Monate gekürzt werden.“

20. In § 20 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „seit der Anstellung“ gestrichen.

21. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des gehobenen Dienstes kann eingestellt werden, wer das 32. Lebensjahr, im technischen Dienst das 35. Lebensjahr, als schwerbehinderter Mensch das 40. Lebensjahr, noch nicht vollendet hat.“
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Besuch einer Fachhochschule“ durch die Wörter „Abschluss eines Bachelorstudiengangs oder gleichwertigen Studiengangs an einer Hochschule, Fachhochschule“ ersetzt.

22. § 22 wird wie folgt gefasst:

**„§ 22
Vorbereitungsdienst**

(1) Die praktische Ausbildung kann im Sinne des § 22 Abs. 8 SächsBG bis auf sechs Monate gekürzt werden, soweit Zeiten einer geeigneten berufspraktischen Ausbildung oder für die Laufbahnbefähigung gleichwertige berufliche Tätigkeiten nachgewiesen worden sind. Tätigkeiten von Angestellten im öffentlichen Dienst können berücksichtigt werden, wenn sie denjenigen von Beamten des gehobenen Dienstes gleichwertig sind.

(2) Studiengänge und Prüfungen, die in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung als gleichwertig anerkannt sind, sind gleichwertig im Sinne des § 22 Abs. 6 Satz 2 SächsBG.“

23. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Probezeit kann für Beamte, die die Laufbahnprüfung mit einer besseren Note als ‚ausreichend‘ bestanden und im Dienst überdurchschnittliche Leistungen bewiesen haben, bis auf ein Jahr und sechs Monate gekürzt werden.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Von der Probezeit sollen mindestens neun Monate außerhalb einer obersten Staats- oder Bundesbehörde geleistet werden.“

24. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „seit der ersten Verleihung eines Amtes des mittleren Dienstes“ durch die Wörter „im mittleren Dienst“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 22 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 4 SächsBG“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 22 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 4 SächsBG“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 Satz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Jahren“ die Wörter „im mittleren Dienst“ eingefügt.

25. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Jahren“ die Wörter „im gehobenen Dienst“ eingefügt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Anstellung“ durch das Wort „Einstellung“ ersetzt.

26. Die §§ 26 und 27 werden wie folgt gefasst:

„§ 26

**Voraussetzungen für die Einstellung
in den Vorbereitungsdienst**

(1) In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des höheren Dienstes kann eingestellt werden, wer das 32. Lebensjahr, im technischen Dienst das 35. Lebensjahr, als schwerbehinderter Mensch das 40. Lebensjahr, noch nicht vollendet hat.

(2) Anstelle der in § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SächsBG geforderten Studienabschlüsse ist die Zulassung zum Vorbereitungsdienst auch durch den Nachweis eines nach Artikel 37 Abs. 1 des Einigungsvertrages anerkannten gleichwertigen Bildungsabschlusses möglich.

§ 27

Vorbereitungsdienst

Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung für die Ablegung der für eine Laufbahn vorgeschriebenen Prüfung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SächsBG sind, und Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die nach dem Bestehen dieser Prüfung zurückgelegt und für die Ausbildung förderlich sind, können nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Es ist jedoch mindestens ein Vorbereitungsdienst von einem Jahr zu leisten.“

27. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Probezeit kann für Beamte, die die Laufbahnprüfung mit einer besseren Note als ‚ausreichend‘ bestanden und im Dienst überdurchschnittliche Leistungen bewiesen haben, bis auf ein Jahr und sechs Monate gekürzt werden.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Von der Probezeit sollen mindestens neun Monate außerhalb einer obersten Staats- oder Bundesbehörde geleistet werden.“

28. In § 29 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „seit der ersten Verleihung eines Amtes des gehobenen Dienstes“ durch die Wörter „im gehobenen Dienst“ ersetzt.
29. In § 29a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „seit der ersten Verleihung eines Amtes des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes“ durch die Wörter „im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst“ ersetzt.
30. § 30 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden nach dem Wort „Jahren“ die Wörter „im höheren Dienst“ eingefügt.
 - In Satz 2 wird das Wort „Anstellung“ durch das Wort „Einstellung“ ersetzt.
 - In Satz 3 wird das Wort „Landesbehörde“ durch das Wort „Staatsbehörde“ und die Angabe „Landes-“ durch die Angabe „Staats-“ ersetzt.
31. In § 32 werden die Absätze 2 und 3 wie folgt gefasst:
- „(2) Für die Laufbahn des gehobenen Dienstes ist ein mit einer Prüfung abgeschlossener Bachelorstudiengang oder gleichwertiger Studiengang an einer Hochschule, Fachhochschule oder an einer Berufsakademie oder ein nach Artikel 37 Abs. 1 des Einigungsvertrages anerkannter Bildungsabschluss nachzuweisen.
- (3) Für die Laufbahn des höheren Dienstes ist ein mit einer Prüfung abgeschlossener Studiengang an einer Hochschule, der eine Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern voraussetzt, oder ein nach Artikel 37 Abs. 1 des Einigungsvertrages anerkannter Bildungsabschluss nachzuweisen. Bachelorstudiengänge erfüllen diese Voraussetzung nicht. Fachhochschulstudiengänge erfüllen diese Voraussetzung nur, wenn es sich um akkreditierte Masterstudiengänge handelt.“
32. In § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Jahren“ die Wörter „im mittleren Justizvollzugsdienst“ eingefügt.
33. § 36 wird wie folgt geändert:
- Die Absätze 1 bis 4 werden aufgehoben.
 - Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 1 und 2.
34. § 37 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird aufgehoben.
 - Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und das Wort „Anstellung“ wird jeweils durch das Wort „Ernennung“ ersetzt.
 - Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
 - Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:
- „(3) In den Laufbahnen des gehobenen und des höheren Dienstes sollen von der Probezeit, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen, mindestens neun Monate außerhalb einer obersten Staats- oder Bundesbehörde geleistet werden.“
35. § 40 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Der Landespersonalausschuss kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde
- Ausnahmen von folgenden Vorschriften dieser Verordnung zulassen:
 - Höchstalter für die Einstellung oder den Beginn der Ausbildung: § 14 Abs. 1, § 17 Abs. 1, § 21 Abs. 1 und § 26 Abs. 1,
 - Beförderung vor Ablauf von zwei Jahren, in Laufbahnen des einfachen und des mittleren Dienstes von einem Jahr nach der letzten Beförderung: § 7 Abs. 2,
 - Mindestdienstzeit und Mindest- oder Höchstalter für den Aufstieg oder für Beförderungen: § 20 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 und 3, § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 und 3, § 25, § 29 Abs. 1 Nr. 2 und 3, § 29a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3, § 30 Satz 1, § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5, § 41 Abs. 2 und 4, § 42 Abs. 2, § 45 Abs. 1 Nr. 1 und 3,
 - Mindestzeit einer Tätigkeit vor der Einstellung: § 33;
 - in Ausnahmefällen die Probezeit nach § 28 Abs. 1 und § 31 Abs. 1 SächsBG und die Mindestprobezeiten nach den §§ 16, 19, 23 Abs. 1 und 2, § 28 Abs. 1 und 2 und § 37 Abs. 2 abkürzen.“
 - Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Eine Ausnahme ist zulässig, wenn hierfür ein dienstliches Bedürfnis aus demografischen, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen besteht, insbesondere um leistungsstarke Beamte oder solche mit besonderer individueller Qualifikation oder Berufserfahrung zu gewinnen oder zu fördern oder um einen Ausgleich zu schaffen für von dem Beamten nicht zu vertretende Verzögerungen im beruflichen Werdegang.“
- Nach Absatz 2 wird folgender Absatz angefügt:
- „(3) Wird einem Beamten nach Zulassung einer Ausnahme von § 32 Satz 1 SächsBG bei der Einstellung ein Beförderungsamt verliehen, so gilt dies zugleich als Beförderung.“
36. In § 41 Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „§ 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 und § 7 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 3 SächsBG und § 7 Abs. 2“ ersetzt.
37. In § 42 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „der Anstellung ab“ durch die Wörter „dem Tage nach dem Ablauf der Probezeit“ ersetzt.
38. § 43 wird wie folgt gefasst:
- „§ 43**
- Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung**
- (1) Der Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter an Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie für die höheren Lehrämter an Gymnasien und berufsbildenden Schulen nach
- der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (Vorbereitungsdienst und Prüfungsordnung II – Grundschullehrer – VBPOII-GS) vom 22. Juni 1992 (SächsGVBl. S. 333),
 - der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Mittelschulen (VBPOII-MS) vom 1. August 1991 (SächsGVBl. 1992 S. 76),
 - der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Zweiten Ausbildungsabschnitt und die Zweite Staatsprüfung für Lehrer an Förderschulen (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Förderschulen II – APO-FS II) vom 23. Mai 1995 (SächsGVBl. S. 174),
 - der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Höhere Lehramt an Gymnasien (VBPOII-GY) vom 15. Juni 1992 (SächsGVBl. S. 310),

- 5. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Höhere Lehramt an berufsbildenden Schulen (VBPOII-BS) vom 2. August 1991 (SächsGVBl. 1992 S. 81),
 - 6. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung II – LAPO II) vom 19. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. April 2009 (SächsGVBl. S. 186), in der jeweils geltenden Fassung,
sind Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung im Sinne der §§ 22 und 26 SächsBG.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung nach der Verordnung über die Ausbildung für Lehrämter vom 18. September 1990 (GBI. DDR I S. 1584).

(3) Berufliche Tätigkeiten von Beschäftigten im öffentlichen Dienst mit anerkannter Lehramtsprüfung gemäß Artikel 37 Abs. 2 des Einigungsvertrages sind auf den Vorbereitungsdienst im Sinne des § 22 Abs. 8 SächsBG anzurechnen, wenn sie denjenigen von Beamten des betreffenden Lehramts gleichwertig sind.“

39. In § 46 Nr. 2 werden die Wörter „Polizeibeamte“ durch die Wörter „Beamte des Polizeivollzugsdienstes“ ersetzt.

40. § 47 wird wie folgt gefasst:

„§ 47

Übergangsregelung

Für Beamte, die vor dem 1. April 2009 angestellt wurden, rechnet die Dienstzeit weiterhin ab dem Zeitpunkt der Anstellung.“

41. Die Anlagen 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„Anlage 1

(zu § 32 Abs. 1)

Laufbahnen der besonderen Fachrichtungen des höheren Dienstes	
Besondere Fachrichtung	Bildungsvoraussetzungen (wissenschaftlicher Studiengang)
1. Ärztlicher Dienst	Medizin
2. Pharmazeutischer Dienst	Pharmazie
3. Zahnärztlicher Dienst	Zahnmedizin
4. Tierärztlicher Dienst	Tiermedizin
5. Dienst im Prüfwesen für Baustatik	Bauingenieurwesen oder nach näherer Bestimmung des zuständigen Staatsministeriums im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern
6. Biologischer Dienst	Biologie, Biochemie, Biotechnologie, Bioingenieurwesen oder nach näherer Bestimmung des zuständigen Staatsministeriums im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern
7. Chemischer Dienst	Chemie, Chemieingenieurwesen, Chemietechnik, Biochemie oder nach näherer Bestimmung des zuständigen Staatsministeriums im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern
8. Geologischer Dienst	Agrarwissenschaften, Bergbauwissenschaften, Geotechnikwissenschaften, Bodenwissenschaften, Geodäsie- und Kartografiewissenschaften, Geologie, Geochemie, Mineralogie, Geophysik, Mathematik, Paläontologie oder nach näherer Bestimmung des zuständigen Staatsministeriums im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern
9. Psychologischer Dienst	Psychologie
10. Wirtschaftsverwaltungsdienst	Volkswirtschaft, Betriebswirtschaft, Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsingenieurwesen, Verwaltungswissenschaften, Wirtschaftsinformatik
11. Physikalischer Dienst	Physik oder nach näherer Bestimmung des zuständigen Staatsministeriums im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern

Laufbahnen der besonderen Fachrichtungen des höheren Dienstes		
12.	Dienst in der Umweltverwaltung	Agrarwissenschaften, Biowissenschaften, Bioingenieurwesen, Chemie, Geowissenschaften, Hydrologie, Landschaftsarchitektur, Landschafts- und Landespflege, Physik, Umweltwissenschaften, Umweltingenieurwesen, Umweltmanagement, Werkstoffwissenschaften, Verfahrenstechnik oder nach näherer Bestimmung des zuständigen Staatsministeriums im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern
13.	Technischer Gewerbeaufsichtsdienst	nach näherer Bestimmung des zuständigen Staatsministeriums im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern
14.	Dienst als Studienrat an einer Hochschule	nach näherer Bestimmung des zuständigen Staatsministeriums im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern
15.	Dienst in Denkmalschutz und Denkmalpflege	Kunstgeschichte, Architektur, Restaurierung, Mineralogie, Physik, Chemie, Geologie
16.	Dienst in der Wissenschafts- und Kulturverwaltung im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst	nach näherer Bestimmung des zuständigen Staatsministeriums im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern
17.	Gartenbautechnischer Dienst	Gartenbau, Garten- und Landschaftsgestaltung, Landschafts- und Landespflege, Landwirtschaft
18.	Bautechnischer Dienst in der Wasserwirtschaft	Wasserwirtschaft, Wasserbau

Anlage 2
(zu § 32 Abs. 1)

Laufbahnen der besonderen Fachrichtungen des gehobenen Dienstes		
Besondere Fachrichtung		Bildungsvoraussetzungen (wissenschaftlicher Studiengang oder gleichwertiger Studiengang)
1.	Technischer Gewerbeaufsichtsdienst	nach näherer Bestimmung des zuständigen Staatsministeriums im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern
2.	Technischer Dienst in der Umweltverwaltung	Agrarwissenschaften, Landwirtschaft, Biowissenschaften, Bioingenieurwesen, Chemie, Chemietechnik, Geowissenschaften, Hydrologie, Landwirtschaftsarchitektur, Landschaft- und Landespflege, Physik, Umweltwissenschaften, Umweltingenieurwesen, Umwelttechnik, Umweltschutz, Umweltmanagement oder nach näherer Bestimmung des zuständigen Staatsministeriums im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern
3.	Technischer Dienst bei der Polizei	Informationstechnik, Kommunikationstechnik, Elektrotechnik oder nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums des Innern

Laufbahnen der besonderen Fachrichtungen des gehobenen Dienstes		
4.	Technischer Dienst beim Verfassungsschutz	Informationstechnik, Kommunikationstechnik, Elektrotechnik
5.	Dienst in den Bereichen Sozialarbeit und Sozialpädagogik	Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter/Sozialpädagoge
6.	Gartenbautechnischer Dienst	Gartenbau, Garten- und Landschaftsgestaltung, Landschaft- und Landespflege, Landwirtschaft
7.	Wirtschaftsverwaltungsdienst	Volkswirtschaft, Betriebswirtschaft, Wirtschaftsinformatik

Anlage 3

(zu § 32 Abs. 1)

Laufbahnen der besonderen Fachrichtungen des mittleren Dienstes		
Besondere Fachrichtung		Bildungsvoraussetzungen (Beruf oder Berufsabschluss)
1.	Technischer Dienst bei der Polizei	Facharbeiter, Handwerksmeister
2.	Technischer Dienst beim Verfassungsschutz	Facharbeiter, Handwerksmeister
3.	Lebensmittelkontrolldienst	Lebensmittelkontrolleur“

Artikel 2**Änderung der Sächsischen Arbeitszeitverordnung**

Die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Arbeitszeit der Beamten des Freistaates Sachsen (Sächsische Arbeitszeitverordnung – SächsAZVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 198) wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift werden die Wörter „des Freistaates“ durch die Wörter „im Freistaat“ ersetzt.
- Nach § 6a wird folgender § 6b eingefügt:

„§ 6b**Stufenweise Wiedereingliederung**

Im Anschluss an eine länger dauernde Erkrankung kann vorübergehend für die Dauer von bis zu drei Monaten eine Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit unter Fortzahlung der Dienstbezüge bewilligt werden, wenn dies nach ärztlicher Feststellung aus gesundheitlichen Gründen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess geboten ist (Arbeitsversuch). In begründeten Ausnahmefällen kann der Arbeitsversuch nach Satz 1 für die Dauer von bis zu sechs Monaten erfolgen, wenn dies nach amtsärztlicher Feststellung aus gesundheitlichen Gründen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess geboten ist.“

- In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt am Satzende durch die Wörter „; inaktive Zeiten während des Bereitschaftsdienstes sind Arbeitszeit.“ ersetzt.
- In § 10 werden die Wörter „Landesbeamten bei den Straßenmeistereien der Straßenbauämter und des Autobahnamtes Sachsen“ durch die Wörter „Beamten der Straßenbauverwaltung“ ersetzt.

Artikel 3**Änderung der Sächsischen Urlaubsverordnung**

In § 13 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Urlaub der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen (Sächsische Urlaubsverordnung – SächsUrlVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2004 (SächsGVBl. S. 118), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2005 (SächsGVBl. S. 283, 284) geändert worden ist, wird das Wort „Regierungspräsidien“ durch das Wort „Landesdirektionen“ ersetzt.

Artikel 4**Änderung der Sächsischen Beurteilungsverordnung**

In § 11 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die dienstliche Beurteilung der Beamten (Sächsische Beurteilungsverordnung – SächsBeurtVO) vom 16. Februar 2006 (SächsGVBl. S. 26) wird die Angabe „§ 123 des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts (Beamtenrechtsrahmengesetz – BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1822) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, abgeordnet oder gemäß § 123a Abs. 1 BRRG“ durch die Angabe „§ 14 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das durch Artikel 15 Abs. 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 262) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, abgeordnet oder gemäß § 20 BeamtStG“ ersetzt.

Artikel 5**Änderung der Sächsischen Elternzeitverordnung**

In § 4 Abs. 3 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Elternzeit der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen

(Sächsische Elternzeitverordnung – SächsEltZVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 2005 (SächsGVBl. S. 322), geändert durch Verordnung vom 2. April 2007 (SächsGVBl. S. 96) und durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. April 2007 (SächsGVBl. S. 54, 79), wird die Angabe „§§ 39, 40 und 140“ durch die Angabe „§§ 22 und 23 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das durch Artikel 15 Abs. 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 262) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und die §§ 39 und 140“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Sächsischen Mutterschutzverordnung

§ 10 Abs. 3 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Mutterschutz für Beamtinnen und Richterinnen im Freistaat Sachsen (Sächsische Mutterschutzverordnung – SächsMuSchuVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2003 (SächsGVBl. 2004 S. 6, 68), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. April 2007 (SächsGVBl. S. 54, 79) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) Die §§ 22 und 23 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das durch Artikel 15 Abs. 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 262) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und § 39 SächsBG bleiben unberührt.“

Artikel 7

Änderung der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden und zur Vertretung des Freistaates Sachsen bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis

In § 1 Abs. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden und zur Vertretung des Freistaates Sachsen bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis vom 27. April 1993 (SächsGVBl. S. 369) wird die Angabe „§ 126 Abs. 1 bis 3 BRRG“ durch die Angabe „§ 54 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das durch Artikel 15 Abs. 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 262) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der EVTZ-Zuständigkeitsverordnung

In § 1 der Gemeinsamen Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen, des

Sächsischen Staatsministeriums für Kultus, des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst, des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit, des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Zuständigkeiten nach der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ-Zuständigkeitsverordnung – EVTZ-ZuVO) vom 2. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 78) werden die Wörter „Das Regierungspräsidium“ durch die Wörter „Die Landesdirektion“ ersetzt.

Artikel 9

Neufassung der Sächsischen Laufbahnverordnung

Das Staatsministerium des Innern kann den Wortlaut der Sächsischen Laufbahnverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 23. Juni 2009

Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich

Der Staatsminister des Innern
Dr. Albrecht Buttolo

Der Staatsminister der Justiz
Geert Mackenroth

Der Staatsminister der Finanzen
Prof. Dr. Georg Unland

Der Staatsminister für Kultus
Prof. Dr. Roland Wöller

Die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst
Dr. Eva-Maria Stange

Der Staatsminister für Wirtschaft und Arbeit
Thomas Jurk

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Frank Kupfer

Die Staatsministerin für Soziales
Christine Clauß

Verordnung **des Sächsischen Staatsministeriums des Innern** **zur Änderung der Förderzuständigkeitsverordnung SMI** **Vom 26. Juni 2009**

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (FördbankG) vom 19. Juni 2003 (SächsGVBl. S. 161) und
2. § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 140) geändert worden ist:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Übertragung der Zuständigkeit zur Durchführung von Förderprogrammen (Förderzuständigkeitsverordnung SMI – SMIFördZuVO) vom 25. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 251) wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Landesdirektionen sind zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Förderung auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Vorbereitung, Durchführung und Förderung von Maßnahmen der Städtebaulichen Erneuerung im Freistaat Sachsen

(VwV-StBauE) vom 29. November 2002 (SächsABl. SDr. 2003 S. S 1), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 21. Juli 2005 (SächsABl. S. 750), in der jeweils geltenden Fassung. Hiervon ausgenommen ist das Programm Stadtbau Ost. In den Programmen Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Städtebaulicher Denkmalschutz und Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt endet die Zuständigkeit mit Ablauf des 31. März 2006 mit Ausnahme der Verwendungsnachweisprüfung und der rechtsverbindlichen Feststellung des Prüfergebnisses gegenüber der Gemeinde für die bis zum 31. Dezember 2004 abgeschlossenen und abgerechneten Einzelmaßnahmen innerhalb der Gesamtmaßnahmen im Rahmen einer Zwischenabrechnung sowie der bis zum 31. Dezember 2005 abgeschlossenen Gesamtmaßnahmen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 19. Juni 2009 in Kraft.

Dresden, den 26. Juni 2009

Der Staatsminister des Innern
Dr. Albrecht Buttolo

Polizeiverordnung **des Sächsischen Staatsministeriums des Innern** **zur Aufhebung der Graffitiverordnung** **Vom 28. Mai 2009**

Aufgrund von § 9 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 940, 941) geändert worden ist, wird für den Freistaat Sachsen verordnet:

Artikel 1

Die Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Bekämpfung von Veränderungen des Erscheinungsbildes einer fremden Sache durch Auftragen von Graffiti und andere Verhaltensweisen (Graffitiverordnung) vom 30. Januar 2004 (SächsGVBl. S. 65) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 28. Mai 2009

Der Staatsminister des Innern
Dr. Albrecht Buttolo

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit
über die Erhebung der Umlage nach dem Sächsischen Börsenaufsichtskostengesetz
(Sächsische Börsenaufsichtskostenverordnung – SächsBörsAufsKVO)
Vom 1. Juli 2009

Aufgrund von § 1 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über die Erstattung der Kosten der Börsenaufsichtsbehörde (Sächsisches Börsenaufsichtskostengesetz – SächsBörsAufsKG) vom 11. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 263) wird verordnet:

§ 1

Umlagejahr, Umlageverfahren, Bemessungsgrundlage

(1) Erhebungszeitraum der Umlage ist das Kalenderjahr (Umlagejahr).

(2) Die Börsenaufsichtsbehörde schätzt jährlich ihre voraussichtlichen nicht gedeckten Kosten nach § 1 Abs. 1 und 3 SächsBörsAufsKG für das Umlagejahr. Danach setzt sie von den Umlagepflichtigen vierteljährlich im Voraus zu leistende anteilige Abschlagszahlungen in Höhe dieser Kosten fest.

(3) Nach Ablauf des Umlagejahres setzt die Börsenaufsichtsbehörde den Umlagebetrag fest. Zu diesem Zweck teilen die Umlagepflichtigen der Börsenaufsichtsbehörde spätestens zum 31. März des dem Umlagejahr folgenden Jahres ihren Geschäftsumfang für das Umlagejahr mit. Der jeweilige Anteil bestimmt sich nach dem Geschäftsumfang des Umlagepflichtigen im Verhältnis zum Geschäftsumfang aller Umlagepflichtigen im dem Umlagejahr vorangegangenen Kalenderjahr. Ist der Geschäftsumfang nicht ermittelbar, kann die Börsenaufsichtsbehörde den Geschäftsumfang schätzen und den Umlagebetrag anhand der geschätzten Daten festsetzen.

§ 2

Fälligkeit

Der Umlagebetrag wird innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe fällig, sofern die Börsenaufsichtsbehörde keinen

späteren Zeitpunkt bestimmt. Fehlbeträge, die nach Anrechnung der auf den Umlagebetrag geleisteten Vorauszahlungen verbleiben, sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Umlagebetrages zu entrichten; Überzahlungen werden mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

§ 3

Säumniszuschläge

Auf zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit nicht eingegangene Beträge werden Säumniszuschläge erhoben. Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Mai 2008 (SächsGVBl. S. 302, 303) finden entsprechende Anwendung.

§ 4

Verjährung

Der Umlagebetrag verjährt in drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Betrag fällig geworden ist.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 1. Juli 2009

Der Staatsminister für Wirtschaft und Arbeit
Thomas Jurk

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst
über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten und Fachhochschulen
im Studienjahr 2009/2010
(Sächsische Zulassungszahlenverordnung 2009/2010 – SächsZZVO 2009/2010)
Vom 24. Juni 2009

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das zuletzt durch Gesetz vom 6. Oktober 2008 (SächsGVBl. S. 602) geändert worden ist, wird nach Anhörung der Hochschulen verordnet:

§ 1

Zulassungszahlen für Studienanfänger

(1) Für die in der Anlage 1 genannten Studiengänge werden für das Studienjahr 2009/2010 die Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlen) festgesetzt. Die Zulassungszahlen für Studienanfänger ergeben sich aus der Anlage 1. Studienanfänger werden grundsätzlich nur zum Wintersemester (WS) 2009/2010 aufgenommen, wenn die Anlage 1 keine Zulassungszahlen zum Sommersemester (SS) 2010 ausweist. An der Hochschule Mittweida werden im Studienjahr 2009/2010 in den Bachelorstudiengängen Angewandte Medienwirtschaft, Business Management¹, Film und Fernsehen sowie Gesundheitsmanagement keine Studienanfänger aufgenommen. An der Westsächsischen Hochschule Zwickau werden im Studienjahr 2009/2010 im berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft keine Studienanfänger aufgenommen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 3 werden Studienanfänger an der Hochschule Mittweida im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit und im berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Soziale Arbeit sowie Studienanfänger an der Hochschule Zittau/Görlitz in den Studiengängen Marktorientiertes Management (Master), Mechatronik (Master) und Technisches Gebäudemanagement (Master) ausschließlich zum SS 2010 aufgenommen.

§ 2

**Zulassungsbegrenzungen für Bewerber,
die nicht Studienanfänger sind**

(1) Für die in den Anlagen 1 bis 3 bezeichneten Studiengänge werden für das WS 2009/2010 und das SS 2010 auch Zulassungsbegrenzungen für Bewerber, die nicht Studienanfänger sind, festgesetzt (Auffüllgrenzen).

(2) Die Auffüllgrenzen der in der Anlage 1 genannten Studiengänge entsprechen den für den jeweiligen Studiengang in der Anlage 1 festgelegten Zulassungszahlen für Studienanfänger, soweit nicht in Anlage 3 abweichende Festlegungen getroffen sind.

(3) Die Auffüllgrenzen von Studiengängen, die aufgehoben worden sind, sind in der Anlage 2 festgesetzt.

(4) Bewerber, die nicht Studienanfänger sind, werden zum Weiterstudium ab dem zweiten Fachsemester nur in dem Maße neu aufgenommen, wie die Zahl der Studenten des diesem vorausgehenden Fachsemesters unter der Auffüllgrenze liegt.

(5) An der Hochschule Mittweida wird die Auffüllgrenze für das fünfte Semester im Bachelorstudiengang Angewandte Medienwirtschaft für das WS 2009/2010 auf 274 Studenten und für das SS 2010 auf 57 Studenten festgelegt. Die Auffüllgrenze für das fünfte Semester im Bachelorstudiengang Business Management¹ wird auf 20 Studenten und im Bachelorstudiengang Gesundheitsmanagement auf 8 Studenten festgelegt. Die Auffüllgrenze für den Bachelorstudiengang Film und Fernsehen wird für das WS 2009/2010 auf 40 Studenten und für das SS 2010 auf 5 Studenten festgelegt.

(6) An der Westsächsischen Hochschule Zwickau wird die Auffüllgrenze für das sechste Fachsemester im berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft auf 30 Studenten festgelegt.

§ 3

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten und Fachhochschulen im Studienjahr 2008/2009 (Sächsische Zulassungszahlenverordnung 2008/2009 – SächsZZVO 2008/2009) vom 27. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 377) außer Kraft.

Dresden, den 24. Juni 2009

Die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst
Dr. Eva-Maria Stange

¹ Unternehmensführung

Anlage 1
(zu § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und 2)

Zulassungszahlen für Studienanfänger

Studiengänge		Vergabe*	Anzahl der Studienanfänger
I. Universität Leipzig			
1.	Amerikastudien (Bachelor)	2	38
2.	Archäologie der Alten Welt (Bachelor)	2	36
3.	Begabungsforschung und Kompetenzentwicklung (Master)	2	20
4.	Bachelorstudiengang mit dem berufsfeldspezifischen Profil für das Lehramt an Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie das Höhere Lehramt an Gymnasien; davon im Fach	2	430
	a) Biologie		45 Studienplätze
	b) Deutsch		190 Studienplätze
	c) Englisch		84 Studienplätze
	d) Ethik/Philosophie		45 Studienplätze
	e) Französisch		35 Studienplätze
	f) Gemeinschaftskunde		25 Studienplätze
	g) Geschichte		45 Studienplätze
	h) Informatik		10 Studienplätze
	i) Latein		28 Studienplätze
	j) Mathematik		150 Studienplätze
	k) Rehabilitations- und Integrationspädagogik		92 Studienplätze
	l) Spanisch		34 Studienplätze
	m) Sport		54 Studienplätze
5.	Biochemie (Bachelor)	2	45
6.	Biochemie (Master)	2	35
7.	Biologie (Bachelor)	2	69
8.	Biologie (Master)	2	61
9.	Communication Management ² (Master)	2	22
10.	Deutsch als Fremdsprache (Bachelor)	2	54
11.	European Studies ³ (Master)	2	20
12.	Geographie (Bachelor)	2	62
13.	Germanistik (Bachelor)	2	99
14.	Japanologie (Bachelor)	2	32
15.	Kommunikations- und Medienwissenschaft (Bachelor)	2	180
16.	Kommunikations- und Medienwissenschaft (Master)	2	65
17.	Kulturwissenschaften (Master)	2	25
18.	Kunstgeschichte (Bachelor)	2	33
19.	Linguistik (Bachelor)	2	41
20.	Medizin (Staatsprüfung)	1	326
21.	Pharmazie (Staatsprüfung)	1	50
22.	Politikwissenschaft (Master)	2	10
23.	Psychologie (Bachelor)	2	75
24.	Sozialwissenschaften und Philosophie (Bachelor); davon im Fach	2	238
	a) Kulturwissenschaften		55
	b) Philosophie		79
	c) Politikwissenschaft		25
	d) Soziologie		79
25.	Sportmanagement (Bachelor)	2	31
26.	Sportwissenschaft (Bachelor)	2	119
27.	Theaterwissenschaft (Bachelor)	2	39
28.	Veterinärmedizin (Staatsprüfung)	1	140
27.	Wirtschaftspädagogik (Bachelor)	2	30
28.	Wirtschaftswissenschaften (Bachelor)	2	212
29.	Zahnmedizin (Staatsprüfung)	1	61

² Kommunikationsmanagement

³ Europastudien

Studiengänge	Vergabe*	Anzahl der Studienanfänger
--------------	----------	----------------------------

II. Technische Universität Dresden

1.	Angewandte Medienforschung (Master)	2	20
2.	Architektur (Diplom)	2	165
3.	Biologie (Bachelor)	2	60
4.	Biologie (Master)	2	55
5.	Chemie (Bachelor)	2	100
6.	Childhood Research ⁴ and Education – Kindheitsforschung, Beratung und Bildung (Master)	2	20
7.	Erziehungswissenschaft/Sozialpädagogik (Diplom)	2	45
8.	Forstwissenschaften (Bachelor)	2	125
9.	Geographie (Bachelor)	2	130
10.	Geschichte (Bachelor)	2	140
11.	Internationale Beziehungen (Bachelor)	2	36
12.	Internationale Beziehungen (Master)	2	30
13.	Landschaftsarchitektur (Diplom)	2	55
14.	Lebensmittelchemie (Staatsprüfung)	2	45
15.	Lehramt für allgemeinbildende Schulen (Bachelor); davon im Fach	2	400
	a) Chemie		20 Studienplätze
	b) Deutsch		120 Studienplätze
	c) Ethik/Philosophie		80 Studienplätze
	d) Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft		40 Studienplätze
	e) Geographie		40 Studienplätze
	f) Geschichte		150 Studienplätze
	g) Mathematik		70 Studienplätze
16.	Lehramt für berufsbildende Schulen (Bachelor); davon im Fach	2	152
	a) Gesundheit und Pflege		30 Studienplätze
	b) Lebensmittel-, Ernährungs- und Hauswirtschaftslehre		52 Studienplätze
	c) Sozialpädagogik		40 Studienplätze
	d) Wirtschafts- und Sozialkunde		30 Studienplätze
17.	Medienforschung/Medienpraxis (Bachelor)	2	50
18.	Medizin – Klinik (Staatsprüfung)	2	242
19.	Medizin – Vorklinik (Staatsprüfung)	1	227
20.	Molekulare Biotechnologie (Bachelor)	2	30
21.	Politikwissenschaft (Bachelor)	2	50
22.	Psychologie (Diplom)	1	125
23.	Soziologie (Bachelor)	2	50
24.	Soziologie (Diplom)	2	50
25.	Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften (Bachelor) mit den Teilstudiengängen (1./2. Hauptfach)	2	
	a) Germanistik: Literatur- und Kulturwissenschaften		90 Studienplätze
	b) Germanistik: Sprach- und Kulturwissenschaften		90 Studienplätze
26.	Tropical Forestry ⁵ and Management (Master)	2	20
27.	Verkehrswirtschaft (Bachelor)	2	180
28.	Wirtschaftsinformatik (Bachelor)	2	60
29.	Wirtschaftsingenieurwesen (Bachelor)	2	150
30.	Wirtschaftswissenschaften (Bachelor)	2	300
31.	Zahnmedizin (Staatsprüfung)	1	52

III. Technische Universität Chemnitz

1.	European Studies ⁶ mit kulturwissenschaftlicher Ausrichtung (Bachelor)	2	30
2.	European Studies ⁶ mit sozialwissenschaftlicher Ausrichtung (Bachelor)	2	30
3.	European Studies ⁶ mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung (Bachelor)	2	30
4.	Germanistik (Bachelor)	2	60
5.	Medienkommunikation (Bachelor)	2	50
6.	Pädagogik (Bachelor)	2	60
7.	Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport (Bachelor)	2	75
8.	Psychologie (Bachelor)	2	90

⁴ Kindheitsforschung

⁵ Tropische Forst- und Holzwirtschaft

⁶ Europastudien

Studiengänge		Vergabe*	Anzahl der Studienanfänger
9.	Psychologie (Master)	2	60
10.	Sensorik und kognitive Psychologie (Bachelor)	2	60
11.	Sports Engineering ⁷ (Bachelor)	2	90
12.	Sports Engineering ⁷ (Master)	2	30
13.	Sportwissenschaften, Schwerpunkt: Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport (Master)	2	30

IV. Internationales Hochschulinstitut Zittau

1.	Biotechnologie (Master)	2	30
2.	Business Ethics und Corporate Social Responsibility Management ⁸ (Master)	2	30
3.	Internationales Management (Master)	2	50
4.	Projektmanagement und Engineering ⁹ (Master)	2	30

V. Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden

1.	Agrarwirtschaft (Bachelor)	2	40
2.	Allgemeiner Maschinenbau (Diplom)	2	40
3.	Architektur (Bachelor)	2	40
4.	Architektur (Master)	2	20
5.	Bauingenieurwesen (Diplom)	2	100
6.	Betriebswirtschaft (Bachelor)	2	100
7.	Chemieingenieurwesen (Bachelor)	2	60
8.	Chemieingenieurwesen (Master)	2	20
9.	Computertechnik/Automatisierungstechnik (Diplom, Bachelor)	2	50
10.	Elektrotechnik/Elektronik (Diplom, Bachelor)	2	50
11.	Fahrzeugtechnik (Diplom)	2	80
12.	Gartenbau (Bachelor)	2	40
13.	Informatik (Bachelor)	2	40
14.	International Business ¹⁰ (Bachelor)	2	40
15.	Kommunikationstechnik (Diplom)/Informations- und Kommunikationstechnik (Bachelor)	2	50
16.	Kommunikationstechnik (Fernstudium)	2	25
17.	Landschafts- und Freiraumentwicklung (Bachelor)	2	20
18.	Medieninformatik (Bachelor)	2	40
19.	Produktgestaltung (Bachelor)	2	20
20.	Produktionstechnik (Diplom)	2	40
21.	Umweltmonitoring/Umweltanalyse (Bachelor)	2	20
22.	Vermessungswesen (Fernstudium) (Diplom)	2	35
23.	Wirtschaftsinformatik (Bachelor)	2	60
24.	Wirtschaftsingenieurwesen (Bachelor)	2	100

VI. Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

1.	Angewandte Mathematik (Bachelor)	2	52
2.	Architektur (Bachelor)	2	91
3.	Bauingenieurwesen (Bachelor)	2	199
4.	Bauingenieurwesen (Master)	2	45
5.	Betriebswirtschaft (Bachelor)	2	75
6.	Betriebswirtschaft (Master)	2	15
7.	Bibliotheks- und Informationswissenschaften (Bachelor)	2	45
8.	Buchhandel und Verlagswirtschaft (Bachelor)	2	45
9.	Drucktechnik (Bachelor)	2	30
10.	Elektro- und Informationstechnik (Bachelor)	2	125
11.	Elektro- und Informationstechnik (Master)	2	31
12.	Energie- und Umwelttechnik (Bachelor)	2	55
13.	Frühpädagogik (berufsbegleitend) (Bachelor)	2	30

⁷ Sportwissenschaft/Sportgerätetechnik

⁸ Wirtschaftsethik und soziale Verantwortung des Unternehmens

⁹ Produktmanagement und Technik

¹⁰ Internationale Betriebswirtschaft

Studiengänge		Vergabe*	Anzahl der Studienanfänger
14.	General Management ¹¹ (Master)	2	15
15.	Informatik (Bachelor)	2	71
16.	Informatik (Master)	2	18
17.	Internationales Management (Bachelor)	2	40
18.	Maschinenbau (Bachelor)	2	55
19.	Maschinenbau (Master)	2	37
20.	Medieninformatik (Bachelor)	2	35
21.	Medieninformatik (Master)	2	18
22.	Medientechnik (Bachelor)	2	45
23.	Museologie (Bachelor)	2	40
24.	Soziale Arbeit (Bachelor)	2	84
25.	Verlagsherstellung (Bachelor)	2	45
26.	Verpackungstechnik (Bachelor)	2	30
27.	Wirtschaftsingenieurwesen (Bau) (Diplom)	2	60
28.	Wirtschaftsingenieurwesen (Elektrotechnik) (Bachelor)	2	50
29.	Wirtschaftsingenieurwesen (Maschinenbau und Energietechnik) (Bachelor)	2	55

VII. Hochschule Mittweida

1.	Immobilienmanagement und Facilities Management ¹² (Bachelor)	2	40
2.	Medienmanagement (Bachelor)	2	60
3.	Medientechnik (Bachelor)	2	60
4.	Soziale Arbeit (Bachelor)	2	55 (SS 2010)
5.	Soziale Arbeit (berufsbegleitend) (Bachelor)	2	55 (SS 2010)

VIII. Westsächsische Hochschule Zwickau

1.	Betriebswirtschaft (Bachelor)	2	120
2.	Gebärdensprachdolmetschen (Diplom)	2	18
3.	Gestaltung (Bachelor)	2	48
4.	Gesundheitsmanagement (Bachelor)	2	60
5.	Health Sciences ¹³ (Master)	2	30
6.	Kraftfahrzeugtechnik (Diplom)	2	175
7.	Languages and Business Administration (Bachelor) ¹⁴	2	120
8.	Management öffentlicher Aufgaben (Bachelor)	2	60
9.	Maschinenbau (Diplom)	2	70
10.	Musikinstrumentenbau (Bachelor)	2	14
11.	Pflegemanagement (Bachelor)	2	60
12.	Wirtschaftsingenieurwesen (Diplom)	2	60

IX. Hochschule Zittau/Görlitz

1.	Architektur (Bachelor)	2	20
2.	Bauingenieurwesen (Bachelor)	2	20
3.	Betriebswirtschaft (Diplom)	2	55
4.	Biomathematik (Bachelor)	2	10
5.	Biotechnologie (Bachelor)	2	25
6.	Biotechnologie und angewandte Ökologie (Master)	2	5
7.	Chemie (Bachelor)	2	20
8.	Elektrotechnik (Bachelor)	2	40
9.	Energie- und Umwelttechnik (Diplom)	2	20
10.	Heilpädagogik/Inclusion Studies ¹⁵ (Bachelor)	2	30
11.	Informatik (Bachelor)	2	35
12.	Informatik (Master)	2	10
13.	Informations- und Kommunikationsmanagement (Bachelor)	2	10
14.	Kommunikationspsychologie (Bachelor)	2	30

¹¹ Unternehmensführung

¹² Verwaltung und Bewirtschaftung von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen

¹³ Gesundheitswissenschaften

¹⁴ Sprachen und Betriebswirtschaft

¹⁵ Einbezogene Studien

Studiengänge		Vergabe*	Anzahl der Studienanfänger
15.	Kultur und Management (Bachelor)	2	30
16.	Kultur und Management (Master)	2	15
17.	Management im Gesundheitswesen (Bachelor)	2	25
18.	Marktorientiertes Management (Master)	2	10 (SS 2010)
19.	Maschinenbau (Diplom)	2	40
20.	Mechatronik (Bachelor)	2	25
21.	Mechatronik (Master)	2	10 (SS 2010)
22.	Ökologie und Umweltschutz (Bachelor)	2	40
23.	Pädagogik der frühen Kindheit (Bachelor)	2	30
24.	Soziale Arbeit (Bachelor)	2	70
25.	Technisches Gebäudemanagement (Bachelor)	2	10
26.	Technisches Gebäudemanagement (Master)	2	10 (SS 2010)
27.	Tourismus (Bachelor)	2	25
28.	Tourismus (Master)	2	15
29.	Übersetzen Englisch/Polnisch (Bachelor)	2	35
30.	Übersetzen Englisch/Tschechisch (Bachelor)	2	30
31.	Wirtschaftsingenieurwesen (Diplom)	2	30
32.	Wirtschaftsmathematik (Bachelor)	2	15
33.	Wohnungs- und Immobilienwirtschaft (Bachelor)	2	60

* 1 = Vergabe durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen
 2 = Vergabe durch Hochschule

Anlage 2
 (zu § 2 Abs. 1 und 3)

Auffüllgrenzen für aufgehobene Studiengänge

Studiengänge	Auffüllgrenze
Universität Leipzig	
Psychologie (Diplom)	85

Anlage 3
 (zu § 2 Abs. 1 und 2)

Auffüllgrenzen für den Studiengang Medizin

Semester	Auffüllgrenze	
Universität Leipzig		
1. Die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester des vorklinischen Abschnitts werden wie folgt festgesetzt:		
2. Fachsemester	WS 0	SS 321
3. Fachsemester	WS 317	SS 0
4. Fachsemester	WS 0	SS 313
2. Die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester des klinischen Abschnitts werden wie folgt festgesetzt:		
1. klinisches Semester	WS 300	SS 0
2. klinisches Semester	WS 0	SS 298
3. klinisches Semester	WS 297	SS 0
4. klinisches Semester	WS 0	SS 296
5. klinisches Semester	WS 295	SS 0
6. klinisches Semester	WS 0	SS 294

Verordnung
der Landesdirektion Chemnitz
über die Bestimmung von Ausflugsorten mit besonderem Besucheraufkommen
Vom 17. Juni 2009

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 16. März 2007 (SächsGVBl. S. 42), das zuletzt durch Gesetz vom 17. April 2008 (SächsGVBl. S. 274) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Ausflugsorte mit besonderem Besucheraufkommen

Das Naherholungsgebiet Koberbachtalsperre der Stadt Werdau, Ortsteil Langenhessen (Flurstück-Nr. 709/1, 709/a, 704/4, 709/5, 709/6, 709/7, 719/2, 720/2, 729/2, 730/2 und 730/3 der Gemarkung Langenhessen) im Landkreis Zwickau ist Ausflugsort mit besonderem Besucheraufkommen.

§ 2

Übergangsbestimmung

Auf die in Nummer 1 der Anlage 1 zu § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Ladenschlusszeiten in

Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten sowie auf bestimmten Flughäfen und Bahnhöfen (Ladenschlussverordnung – LSchlVO) vom 20. April 2006 (SächsGVBl. S. 98, 459) genannten Ausflugsorte im Regierungsbezirk Chemnitz (seit dem 1. August 2008 Direktionsbezirk Chemnitz) und die in Nummer 3 dieser Anlage als Ausflugsort genannte Stadt Leisnig (seit dem 1. August 2008 Landkreis Mittelsachsen) findet § 7 Abs. 2 SächsLadÖffG weiter Anwendung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Chemnitz, den 17. Juni 2009

Landesdirektion Chemnitz
Noltze
Präsident

Bekanntmachung
der Sächsischen Staatskanzlei
über das Inkrafttreten von Staatsverträgen
Vom 24. Juni 2009

Die Sächsische Staatskanzlei gibt das Inkrafttreten des folgenden Staatsvertrages bekannt:

Der **Dritte Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über den Ostdeutschen Sparkassenverband** (SächsGVBl. 2009 S. 152) ist gemäß seinem Artikel 2 **am 15. Juni 2009** in Kraft getreten.

Dresden, den 24. Juni 2009

Sächsische Staatskanzlei
Roth
Referatsleiter

Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–33, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73796

Impressum

Herausgeber

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden,
Telefon 0351 564-1184

Verlag, Herstellung und Versand

Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG
Tharandter Straße 23–33
01159 Dresden
www.sachsen-gesetze.de

Verantwortlicher Redakteur

Antje Grönke-Luderer, Telefon: 0351 4203-218, Telefax: 0351 4203-167,
E-Mail: antje.groenke-luderer@sdv.de

Bestellungen

Viola Iffland, Telefon: 0351 4203-215, Telefax.: 0351 4203-240,
E-Mail: viola.iffland@sdv.de

Erscheinungsweise

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt erscheint nach Maßgabe des Herausgebers.

Bezug

Bestellungen nimmt die Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG entgegen.

Bezugsbedingungen

Der Preis für ein Jahresabonnement Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt beträgt EUR 55,64 (beinhaltet die gedruckte und die elektronische Ausgabe).

Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt EUR 12,16 (gedruckte und elektronische Ausgabe) bzw. EUR 6,39 (nur gedruckte Ausgabe). Alle genannten Preise verstehen sich inklusive 7% Mehrwertsteuer, zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Weitere Bezugsformen und Preise unter www.sachsen-gesetze.de.

Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

ISSN 0941-3006